Biogr.
538.

Biogr. S.
538ᵗᵉ.

Bartels

Rechtfertigungs-Schrift

für den

Herrn

Doctor Ernſt Horn,

Königl. Preuß. Hofrath, ordentlichen Profeſſor der Klinik an der Königl. mediziniſch-chirurgiſchen Militair-Akademie, Direktor der Königl. kliniſchen Lehr-Anſtalt im Charite'-Krankenhauſe, zweyten Direktor des kliniſchen Curſus, zweyten dirigirenden Arzt des Charite'-Krankenhauſes zu Berlin, der Königl. mediziniſch-wiſſenſchaftlichen Deputation im Departement der allgemeinen Polizey und mehrerer gelehrten Geſellſchaften in Deutſchland, Frankreich und in der Schweiz ordentlichen Mitglied.

Nach den Akten verfaßt

vom

Herrn

Friedrich Bartels,

Königl. Preuß. Juſtiz-Commiſſarius und Notarius publikus im Departement Eines Hochpreißl. Kammergerichts in Berlin.

---

1 8 1 2.

Aufgeſchnittene und beſchmutzte Exempl. werden nicht zurück genommen.

Dem Verdienſte ſeine Krone, u. ſ. w.

Schiller.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Mannigfaltige in Berlin gegen den Herrn Hofrath Dr. Horn ausgeſäete Gerüchte ſind auch ins Ausland übergegangen. Um nun dem auswärtigen Publikum von der eigentlichen Bewandniß der Sache Kenntniß zu geben und die Schüler deſſelben, die vor dem Ausgange der Sache Berlin verlaſſen haben, von dem Reſultate einer dieſem verdienten Manne angehängten Criminal-Unterſuchung Kenntniß zu geben, findet ſich ein Freund deſſelben veranlaßt, die aus den Akten angefertigte Rechtfertigungsſchrift ſeines Defenſors, dem Drucke zu übergeben, die den Herrn Horn in einem ſo glänzenden Lichte darſtellt. Für die Wahrheit der in dieſer Schrift enthaltenen, die Sache ſelbſt charakteriſirenden Aktenauszüge bürgt der Name des Verfaſſers und das Vertrauen, welches ihm das Berliner Publikum deshalb ſchenkt, weil er ein Rechtsfreund im wahren Sinne des Worts

iſt, und ohne alle Rückſicht nur für Recht und Wahrheit ſtreitet; wie ſchonend die Schrift übrigens verfaßt iſt, geht aus dem Inhalte ſelbſt hervor; da nur das geſagt worden, was der Vertheidigung wegen nicht umgangen werden konnte. Der Verfaſſer verzeihe es übrigens, daß man eine im Drange gehäufter Geſchäfte entworfene, nur zum gerichtlichen Gebrauche beſtimmte Schrift dem Drucke übergab.

Germania, im März 1812.

Zu den Seltenheiten in mehrerer Hinſicht gehört eine Unterſuchung wie diejenige iſt, welche gegen den Herrn Hofrath Horn veranlaßt worden. Die Unterſuchungs-Akten liefern reichhaltigen Stoff, dieſen Satz in einem ſehr großen Umfange zu enthüllen, welcher indeſſen mehr umfaſſen würde, als zu dem Zwecke dieſer Schrift gehört, daher ich mich nur auf das beſchränken werde, was der Sache wegen nicht verſchwiegen werden darf, um einen Mann, der ſowohl von ſeiner intellectuellen als moraliſchen Seite, die innigſte Hochachtung verdient, in ſeiner wahren Geſtalt, fleckenlos und glanzvoll darzuſtellen.

Wie leicht dieſe Arbeit ſey, ergiebt der Inhalt der Unterſuchungs-Akten, reichhaltig an Materie für die Verdienſte des Herrn Horn, welche ohne dieſe Unterſuchung vielleicht nicht ſo ſehr ans Licht getreten ſeyn würden, da es Jedem, welcher denſelben perſönlich kennt, bekannt iſt, welche Beſcheidenheit ihn ziere, und wie weit entfernt er von Arroganz ſey, welche nur der Schutzmantel der Ignoranz zu ſeyn pflegt. Er erfreut ſich deßhalb

mit Recht der Achtung und Liebe aller derjenigen, welche ihn näher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, und die mit Staunen die Anklagen vernehmen mußten, welche ſich gegen einen Mann häuften, der anerkannt mit Liebe ſeinem Fache ergeben war, der zwölf Jahre hindurch unter ganz verſchiedenen Regierungen in mehreren Ländern und Verhältniſſen, ohne die mindeſte Unterbrechung die Achtung und Liebe ſeiner Vorgeſetzten genoß, der als Gelehrter und Schriftſteller ſich einen Namen erworben, der aus fremden Landen hieher berufen, der als Arzt und Lehrer das Vertrauen des Publikums ſich verſchaffte, und von dem man überzeugt ſeyn zu können glaubte, daß er mit ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit ſeine Pflichten erfüllte. Unerklärbar ſchien es, wie ein ſolcher durch langen Dienſt geprüfter Mann, mit einemmale ſeine Pflicht gröblich verletzen, zu niedrigen Geſinnungen herabſinken, und namentlich der Schlaffheit ſeiner Amtsführung, der Verletzung ſeiner Dienſtpflichten, der Beſtechlichkeit, des Eigennutzes, des Betruges, ja des durch ſeine Schuld veranlaßten Todes einer ihm anvertrauten Kranken ſich habe ſchuldig machen können! —

Wie grundlos, wie nichtig indeſſen alle dieſe Anſchuldigungen geweſen ſind, ergiebt folgende Darſtellung, die ich zur vollſtändigen Ueberſicht der Sache mit den frühern Verhältniſſen des Herrn Hofrath Horn beginnen muß, wobey ich auch ſeine Verdienſte um die Heilkunde, von welcher Seite er gleichfalls angegriffen iſt, nicht mit Stillſchweigen übergehen darf, vielmehr in dieſer Hinſicht

das zu benutzen mich veranlaßt finde, was mir dieſerhalb suppeditirt worden iſt.

Der Doktor Ernſt Horn wurde am 24. Auguſt 1774 in Braunſchweig gebohren, woſelbſt ſein Vater, ein Greis von 80 Jahren, gegenwärtig das Amt eines Ober-Zahlmeiſters bekleidet.

Schon früh faßte er den Entſchluß ſich der ärztlichen Laufbahn zu widmen. Er beſuchte die gelehrten Schulen in Braunſchweig, das Catharineum, das Martineum, und vom 18. bis zum 21. Jahre das Collegium Carolinum, wo er ſich unter der Leitung eines Ebert, Eſchenburg, von Zimmermann, Emperius, Lüder, Knoch, Wagner u. ſ. w. dem Studium der älteren und neueren Sprachen, der Philoſophie, der Geſchichte, der Phyſik, Chemie und Naturgeſchichte widmete. Die letzten drey Jahre vor ſeinem Abgange zur Univerſität, widmete er dem fleißigen Beſuche des anatomiſch-medeziniſchen Collegii zu Braunſchweig, und frequentirte die Vorleſungen der dortigen verdienten Lehrer, namentlich Sommer, Hildebrand, Roſe, und Wiedemann. Dieſe Vorleſungen bereiteten ihn zum Beſuch der Univerſität vor, wobey er zugleich die beſte Gelegenheit fand, ſich drei Winter hinter einander in anatomiſchen Zergliederungen zu üben. Nach dieſen mehrjährigen Vorbereitungen, bezog er die Univerſität zu Jena, wo er einige Jahre hindurch Hufeland's, Loder's, Stark's, Batſch's, Götling's, und Fichte's Schüler war.

Seine Neigung zum Studium der Heilkunde, die

durch die trefflichen Lehren des berühmten Hufeland die meiſte Nahrung erhielt, reifte mit der Dauer ſeiner Arbeiten. Die dortigen trefflichen kliniſchen Inſtitute legten den erſten Grund zu ſeiner praktiſchen Bildung, und gaben ihm früh eine beſondere Vorliebe für die praktiſchen Doctrinen. Durch mehrjähriges Studium vorbereitet, beſchäftigte er ſich während des letzten halben Jahres als Praktikant in dem herzoglichen Clinicum, welches der Herr Geheime Hofrath Stark und deſſen Neffe, der jetzt rühmlichſt bekannte Herr Hofrath und Profeſſor Stark dirigirten, und beyde behandelten ihn mit einer ſolchen Auszeichnung, daß jener ihn während des letzten halben Jahres in ſein Haus aufnahm, und ſeiner kliniſchen Leitung ſich mit beſonderer Fürſorge unterzog. Er bezog darauf die Akademie zu Göttingen, wo er Richter's, Wrisberg's, Strohmeyer's, Oſiander's und Lichtenberg's Vorleſungen beſuchte. Der Beſuch des dortigen akademiſchen Spitals, welches Richter dirigirte; des Königl. Clinicum, welchem Strohmeyer vorſtand, und der dortigen trefflichen Entbindungs-Anſtalt, welche Oſiander leitet, hatten einen vortheilhaften Einfluß auf ſeine praktiſche Bildung. Die mediziniſche Fakultät daſelbſt hatte damals die intereſſante Preißfrage: „über die Wirkungen des Lichts auf die lebenden menſchlichen Körper, mit Ausnahme des Sehens?“ aufgeſtellt. Dieſer Gegenſtand reizte ihn ſo ſehr, daß er den Entſchluß faßte, ungeachtet ſeiner vielen Arbeiten, einen Verſuch der Beantwortung dieſer Preißfrage zu wa-

gen. Er mußte die Nächte mit zu Hülfe nehmen, da dieſe Arbeit bis zu einem beſtimmten Termine geſchloſſen werden mußte, und er hatte die Freude, ſeine anonym eingereichte Concurrenz-Schrift: „De lucis in corpus humanum vivum praeter visum efficacia. Goettingae, 1796.“ mit dem erſten Accessit öffentlich belohnt zu ſehen. Er wurde Oſtern 1796 in Göttingen promovirt, nachdem er ſeine Inaugural-Diſſertation: De transitu catarrhi in phthisin pulmonalem, ejusque prohibitione, öffentlich vertheidigt hatte, wobey ihm die jetzt rühmlichſt bekannten öffentlichen Lehrer der Heilkunde, der Herr Profeſſor Remer in Königsberg, und der Herr Profeſſor Brandenburg in Roſtock unter andern opponirten.

Nachdem er ſeine akademiſche Laufbahn geſchloſſen hatte, hoffte er durch eine gelehrte Reiſe, und durch den Beſuch großer Kranken-Anſtalten, durch den Umgang mit berühmten Aerzten des Auslandes, ſich zu einer ſelbſtſtändigen Laufbahn am ſicherſten vorzubereiten. Er unternahm jetzt eine Reiſe durch Deutſchland, Ungarn, die Schweiz, und Frankreich, widmete hiebey ſeine meiſte Zeit dem fleißigen Beſuche großer Krankenhäuſer und Irrenanſtalten in Wien und Paris, und verſäumte auch faſt keine Gelegenheit, den Umgang und die perſönliche Bekanntſchaft mit den berühmteſten und erfahrenſten Lehrern der Heilkunde zu ſeiner Bildung zu benutzen. Am lehrreichſten wurde ihm hierbey der kliniſche Unterricht des großen Peter Frank in Wien, aber auch Joſeph Frank's, Nord's, Boer's, Ad. Schmidt's in Wien,

Pelletan's, Girault's, Charle's, Pinel's in Paris Lehren, blieben nicht ohne Einfluß auf ſeine gelehrte Bildung. Als er nach ſeiner Vaterſtadt Braunſchweig zurückgekehrt war, ſchenkte ihm ſein damaliger Landesherr, der Herzog von Braunſchweig, ſo viel Beweiſe ſeines Vertrauens, daß er ſich verpflichtet fühlte, ſeine praktiſche Laufbahn in Braunſchweig anzufangen. Um ihn zum Dortbleiben zu beſtimmen, erbot ſich dieſer, den Wiſſenſchaften ſtets ſo ergebene Fürſt, ihm ein kleines fixes Gehalt als Wartegeld zu verwilligen. Er nahm ſolches an, bemerkte aber zugleich, daß er gerne bereit ſey, durch Uebernahme von Geſchäften das angebotene Gehalt zu verdienen, und wurde ſo als zweyter ſublevirender Garniſon-Medicus, und als Armenarzt angeſtellt, was ihm um ſo willkommener war, da ihn dieſe Geſchäfte veranlaßten, ſich ſeiner Neigung zur praktiſchen Medizin ganz hinzugeben, und ſich immer mehr eigene Erfahrungen zu ſammeln. Seine Nebenſtunden widmete er mit ununterbrochenem Fleiße der Litteratur, und die erſte Frucht ſeines Fleißes war ein Werk, welches im Jahre 1800 in 2 Bänden unter dem Titel: Beyträge zur mediziniſchen Klinik, geſammelt auf meinen Reiſen durch Deutſchland, die Schweiz, Frankreich, zu Braunſchweig erſchien, und welches bald darauf zu Florenz ins Italieniſche überſetzt wurde. Die günſtige Aufnahme, welche dieſes Werk beym litterariſchen Publikum fand, vermehrte das Vertrauen, welches ſein Landesherr in

ihn ſetzte, und zwar in dem Grade, daß er bald darauf als ordentlicher Profeſſor der praktiſchen Medizin und Klinik in Braunſchweig mit Gehalt ernannt wurde. Bey dem Antritte dieſer Profeſſur erſchien von ihm ein Programm unter dem Titel: Verſuch einer praktiſchen Noſologie der Fieber. Dieſe Verhältniſſe waren ihm um ſo angenehmer, da es ihm jetzt vergönnt war, die praktiſche Laufbahn mit der wiſſenſchaftlichen zu vereinigen, und daß dieß nicht ohne Erfolg geſchehen ſey, beweiſen der Beyfall ſeiner zahlreichen Zuhörer, und das Vertrauen, welches ſowohl das dortige wie das gelehrte Publikum ihm ſchenkten. Seine litterariſchen Arbeiten wurden mit Zufriedenheit aufgenommen, und von mehreren Recenſions-Inſtituten mit Auszeichnung behandelt.*)

---

*) Dr. Horns bisher gelieferte litterariſche Arbeiten ſind folgende:

1. De transitu catarrhi in phthisin pulmonalem ejusque prohibitione. Goettingae, 1796.
2. De lucis in corpus humanum vivum praeter visum efficacia. Goettingae, 1796. Findet ſich als Manuſcript bey den Akten der medizinischen Facultät zu Göttingen.
3. Ueber die Wirkungen des Lichts auf den menſchlichen Körper mit Ausnahme des Sehens. Eine Schrift, welche bey der öffentlichen Preisvertheilung der medizinischen Facultät zu Göttingen das erſte Acceſſit erhielt. Königsberg, 1799.
4. Beyträge zur medizinischen Klinik, geſammelt auf meinen Reiſen durch Deutſchland, die Schweiz und Frankreich. 2 Bände. Braunſchweig, 1800.

Dieſe Schrift wurde in Florenz ins Italieniſche überſetzt. Mehrere Jahre darauf beſorgte der Verfaſſer eine durchaus

Er hatte noch nicht lange als öffentlicher Lehrer gewirkt, wie ihm zu verſchiedenen malen einleitende

---

neue und verbeſſerte Auflage dieſes Werks, mit vielen Abänderungen, Verbeſſerungen und Zuſätzen: dieſe erſchien unter dem Titel:

5. Anfangsgründe der medizíniſchen Klinik. 2 Bände. Erfurth, 1805.
6. Verſuch einer praktiſchen Noſologie der Fieber. Braunſchweig, 1800.
7. Ueber die Erkenntniß und Heilung der Pneumonie. Frankfurth am Main, 1801. von welchem Werke eine neue durchaus umgearbeitete Auflage erſcheinen wird.
8. Kliniſches Taſchenbuch für Aerzte und Wundärzte. Berlin, 1803.
9. Handbuch der praktiſchen Arzeneymittellehre, oder Anweiſung zum richtigen mediziniſch-chirurgiſchen Gebrauche der Königl. Preußl. Landes-Pharmacopoe. Berlin, 1803 u. 1805.
   Zwey Auflagen dieſes Werks, obgleich ſehr ſtark, ſind ſeit Jahr und Tag vergriffen. Schon ſeit langer Zeit iſt eine dritte Auflage erfordert, welche in Zukunft mit Benutzung der ſeit den letzten 8 Jahren von dem Verfaſſer gemachten Erfahrungen erſcheinen wird.
10. De opii abusu, tam respectu veteris quam novae medicorum doctrinae. Vitebergae, 1804.
11. Grundriß der praktiſchen Arzeneymittellehre zum Gebrauche bey Vorleſungen. Berlin, 1804.
12. Handbuch der mediziniſchen Chirurgie. 2 Bände. Berlin, 1804 und 1805.
13. Verſuch über die Erkenntniß und Heilung der Ruhr. Erfurth, 1805.
14. Ueber den Werth der mediziniſchen Erfahrung und über die Mittel ſie zu erlangen. Ein Wort an ſeine Zuhörer beym Antritte ſeiner Profeſſur in Berlin. 1806.

Anträge zu ehrenvollen Poſten im Auslande gemacht wurden. Angenehme Familien-Verhältniſſe veranlaßten ihn, darauf nicht einzugehen. Einige Zeit nachher, nachdem er ſich durch neue litterariſche Arbeiten ausgezeichnet hatte, bekam er von der damaligen Churfürſtlich ſächſiſchen Regierung einen ſehr ehrenvollen und vortheilhaften Ruf als ordentlicher und öffentlicher Lehrer der Heilkunde, und als Vice-Senior der mediziniſchen Fakultät zu Wittenberg. Da dieſe Ausſicht ſeinen Wirkungskreis zu bedeutend erweiterte, ſo folgte er dieſem Rufe, und begab ſich bald darauf an ſeinen neuen Beſtimmungsort. Sein Antritts-Programm, welches er damals herausgab, erſchien zu Wittenberg 1804 unter dem Titel: De opii abusu tam respectu veteris, quam novae medicorum doctrinae. Die Churfürſtliche Regierung in Dresden ſchenkte ihm viele Beweiſe ihres Vertrauens, und zeigte bey vielen Gelegenheiten, daß ſie ſeine Bemühungen für das Beſte der Univerſität und der dortigen mediziniſchen Studien mit Dankbarkeit erkenne.

---

15. Archiv für mediziniſche Erfahrung, auch unter dem Titel: Archiv für praktiſche Medizin und Klinik. Eine Zeitſchrift, von welcher ſeit 11 Jahren einige 20 Bände erſchienen ſind, und an welcher die berühmteſten praktiſchen Aerzte und Lehrer Deutſchlands mitarbeiteten, und es noch jetzt thun. Während der letzten 5 Jahre legte der Verfaſſer die merkwürdigſten Erfahrungen, welche in der Königl. kliniſchen Anſtalt im Charité-Krankenhauſe gemacht wurden, darin nieder, wodurch er zugleich von der in dieſem Inſtitute eingeführten Heilmethode Rechenſchaft ablegte.

Dieſes Verhältniß wurde dadurch unterbrochen, daß des Königl. Staats- und Cabinettsminiſters Herrn Freyherrn von Hardenberg Exzellenz, als damaliger Chef des fränkiſchen Departements einen ſo ehrenvollen und vortheilhaften Ruf, als ordentlicher Profeſſor der Medizin, Beyſitzer der mediziniſchen Fakultät, und Director des neuen Krankenhauſes in Erlangen an ihn ergehen ließ, zu deſſen Annahme ihn zu vieles aufforderte, als daß er ſich hätte entſchließen können, ſolchen abzulehnen, ungeachtet ihm von Dresden aus die ſchmeichelhafteſten Anerbietungen gemacht wurden, um ihn zu halten. Der Königl. Preußiſche Dienſt hatte ſchon immer einen beſonders großen Reiz für ihn gehabt. Die Hoffnung unter den Auſpicien eines ſolchen Chefs eine neue wichtige Laufbahn zu betreten, war zu ſchmeichelhaft, und die Ausſicht, ein neues, eben errichtetes Krankenhaus ſelbſt zu organiſiren und zu leiten, zu reizend für ihn, als daß er einer ſolchen Perſpektive hätte widerſtehen können. Er nahm dieſen neuen Ruf an, da die damit verknüpften Bedingungen ihm auch für jetzt und für die Zukunft eine ſorgenfreye Exiſtenz verſprachen, indem die Königl. Regierung, im Fall ſeines Abſterbens, ſeiner Wittwe und ſeinen Kindern einen bedeutenden lebenslänglichen Gehalt zugeſichert, und mehrere andere vortheilhafte Bedingungen mit gütevollem Wohlwollen genehmigte. Während ſeines Wirkens in Erlangen, gelang es ihm, dem Vertrauen in der That zu entſprechen, welches ein hohes Fränkiſches Depar-

tement ihm bey ſo vielen Gelegenheiten zu erkennen gab. Verſchiedene durch ihn eingeleitete neue Einrichtungen, Verbeſſerungen und gutachtliche Vorſchläge und Pläne, wurden von des Herrn Staatsminiſters von Hardenberg Exzellenz, und von den damaligen vortragenden Herrn Räthen, namentlich von dem Geheimen Finanzrath Herrn Freyherrn von Stein zum Altenſtein, und von dem Herrn Geheimen Legations-Rath Nagler mit ſo ausgezeichnetem Vertrauen und Güte aufgenommen und benutzt, daß er darin ſeinen ſchönſten Lohn ſetzen durfte, und jene Verhältniſſe ſtets zu den glücklichſten ſeines Lebens rechnen wird.

Die lauten Beweiſe des beſondern Wohlwollens dieſer Männer, die ſich bey ſo vielen Gelegenheiten beurkundeten, werden ihm ſtets unvergeßlich ſeyn.

Manche Akten, welche in der Regiſtratur des ehemaligen Königl. Fränkiſchen Departements vorliegen müſſen, enthalten die Beweiſe, daß die Wirkſamkeit des Horn für die Verbeſſerung der Univerſität zu Erlangen, eine nicht gewöhnliche war, und daß er ſich mit Sorgfalt bemühte, dem ausgezeichneten Vertrauen, welches man in ihn ſetzte, thätig zu begegnen. Kaum hatte ſein dortiger Aufenthalt anderthalb Jahre gedauert, als des Königs Majeſtät durch den damaligen Chef des Medicinal-Departements, den wirklichen Geheimen Staatsminiſter und General von der Cavallerie, Grafen von der Schulenburg Kehnert Exzellenz

zu dem Poſten nach Berlin berufen ließen, den er mit Ausgang September 1806 wirklich antrat. Unter dem 6ten December 1805 hatten des Königs Majeſtät mittelſt Cabinetts-Ordre beſchloſſen, „daß der Hof-„rath Horn zu Erlangen dem Geheimen Rath Dr. Fritze „zur Aſſiſtenz gegeben, und als ſubſtituirter zweyter Arzt „der Charité, ordentlicher Lehrer der Klinik, und Direc-„tor des kliniſchen Curſus, unter Zuſicherung nach dem „Tode des Fritze deſſen ganze Stelle zu erhalten, „angeſtellt werden ſollte.“

Er bekam dadurch eine ſchöne Ausſicht zu einem noch ungleich größern Wirkungskreiſe, und dieſe mußte ihm um ſo willkommener ſeyn, da gerade ein ſolches Amt, die Direction der größten Krankenanſtalt in Königl. Landen, die Uibernahme einer ſolchen Lehrerſtelle, ſeinen Neigungen eben ſo angemeſſen ſchien, wie alle ſeine bisherigen Vorbereitungen.

Dieß beſondere Vertrauen Seiner Majeſtät war höchſt ſchmeichelhaft für ihn, ſo ſchmerzhaft auch der Abſchied aus einem Lande, die Trennung von einer Anſtalt ihm war, der er ſein ganzes Leben widmen zu können gehofft hatte. Unter dem 11. Januar 1806 wurde er in einem Miniſterial-Schreiben von den Herren Staatsminiſtern von Hardenberg und von Maſſow Exzellenzien, „unter Bezeigung der vollkommen-„ſten Zufriedenheit mit ſeinen bisherigen Dienſt-„leiſtungen zur Annahme der ihm angetragenen Stelle „autoriſirt.“ Noch ehe die Erlaſſung dieſer Vocation

im Publikum bekannt wurde, wurden ihm andere Aus≈ſichten zu reizenden Lehrerſtellen im Auslande eröffnet, die er ganz unbenutzt ließ, da er durch ſeine bisherigen Verhältniſſe im Fränkiſchen Departement den Preußi≈ſchen Dienſt ſchon zu lieb gewonnen hatte, um dem Gedanken an einen andern Raum zu geben. Die neue Berliner Stelle gewährte dem Horn in pecuniairer Hinſicht keine Vortheile für die Gegenwart. Da aber in der Königl. Beſtallung vom 15. December 1805 ihm die ausdrückliche Verſicherung ertheilt wurde: „daß der≈„ſelbe, wenn der Herr Geheime Rath Fritze mit Tode „abgehen ſollte, in deſſen Stelle ſelbſt treten, und das „damit verknüpfte Einkommen genießen ſollte,“ ſo ac≈ceptirte er die Bedingungen, unter denen er nach Ber≈lin vocirt war.

Mit dem Antritte des ihm anvertrauten Poſtens, als ſubſtituirter zweyter Arzt der Charité, trat er

1. mit dem Chef des Medizinal≈Departements, und
2. mit dem Königl. Armen≈Directorio in Verhältniſſe.

Letztere Behörde reſpicirte die ökonomiſche und finanzielle, Erſtere die Medizinal≈Verwaltung der An≈ſtalt, mit welcher Erſterer indeſſen durch den Krieg ſeine Relation bald aufhörte, der Chef des Departements im October 1806 Berlin verließ, daher das Armen≈Di≈rectorium während des Krieges, die einzige vorgeſetzte Behörde des Charité≈Krankenhauſes blieb, die indeſſen die Hausökonomie nicht durch den Herrn Horn, ſon≈dern, wie früherhin, durch einen Inſpektor leiten ließ.

Während dieſer Zeit war Horn in einer ſehr harten Lage, deren ſpezielle Schilderung ich hier übergehe, und nur das aushebe, daß durch die Aufnahme des franzöſiſchen Militairs in die Charité, durch Unordnungen, welche dadurch, ſo groß auch die Sorgfalt des Königl. Armen-Directoriums war, herbeygeführt wurden, Horn um ſo mehr angegriffen wurde, als der Geheime Rath Fritze ſchon drey Monat nach Horns Antritt bettlägerig krank geworden war, und Anfangs April 1807 ſtarb, ſo daß die ganze Laſt der Direction auf die Schultern des Hofraths Horn fiel. Unermüdet wirkte er zum Beſten der ihm anvertrauten Anſtalt, zum Vortheil des Staats, ſo daß er ſich ſogar durch Anſtrengungen und Leiden mancher Art eine ſchwere Krankheit zuzog, und ein Opfer ſeines Berufs geworden ſeyn würde, wenn er nicht durch die einſichtsvolle und thätige Hülfe des Herrn Geheimen Raths Heim gerettet worden wäre. Zu eben dieſer Zeit, und noch Jahre lang nachher, mußte Horn ſeinen eigentlichen Gehalt entbehren, da die Königl. Medizinal-Caſſen hier nicht anweſend waren, auch von Königsberg keine Beſoldungen eingingen, daher er, ohne die thätige Unterſtützung hieſiger und auswärtiger Freunde, mit Frau und Kindern dem Mangel Preiß gegeben ſeyn würde, da ſeine mit Erfüllung ſeiner vielfachen Amtspflichten ſehr beſetzte Zeit ihm nicht erlaubte, durch andere Arten des Erwerbs, z. B. durch Uibernahme von Stadtpraxis, ſeine Subſiſtenz zu ſuchen. Dem ohnerachtet erkaltete Horns Eifer für die Charité nicht. Als

Arzt derſelben, als ordentlicher Lehrer der Klinik und als Director des kliniſchen Curſus hat er ſich große und bleibende Verdienſte um die Anſtalt erworben, ſo daß er ſich die Zufriedenheit der Behörden, mit denen er in Beziehung ſtand, in vollem Maaße erwarb, und mit Recht auf dankbare Anerkennung ſeiner Bemühungen Anſpruch machen konnte.

1. Als dirigirender Arzt der Charité, machte er ſich ſeinen Dienſt ungleich mühevoller, als ſeine Inſtruction von ihm forderte, und als dieß von ſeinem Vorgänger geſchehen war. Er begnügte ſich nicht damit, die Behandlung der Kranken im Allgemeinen zu leiten, ſondern er ging ſelbſt in das kleinſte Detail der Kur einzelner Kranken, und unterzog ſich ſo einer Menge von Geſchäften, welche ſonſt den Königl. Penſionairs und Staabs-Chirurgen, welche den einzelnen Kranken-Stationen vorgeſetzt, und in der Regel gut unterrichtete, praktiſch gebildete und examinirte Aerzte ſind, allein überlaſſen waren. Ja ſeine Sorgfalt ging ſo weit, daß kein Kranker ohne ſeine vorausgegangene ſpecielle Unterſuchung aus der Anſtalt entlaſſen ward, ja ſelbſt kein veneriſcher und krätziger Kranker ohne ſeine eigene genaue Ocular-Inſpection die Anſtalt verlaſſen durfte.

Wenn der dirigirende Arzt der Charité in der Regel die wichtigſten Kranken der Anſtalt ſonſt einige Stunden hindurch nur beſuchte, ſo verwendete Horn zu dieſem Geſchäfte den größten Theil des Tages. Häufig beſuchte er die Kranken zwey- auch dreymal des Tages, obgleich

ſeine Beſtallung ihn nur zu einem Beſuche verpflichtete; ſtellte auch nicht ſelten zur ſpäten Abendszeit um 9, 10 und 11 Uhr Viſitationen an, um ſich ſelbſt zu überzeugen, ob die Krankenwärter ihre Schuldigkeit thaten, ob die gemachten Verordnungen wirklich und wie ſie ausgeführt worden.

Alles dieß iſt ſeit ſeiner ganzen Dienſtzeit geſchehen, ja ſchon zu Fritze's Zeiten, der ihn nicht ſelten warnte, ſich zu hüten, daß er nicht ein Opfer ſeines Berufs würde, den er mit zu großem Eifer triebe.

Er führte ein menſchenfreundlicheres Benehmen gegen die Kranken ein, behandelte jeden mit Theilnahme und Liebe, zeigte durch ſein Beyſpiel den Uebrigen, daß eine freundliche und ſanfte Behandlung oft noch wohlthätiger ſey, wie ſelbſt Arzneymittel. Vergehungen der Krankenwärter in dieſer Beziehung wurden ſtreng von ihm gerügt, und um dieſelben in dieſer Hinſicht beſſer zu controlliren, ließ er die geheilten Kranken öfters in ſeine Wohnung zu ſich kommen, um jetzt bey ihrem Abgange deſto gewiſſer zu erfahren, wie die Krankenwärter ſie behandelt hatten.

Die früher üblichen Verſchwendungen an Wein, Citronen, Zucker und Rekreationen aller Art, welche der Anſtalt jährlich große Summen koſteten, wurden durch ſeine Sorgfalt abgeſchafft, und dafür ſorgte er auf der andern Seite, daß den gefährlichen Kranken, den Sterbenden, keine Linderung, keine Erquickung abging.

Durch ſeine Vorkehrungen wurde das Halten genauer

Kranken=Journale eingeführt, in welche eine kurze Geſchichte der Krankheit, ihrer Merkmale, ihrer Entſtehung, ihres Verlaufs und ihrer Behandlung eingetragen wurde. Der entſchiedene Nutzen dieſer Einrichtung ſowohl in wiſſenſchaftlicher, wie in medizinisch = polizeylicher Hinſicht iſt allgemein bekannt. Die Lazareth=Bücher ließ er ſeit mehreren Jahren in ſeiner Amtswohnung und unter ſeiner perſönlichen Aufſicht führen, um auch in dieſes Geſchäft eine deſto größere Genauigkeit und Ordnung zu bringen, und darin zu erhalten. Dieß hatte auch den Erfolg, daß ſeine General=Berichte über die Charité, mit einer ungleich größern Genauigkeit und Vollſtändigkeit bearbeitet wurden, wie dieß ehemals geſchah. Die Heilmethode, die er hier einführte, iſt ungleich einfacher, wie die ehemalige; die Arzneymittel, deren er ſich bediente, ſind ungleich einfacher, ungleich wohlfeiler wie die ehemalig hier gebräuchlichen. Nach den darüber angeſtellten vergleichenden Berechnungen, hat ſich ausgewieſen, daß auch hierdurch dem Staate bedeutend große Summen erhalten wurden. Statt der theuern ausländiſchen Arzneymittel, führte er eine Menge einheimiſcher Mittel ein, welche oft noch kräftiger waren, wie die ausländiſchen, und doch ſo bedeutend wohlfeiler. Mehrere neue äußerſt wirkſame und zugleich ſehr wohlfeile Arzneymiſchungen und Compoſitionen wurden von ihm erfunden und ſeit Jahren in der Charité benutzt. Die Lazareth=Bücher haben ausgewieſen, wie

glücklich Horn in ſeinen Kuren war, wieviel Tauſende während ſeinen ſechstehalbjährigen Bemühungen durch ihn gerettet und geheilt wurden.

Mehrere höchſtwichtige und neue Heilmethoden und Kurarten, die in ſo manchen Krankheiten hülfreich waren, und deren man ſich ſonſt hier nicht bediente, wurden durch ihn eingeführt. Die Anſtalt machte nach ſeiner Verfügung einen ungleich allgemeinern Gebrauch von warmen Bädern, von Schwefelbädern, von kalten Sturzbädern bey hitzigen Fiebern, und von Dampfbädern; Mittel, die in ſo vielen Krankheiten ſo äußerſt wohlthätig wirken, und entſchieden dazu beytrugen, den Ruf und den Credit der Anſtalt zu vermehren.

Sein Wirken zur Verbeſſerung der medizinischen Polizey in der Anſtalt, war von entſchiedenem glücklichen Erfolge. Die ehemals ſtatt gefundene und oft genug beklagte Verderbniß der Krankenzimmerluft wurde durch ſeine Vorkehrungen ſeit mehreren Jahren bis zu dem Grade vertilgt, daß die ehemals hier ununterbrochen herrſchend geweſenen nervöſen Lazarethfieber, welche ſo viele Hoſpitalbewohner wegrafften, zu exiſtiren aufgehört haben. In den Krankenzimmern ſelbſt iſt es ungleich reinlicher, wie ſonſt. Die Kranken werden ſorgfältiger gepflegt, beſſer bedient, und humaner behandelt.

In den Krankenſälen iſt es ſtiller und ruhiger;

das Darreichen der Arzneymittel geſchieht regelmäßiger als ehemals.

Durch ihn wurde ein neuer Speiſeetat eingeführt, welcher vor dem frühern den großen Vorzug hat, daß die Verpflegungsſätze der einzelnen Kranken, nach der Verſchiedenheit ihrer Bedürfniſſe verſchieden beſtimmet werden, daß die Speiſen nahrhafter und ſchmackhafter ſind, und daß mit mehreren Nahrungsmitteln gewechſelt wird.

Die Kuhpocken-Impfung iſt ſeit drei Jahren durch ihn in hieſige Anſtalt eingeführt, ohne daß die Anſtalt davon Koſten hatte, und iſt bis auf dieſen Augenblick im beſten Gange.

Auf ſeine Veranlaſſung iſt eine beſondere chirurgiſche Wache am Eingange der Charité eingeführt, welche alle vier und zwanzig Stunden wechſelt. Sie ſorgt für die Abhaltung ſchädlicher und überläſtiger Beſuche, des Eintragens ſchädlicher Speiſen, für den zweckmäßigen Transport und Placirung neu ankommender Kranken, beſorgt ihre vorläufige Recherche ꝛc.

In Hinſicht auf die Irrenanſtalt, deren Verbeſſerung er einen vorzüglichen Eifer widmete, verdient bemerkt zu werden, daß er mehrere neue Kurmethoden in dieſelbe einführte, die ſonſt theils gar nicht, theils ungleich weniger hier gebräuchlich waren. Hieher gehören die mannigfaltigen Beſchäftigungen und Uebungen, das Anhalten der Geiſteskranken zu körperlichen Arbeiten, zum Leſen, zum Vorleſen,

zum Abſchreiben, zum Memoriren, zum Holzſägen, zum Graben, zum Aufwarten anderer Kranken, zu einer Menge von ſtillen weiblichen Arbeiten, ferner die Drehmaſchine, der Gebrauch der Brechweinſteinſalbe, der Haarſeile, der Infuſionen, und endlich des unverkennbar nützlichen Sackes. Zugleich ſorgte er für eine zweckmäßige Trennung der Kranken unter einander, für ſorgfältige Trennung der Geſchlechter, die ſonſt nicht ſtatt fand, der leichtern Gemüthskranken von den ſchwerern, derer die Hoffnung zur Heilung geben, von den Unheilbaren, der Gemüthskranken von den Epileptiſchen. Der Gebrauch der Ketten, der körperlichen Strafen und Züchtigungen, welche ſonſt hier zuweilen ſtatt fanden, wurde durch ihn abgeſchafft. Er behandelte dieſen Theil ſeines Berufs mit einer ſolchen Neigung, daß er ſelbſt ſeine Freyſtunden mit den Gemüthskranken theilte, daß er mehrere mit an ſeinen Tiſch nahm, daß er ſie zu ſeiner Familie zog, ſie zu Spaziergängen, zu kleinen Touren auf das Land u. ſ. w. mitnahm.

2. Die ihm anvertraute Direction des kliniſchen Curſus, (d. h. die Prüfung der angehenden Aerzte vom Militair- und Civilſtande, welche die Erlaubniß haben wollen, in Königl. Landen die mediziniſche Praxis auszuüben,) hat er mit einer ſolchen Strenge und Sorgfalt geführt, daß ſeine Prüfungs-Art gar nicht zu vergleichen iſt mit der, wie ſie ſonſt ſtatt fand. Er traf hierbey nemlich ſolche Vorkehrungen, die den erſten Director aller Curſuum, den Herrn Staats-

rath Hufeland und ihn in den Stand ſetzten, mit Sicherheit zu wiſſen, daß die von den Candidaten angefertigten Ausarbeitungen über die ihnen anvertrauten Kranken wirklich ganz allein und ohne fremde Hülfe gemacht waren. Er führte den Gebrauch ein, daß ein Zeuge ſowohl während der Zeit, wo der Candidat die ihm übergebenen Kranken unterſuchte, wie während deſſen Bearbeitung der Geſchichte ſeiner Krankheit und Darſtellung ſeiner Ueberzeugung und Anſicht über die Urſachen, die Erkenntniß, die Unterſcheidung, die Gefahr und die Behandlung der Krankheit, ihm zur Seite bleibt, und ihn nicht eher verläßt, bis dieſe Arbeit ganz vollendet iſt. Horn hat zu dieſem Behufe ſelbſt einen Theil ſeiner Amtswohnung hergegeben, um über dieſe Arbeiten eine deſto ſtrengere Aufſicht führen zu können; ja es iſt bekannt, daß dieſes Arbeitszimmer der Curſiſten, die oft tief in die Nacht beſchäftigt ſind, auf ſeine Privatkoſten erleuchtet wird. Ob dieſe Reform der Direction des kliniſchen Curſus ihren Zweck wirklich erfüllt habe, mag aus folgendem Vergleiche entnommen werden.

Unter Fritze's Direction wurde von 183 Candidaten, welche während den Jahren 1804, 1805, 1806, 1807 ihren kliniſchen Curſum ablegten, nur Einer abgewieſen, da hingegen in den Jahren 1808, 1809, 1810, 1811, wo während des Krieges, und nach dem Abtreten mehrerer Länder, zuſammen nur 89 Candidaten curſirten, wie das officielle Curſiſten-Verzeichnißbuch

ausweiſet, unter Horn's ſtrengerer Direction Neun Candidaten abgewieſen wurden.

3. Als ordentlicher Profeſſor der Klinik hat er ſich weſentliche Verdienſte um die Anſtalt erworben. Seine General-Rapporte beweiſen, daß die ganze Anſtalt in wiſſenſchaftlicher Beziehung ungleich mehr benutzt wurde wie ehemals. Die eigenthümlichen Kräfte und Wirkungen vieler neuer Mittel wurden durch ſorgfältige Verſuche am Krankenbette erprobt, und ihre Reſultate durch eine Menge von Zeugen controllirt.

Horn hielt über mehrere Abſchnitte der praktiſchen Heilkunde, z. B. über die wichtigſten Gegenſtände der Fieberlehre, über die Erkenntniß und Heilung der Krankheiten der Haut, über die veneriſchen Krankheiten, öffentliche (unentgeltliche) Vorleſungen, mit praktiſchen Erläuterungen am Krankenbette, und mit unermüdetem Eifer gelang es ihm die Königl. kliniſche Lehranſtalt in einen blühenden Zuſtand zu verſetzen. Seine Vorleſungen wurden ſelbſt während des Krieges ſehr zahlreich beſucht, und mehrere Vorleſungen, z. B. über die ſpezielle Pathologie mit praktiſchen Erläuterungen am Krankenbette, über die geſammte ſpezielle Therapie, mußte er auf dringendes Verlangen ſeiner Zuhörer privatim vortragen. Dem eigentlich kliniſchen Unterrichte widmete er eine ungleich längere Zeit, wie es ehemals hier geſchah, und obgleich ſonſt nur Mittwochs und Sonnabends dieſer Unterricht ertheilt wurde, ſo beſchäftigte ſich Horn ſchon ſeit mehreren Jahren jeden

Morgen mit dieſen Uebungen, wodurch er einer Menge von inländiſchen und ausländiſchen Civil- und Militairärzten nützlich wurde. Es giebt eine Menge von Zeugen, welche beweiſen, wie uneigennützig Horn bey der Ertheilung dieſes Unterrichts zu Werke ging, daß er Unvermögenden, auch Ausländern einen ganz freyen Zutritt zu dieſen Vorleſungen erlaubte, daß er ſeine öffentliche Vorleſungen durchaus mit demſelben Eifer, wie ſeine privaten hielt. So iſt es ihm gelungen, während der ſechstehalb Jahre ſeiner hieſigen Dienſte an Vierhundert angehende Aerzte aus den Königl. Landen und aus der Fremde praktiſch gebildet zu haben. Mit welchem glücklichen Erfolge dieß geſchehen ſey, hat ſich aus den öffentlichen Prüfungen vieler ergeben, welche in den Königl. Landen als Militair- und bürgerliche Aerzte bereits angeſtellt ſind. Unter den fremden Aerzten, welche ſeinen kliniſchen Unterricht genoſſen, befanden ſich viele, welche bereits in andern berühmten Inſtituten, z. B. in Halle, Göttingen, Heidelberg, Würzburg, in Wien und Paris gebildet waren, und freymüthig geſtanden, daß ſie dem Beſuche der kliniſchen Schule in der Charité manche wichtige Belehrung zu verdanken hätten.

Dieſes wird durch folgende offizielle Bekundigungen beſtätigt.

A. Das Königl. Armen-Directorium giebt fol. 162. der Unterſuchungsakten am 29. Januar 1812. dem Herrn Hofrath Horn folgendes Zeugniß.

„Dem Eifer und der Dienſtführung des ꝛc. Horn müſſen wir das rühmlichſte Zeugniß beylegen. Er hat zu einem ſehr ungünſtigen Zeitpunkte ſeinen Dienſt angetreten, wo gerade die franzöſiſchen Kranken und Verwundeten den beſten Theil der Charité eingenommen, und die hieſigen Kranken ſehr enge zuſammen gelegt werden mußten. Dadurch entſtand ein epidemiſches Lazarethfieber, woran der Penſionair-Chirurgus Herrmann und vier Sub-Chirurgen, namentlich Jacob Eisfeld, Carl Methlow, Carl Kelpin, und Carl Wiskott geſtorben, der Horn ſelbſt einige Zeit bedeutend krank gelegen, und durch den Geheimen Rath Heim, welcher während der Krankheit deſſelben die Charité-Kranken mit beſorgte, geheilt worden. Indeſſen hat der Horn alles gethan, um dieſes Lazarethfieber zu vertreiben. Welchen glücklichen Erfolg übrigens ſeine Bemühungen in ärztlicher Rückſicht gehabt, wird aus dem angeſchloſſenen ausführlichen Berichte vom 10. April 1810. hervorgehen.“

Wegen der günſtigen Reſultate dieſes Berichts, beziehe ich mich auf den Inhalt deſſelben ſelbſt, um Wiederholungen zu vermeiden, welche dieſe Schrift zu weitläufig machen würden, da ich mich bey den Gegenſtänden der Anſchuldigung ſelbſt ausführlicher zu erklären haben werde.

B. Der Herr General-Staabs-Chirurgus Ritter D. Görke erklärt ſich in ſeinem Schreiben vom 28. Januar 1812. Fol. 148. der Unterſuchungs-

Akten über die Erfüllung der Dienſtpflichten des Herrn Horn dahin:

„daß er dem Herrn Hofrath D. Horn mit voller Ueberzeugung das Zeugniß ertheile, daß er als Lehrer der Klinik die Zöglinge der Königl. medizinisch-chirurgiſchen Pepinière, ſo wie die in der Charité angeſtellten Chirurgen, mit Uneigennützigkeit und Eifer, und mit gutem Erfolge praktiſch gebildet, auch mehrern unbemittelten Militair-Chirurgen, welche zu jenem Inſtitute nicht gehören, einen ganz freyen Zutritt zu ſeinen Vorleſungen geſtattet hat, daß der Krankendienſt in der hieſigen Charité und die ſpezielle Unterſuchung und Behandlung der Kranken, ſeit dem Dienſtantritte des Herrn Horn, ungleich eifriger und ſorgfältiger wie ſonſt betrieben werde, und daß früher eine Menge Geſchäfte den Penſionair-Chirurgen überlaſſen worden ſeyen, welche gegenwärtig der Herr Horn ſelbſt verrichte.

C. Beſtätigt der Fol. 169. in Abſchrift ſich befindende Bericht des Herrn Geheimen Raths und Leibarztes D. Tormey und des Herrn Ober-Medizinal-Raths Richter, welche im Jahre 1807. zur Unterſuchung der Amtsführung des Herrn Horn beauftragt waren, deſſen Fleiß, Fähigkeit und Geſchicklichkeit.

D. Der Königl. Staatsrath, Leibarzt und Ritter Herr D. Hufeland bezeugt Fol. 173. der Unterſuchungs-Akten:

„Daß Horn unſtreitig mehr Dienſteifer und Thätigkeit bewieſen, als ſein Vorgänger, und auch zweckmäßiger und ſtrenger, als von dieſem, von ihm beym kliniſchen Curſus und Unterrichte verfahren werde.“

E. Auch hat der Commiſſarius des Kammergerichts ſich veranlaßt geſehen, einen Mann über die Thätigkeit des Herrn Horn bey der ihm anvertrauten Anſtalt zu vernehmen, der ſchon ſeit langen Jahren Hausvater in derſelben iſt, und als ſolcher, wegen ſeiner täglichen Beobachtungen, ein umſtändliches Zeugniß abzulegen vermochte. Dieſer der Hausvater Seyffert bekundet Fol. 197. endlich Folgendes:

„Ich bin ſchon ſeit dem Jahre 1797. Hausvater in der hieſigen Charité-Krankenanſtalt. Ich weiß daher genau, wie die Kranken zur Dienſtzeit des Geheimenraths Fritze behandelt ſind, und wie ſie gegenwärtig behandelt werden. Er beſuchte nur täglich einmal die Stationen der innern Kranken, und verweilte auch bey dieſem Beſuche nicht länger, als höchſtens zwey Stunden, ausgenommen in den Tagen, wo er Collegia las, und dieß waren zwey in der Woche. An dieſen Tagen dauerten ſeine Beſuche etwas länger; daß er lieblos und rauh gegen die Kranken geweſen, kann ich zwar nicht ſagen, aber er war gerade zu, und machte nicht die Umſtände mit den Kranken wie der Hofrath Horn. Die Stationen der Krätzigen, Veneriſchen, Melancholiſchen ꝛc. beſuchte der ꝛc. Fritze ſehr ſelten. Ganz anders iſt es jetzt. Der Hofrath

Horn beſucht täglich nicht einmal, ſondern oft mehrmals ſämmtliche Stationen, mit Ausnahme der Veneriſchen und Krätzigen, weil es unmöglich iſt, mit Fleiß und Sorgſamkeit jede Station an einem Tage zu beſuchen. Er widmet dieſen Beſuchen die größte Aufmerkſamkeit, erkundigt ſich an dem Bette eines jeden Kranken nach deſſen Zuſtande auf die liebreichſte Weiſe; er achtet auf die geringſte Kleinigkeit, ermuntert die Krankenwärter, ſieht ſelbſt überall nach, und widmet meines Erachtens ſeiner Pflicht als Arzt die größte Aufmerkſamkeit. So läßt er es ſich nicht verdrießen bey ſchlechten Kranken noch ſpät Abends einen Beſuch zu machen. Er iſt ſehr ſtrenge gegen die Aufwärter, aber er ſucht ſie auch auf alle Art wieder zu ermuntern, wenn ſie ſeine Anweiſungen befolgen. So hat er kürzlich unter ſeinen Zuhörern eine Subſcription eröffnet, zu welcher er ſelbſt einen Friedrichsd'or beygetragen, um daraus in außerordentlichen Fällen den Fleiß und die Aufmerkſamkeit guter Krankenwärter zu belohnen. So hat z. B. die Aufwärterinn Knabe und die Aufwärterinn Hoffmann eine jede 5 Rthl. zur Belohnung von ihm erhalten, ferner die Kemnitz 3 Rthl. 12 gl. und mehrere andere, die mit Anſtrengung die Wartung ihrer Kranken ſich angelegen ſeyn laſſen. Sein liebevolles Betragen hat ihm die Liebe der Kranken verſchafft; ſie ſehen ihn ſehr gern; überhaupt weiß ich nicht, wie ein Menſch mehr zur Erfüllung ſeiner Pflichten leiſten kann, wie Horn

leiſtet.“ u. ſ. w. (was ſich auf die Strenge der Aufſicht des Horn gegen Hausväter und Krankenwärter bezieht.)

Durch dieſe Aktenmäßige Zeugniſſe, die ich hier der Zeitfolge wegen prämittiren mußte, da ihr Inhalt ſich über die Zeitperiode von der veranlaßten Unterſuchung erſtreckt, geht der Eifer des Herrn Hofrath Horn in Erfüllung ſeiner Dienſtpflicht zur Genüge hervor. Er hat indeſſen mehr gethan als ſtrenge Pflicht von ihm heiſchte. Er hat

F. ſeine Freyſtunden, die Zeit ſeiner Erholung dazu gewidmet, zum Beßten der Anſtalt und des Staats neue Arzneymittel, neue Compoſitionen zu erfinden, weßhalb des Beyſpiels wegen nur das Linimentum sulphuratum und das Linimentum saponato-ammoniatum, genannt werden, welche er in die Anſtalt einführte, und wodurch täglich bedeutende Summen erſpart werden, da eben dieſe Mittel, welche die Königliche Wiſſenſchaftliche Deputation für das Medizinalweſen in die neue Pharmacopoea borussica pauperum aufzunehmen gewürdigt hat, in ſo großer Menge erforderlich ſind. Die Königl. Hofapotheker-Commiſſion giebt hierüber in den Fol. 166. der Unterſuchungsakten befindlichen officiellen Schreiben unterm 25. Januar 1812. Folgendes zu erkennen:

„Zur Beantwortung der gegen den Hofrath D. Horn aus vorgelegten Fragen, und als Gegentheil der demſelben gemachten Vorwürfe, können wir

dem Horn bezeugen, daß durch ihn nicht nur die möglichſte, ſondern auch eine bedeutende Erſparung in der Verwendung der Arzneymittel für die Charité, daſelbſt eingeführt worden iſt. Deſſen Bemühung, das Intereſſe der Hofapotheke zu befördern, iſt um ſo bemerkbarer, wenn die Ausgaben der letzten 4 Jahre, als der im April 1807. verſtorbene Geheime Rath Fritze, zweyter Arzt in der Charité war, gegen die erſten 4 Jahre, unter Verwaltung des ꝛc. Horn, verglichen werden.“

„Es geht nämlich aus den Büchern der Hofapotheke hervor, daß der Betrag für an die Charité von der Hofapotheke gelieferte Arzneyen war

pro	$180\frac{3}{4}$	— — —	14,445	Rthl.	22 gr.
—	$180\frac{4}{5}$	— — —	16,448	—	3 —
—	$180\frac{5}{6}$	— — —	22,145	—	22 —
—	$180\frac{6}{7}$	— — —	21,699	—	4 —
—	$180\frac{7}{8}$	— — —	11,680	—	17 —
—	$180\frac{8}{9}$	— — —	10,164	—	19 —
—	$180\frac{9}{10}$	— — —	10,240	—	8 —
—	$180\frac{10}{11}$	— — —	11,836	—	2 —
			43,921	Rthl.	22 gr.

welches in den letzten 4 Jahren einen Unterſchied von . 30,817 Rthl. 5 gr. ausmacht, und wenn auch von dieſer Summe die Koſten, welche das Kaiſerlich Franzöſiſche

Lazareth im Jahre 180$\frac{6}{7}$.
verurſacht hat, mit . . 9988 Rthl. 3 gr.
abgezogen werden, ſo iſt dennoch
durch die ſorgfältige Bemühung
und ſtrenge Aufſicht des Horn,
eine Erſparung von . 20,829 Rthl. 2 gr.
bewirkt worden.“

Wir haben deßhalb auch nicht Anſtand nehmen können, in dem, im Auszuge anliegenden Bericht an den Geheimen Staatsrath von Humboldt über den Zuſtand der Hofapotheke, vom 3. März 1810. dieſes rühmlichſt zu erwähnen. Daß hierdurch der Herr Hofrath Horn gegen den Staat mehr gethan, als was ſtrenge Amtspflicht von ihm erheiſchte, kann keinem Bedenken unterworfen ſeyn. Er hat aber nicht nur gegen den Staat, ſondern auch gegen die Kranken mehr gethan, als von ihm verlangt werden konnte. Er hat

G. die Erfüllung der Pflichten des Menſchen mit ſeinem Amte, in ſchöner Harmonie zu erhalten ſich bemüht, welches nicht nur einſtimmig alle Officianten der Anſtalt, die darüber befragt ſind, ſondern auch die kürzlich vom Wahnſinn geheilte, aus der Charité entlaſſene Demoiſelle V. in Uebereinſtimmung mit ihrem Bruder dem Juſtizcommiſſarius V..,

die Demoiſelle P. W., deren Vater und die Mundkoch R. Eheleute gerichtlich bekunden. Die Demoiſelle V. ſagt unter andern:

„Der Herr Hofrath Horn unterzog ſich meiner Heilung mit einer Sorgfalt und mit einem Eifer, die mir unvergeßlich ſeyn werden. Ich wurde nicht allein von ihm auf das liebreichſte behandelt, ſondern mein Geiſt auch mit Unterhaltungen durch ihn beſchäftigt. Ich aß oft von ſeinem Tiſche, und als ich mich auf dem Wege der Beſſerung befand, genoß ich in ſeinem Hauſe ſeiner und ſeiner Familie Geſellſchaft, und ich kann mit einem Worte nicht genug rühmen, wie eifrig der Hofrath Horn um mich bemüht geweſen iſt.“

Der Mundkoch P. und deſſen Ehegattin bekunden Fol. 156. Folgendes:

„Ein Landsmann von uns, der Apotheker P. aus D. in Weſtphalen, und bey dem hieſigen Apotheker Hitzig in Condition, wurde in der Mitte des Monats May 1811. als völlig wahnſinnig in die hieſige Charité gebracht, anfänglich gegen Bezahlung von etwa 30 Rthl. monatlich, nachher aber, und als dem Hofrath Horn die ſchlechte Vermögenslage des Kranken vorgeſtellt wurde, ganz koſtenfrey. Er war wahnſinnig, machte mehrere Verſuche ſich zu vergiften, verfiel dann in Schwermuth, wollte ſich ſelbſt verhungern, bekam hiernächſt eine Nervenſchwindſucht, wurde endlich blödſinnig, und wurde deſſen ungeachtet, nach einem Aufenthalte von 6 Monaten in der Anſtalt, völlig geheilt entlaſſen. Bekannt mit ihm und mit ſeinen Familien-Verhältniſſen hielten wir es um ſo mehr für un-

ſere Pflicht uns ſeiner anzunehmen, als er hier im Orte fremd war. Wir beſuchten ihn daher recht oft, und haben dadurch Gelegenheit erhalten, wahrzunehmen, mit welcher Sorgfalt und mit welchem Eifer der Hofrath Horn ſich der Heilung dieſes Menſchen unterzogen hat. Er hat ihm nicht allein als Arzt ſeine höchſte Aufmerkſamkeit geſchenkt, ſondern auch ohne alles Intereſſe ſeinen Zuſtand zu erleichtern geſucht, und dadurch offenbar vieles zu ſeiner Geneſung beygetragen. P. wollte unter andern die Koſt, die er von der Anſtalt erhielt, nicht nehmen, und der Hofrath Horn ließ ihm daher von ſeinem eigenen Tiſch Speiſe reichen. Er verſorgte ihn mit Wein, ſuchte ihn zu beſchäftigen, durch Lectüre und andere Mittel ſeinen Geiſt zu zerſtreuen. Kurz, der Hofrath Horn hat an dieſem Menſchen ſo gehandelt, als ob er durch die innigſten Bande der Blutsfreundſchaft mit ihm verbunden geweſen wäre.“

„Auch nicht das mindeſte hat der Hofrath Horn für ſeine Bemühungen bezahlt genommen.“

Ein gleiches bekundet die Demoiſelle P. W., die in Hinſicht ihrer Schweſter erzählt, daß der Hofrath Horn ſie noch ſpät des Abends beſucht, und ihr ſelbſt Medizin gegeben habe. Alles dieſes ſey von Seiten Horns ohne das mindeſte Intereſſe geſchehen. Er habe von ihrem Vater noch gar nichts für ſeine Bemühungen erhalten, und ſelbſt jedes Anerbieten dieſer Art mit der edelmüthigſten Verſicherung von ſich abgelehnt, daß ihm die Wiederherſtellung ihrer Schweſter der ſüßeſte Lohn ſey.

So erfüllte der Hofrath Horn in vollem Umfange ſeine Pflichten als Arzt und als Menſch, und durfte in dieſer Hinſicht wohl die Hoffnung nähren, in dem Wirkungskreiſe, den er ſo genügend ausfüllte, ungeſtört fortleben zu können. Er war indeſſen, wie ſeine hierüber geführten Handakten ausweiſen, ſeit der letzten Hälfte des Jahres 1810 nicht ſo glücklich, die Fortſetzung der Zufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten, der er bisher überall und in allen Ländern ſich erfreute, zu erhalten, wie folgende Schilderung darthut, bey welcher ich ohne Rückſicht auf mehreres, was von dem Herrn Horn dieſerhalb zur Erläuterung angeführt iſt, nur das zum Grunde gelegt habe, was officiell zur Sprache gekommen iſt.

Nach dem Tode des Geheimenraths Fritze war er der einzige dirigirende Arzt, welcher in der Charité wohnte.

Der Herr Staatsrath Hufeland war zwar erſter dirigirender Arzt, hinderte aber das ſo nöthige Anſehen des Herrn Horn auf keine Weiſe, indem er ſeine Verfügungen nur durch den Herrn Horn ausführen ließ, durch welche zarte Rückſicht der Autorität des Herrn Horn auch nicht der mindeſte Abbruch geſchah.

Unterm 18. Juny 1810 benachrichtigte der Herr Geheime Staatsrath von Humboldt den Herrn Hofrath Horn, daß die Section für das Medizinalweſen das Anerbieten des Doctoris medic. Kohlrauſch:

die nähere Aufſicht über die Abtheilungen der äußern Kranken und des Accouchements in dem Charité-Krankenhauſe zu übernehmen,

angenommen habe, und daher dem Herrn Horn die deshalb erlaſſene Verfügung zur Nachricht und Achtung mittheilte.

Fol. 1. der Hornſchen Handakten.

In dem darauf folgenden Monate ward der Herr D. Kohlrauſch zum Geheimen Medizinalrathe und zum ordentlichen Mitgliede des Departements der allgemeinen Polizey ernannt, wodurch er Mitglied einer der Charité vorgeſetzten Behörde wurde. Der Hofrath Horn glaubte hierin eine Beeinträchtigung ſeiner Ehre und ſeines Anſehens zu finden, indem er durch die unmittelbare Einwirkung eines Mitgliedes des der Charité vorgeſetzten Departements der allgemeinen Polizey beſorgte, das Anſehen, als dirigirender Arzt der Charité und erſte in der Charité wohnende Medizinalperſon zu verlieren, indem der untergeordnete Arzt, der urſprünglich der Herr Geheime Rath Kohlrauſch nur ſeyn ſollte, und nach den Allerhöchſten Zuſicherungen, wornach Horn in die ganze Stelle des Geheimen Raths Fritze einrücken ſollte, nur ſeyn konnte, nicht nur dem Range nach über ihn geſetzt, ſondern auch zum ordentlichen Mitgliede einer vorgeſetzten Behörde ernannt ward, in welcher Qualität er offenbar prädominiren mußte.

Der Hofrath Horn fand ſich daher veranlaßt, dieſes unterm 20. July 1810 dem Miniſterio des Innern vor-

zuſtellen, die Inconvenienzen darzuthun, welche insbeſondere daraus entſprängen, daß der Herr Geheime Rath Kohlrauſch in der Anſtalt ſelbſt wohne, und dahin anzutragen, deſſen Einwirkung auf das Charité-Krankenhaus aufhören zu laſſen. Dieſer Antrag wurde unterm 4. Auguſt 1810 zurück gewieſen, und der Herr Horn aufmerkſam darauf gemacht, mit welcher Nachſicht er in die Stelle des Geheimen Raths Fritze eingeführt worden, ungeachtet die in die Augen fallenden Reſultate, z. B. die Sterblichkeit in der Charité, ſelbſt bey Vergleichung der frühern, nicht günſtig geweſen wären.

pag. 8. 9. und 10. der Hornſchen Handakten.

Horn fand ſich veranlaßt, ſich hiergegen ausführlich zu vertheidigen.

pag. 26. 27 und 28. act. alleg.

worauf er die pag. 32. und 33. enthaltene, für ihn nicht erfreuliche Reſolution erhielt, wornach

a) das Miniſterium ihn mit ſeinen künftigen Anträgen an den Herrn Staatsrath Langermann verwies;

b) ihm zu erkennen gegeben ward, daß keine Veranlaſſung vorhanden ſey, die nützlichen und uneigennützigen Dienſtleiſtungen eines Mannes, wie Herr Kohlrauſch, zurück zu weiſen, und

c) ihm, dem Horn, eröffnet wurde, daß er ſeiner Pflicht an ſich und ſeiner ausdrücklichen Inſtruction ganz gemäß gehandelt habe, daß er den vorhin ſtatt gefundenen unnützen Verbrauch von Arzneyen zweckmäßig

eingeſchränkt habe, derer Koſten in den letzten Jahren Sachkundige dennoch immer ſehr hoch finden werden.

Wie ſchmerzhaft und niederſchlagend dieſe Aeußerungen für den Herrn Horn ſeyn mußten, leuchtet ein, da es wahrlich ſeine ſtrenge Amtspflicht nicht mit ſich brachte, neue Compoſitionen und neue Arzneymittel zu erfinden, weßhalb auch das Königl. Armen-Directorium und die Hofapotheken-Commiſſion ſeine Bemühungen mit Dank anerkennen, und auch der, von dem Herrn Horn mit Recht verehrte Staatsrath, Herr Hufeland, in dem General-Rapport über den Zuſtand des Charité-Krankenhauſes vom Jahre 1809. pag. 18. durch eine beſondere Anmerkung dem Verdienſte des Herrn Hofraths Horn die gebührende Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Fol. 132. der Unterſuchungs-Akten.

Horn beſchwerte ſich zwar hiernächſt noch verſchiedene male über die Eingriffe des Herrn Kohlrauſch in ſeinen Wirkungskreis, wurde aber mit ſeinen Anträgen ſtets zurückgewieſen.

Am 23. Oktob. 1810. communicirte der Herr Staatsrath Langermann die Abſchrift eines Schreibens des Herrn Kohlrauſch, dem Herrn Horn, um ſich über mehrere, darin enthaltene Anſchuldigungen zu erklären.

Unter andern ward der Herr Hofrath Horn in dieſem Schreiben beſchuldigt, daß er ſich von einzelnen wohlhabenden Kranken monatlich einen Friedrichsd'or Arztlohn bezahlen laſſe;

Daß ihm zur ſorgſamen Pflege ſeiner Amtsehre an-

zurathen ſey, ſich ferner kein Fleiſch und keine Braten weiter von den Hauslieferanten liefern zu laſſen; Daß im weſentlichen der Hofrath Horn von der Direction ſo wenig wie von der Küche verſtehe, um die er ſich in der Realität gar nicht bekümmere.

pag. 39 bis 45 der Hornſchen Handakten.

Der Herr Hofrath Horn ſah ſich veranlaßt, ſich hiergegen ausführlich zu rechtfertigen.

pag. 50 bis 63. act. alleg.

Zugleich trug er bey dem Herrn Geheimen Staatsrath Sack, als Chef des allgemeinen Polizey-Departements, wegen dieſer öffentlichen Angriffe des Herrn Kohlrauſch gegen ihn, auf deſſen Entfernung aus dem Charité-Krankenhauſe an, und erklärte, daß er es zur Erhaltung ſeines Amts-Credits nothwendig finde, auf gerichtlichem Wege eine öffentliche Genugthuung von dem Herrn Geheimen Rath Kohlrauſch zu verlangen.

Der Herr Geheime Staatsrath Sack ertheilte hierauf unter dem 19. December 1810 dem Herrn Hofrath Horn zur Reſolution:

„Daß er ſich leider überzeugt habe, daß die Sache in einer ſehr üblen Lage ſey, und darin auf keine Weiſe fortdauernd bleiben könnte. Er erwarte nur einen gutachtlichen Bericht des Herrn Staatsraths Langermann, um ſich darüber, wie ſich dieſe Sache in die Zukunft ſtellen würde, auszuſprechen. Es werde indeſſen dem Herrn Horn zu ſeiner vorläufigen Be-

ruhigung die Verſicherung ertheilt, daß das bisherige Verhältniß zwiſchen ihm und dem Herrn Kohlrauſch nicht fortdauern, ſondern auf irgend eine Weiſe gelöſet werden ſolle. Am allerwenigſten“ — heißt es am Ende dieſer Reſolution — „kann ich wünſchen, daß zwey Männer von ſo angeſehenen Aemtern als Ew. Wohlgebohren und Herr Kohlrauſch, vor Gericht über Gegenſtände litigiren, die mit ihren öffentlichen Functionen in ſo naher Berührung ſtehen, und daß Injurien und Mißverhältniſſe von ſo unangenehmer Art vor das Publikum gebracht, und der Gegenſtand des öffentlichen Geſprächs werden. Ich glaube daher hoffen zu dürfen, daß Ew. Wohlgebohren den Vorſatz, Herrn Kohlrauſch beym Kammergerichte zu belangen, aufgeben werden, da ihre weſentliche Genugthuung doch immer nur in dem Ausfall der künftigen Entſcheidung, über ihr und des Herrn ꝛc. Kohlrauſch ferneres Verhältniß liegen kann.“

Dieſe Eröffnung des Herrn Geheimen Staatsraths Sack hielt Herr Horn für einen Befehl ſeiner vorgeſetzten Behörde, und wurde um ſo mehr bewogen, die intendirte Klage aufzuſchieben, als er auf die gegebene Zuſicherung, einer baldigen gänzlichen Löſung der unangenehmen Verhältniſſe mit dem Herrn Kohlrauſch mit Zuverſicht rechnete; die Sache blieb aber in ihrer alten Lage, es wurde nichts geändert, und die Mißverhältniſſe in der Charité dauerten fort, und nahmen überhand.

Im Februar 1811 ſuchte der Herr Geheime Rath Kohlrauſch eine Annäherung, und ſchrieb deßhalb im Februar

1811 an den Herrn Horn, welcher Brief ſich pag. 72. 73 und 74 der Hornſchen Handakten befindet. Ich hebe daraus die von dem Herrn Horn unterſtrichenen Stellen aus:

„Glauben Sie nicht, daß eine längere Verzögerung mir weſentlich ſchaden kann. Ich habe Ihre Redlichkeit, die ich ſehr gut kenne, niemals in Anſpruch genommen, noch nehmen wollen. Mit einem andern werden ſie ſich auch nicht beſſer vertragen; denn alles, was derſelbe im Anfange eingehen könnte, wird er hernach abſchütteln, wie jener Pabſt, wie er Petri's Schlüſſel ſuchte, demüthig war, wie er ſie aber gefunden hatte, befahl.

(Gregor VII.)

Herr Horn erklärte hiernächſt dem Herrn Kohlrauſch, daß er ihm als Menſch längſt verziehen habe, aber wegen ſeines Amts-Credits eine entſchiedene Genugthuung verlangen müßte. Dieſe wurde nicht gegeben, und die Spannung dauerte fort, bis endlich im Anfange September 1811 der Herr Hofrath Horn plötzlich von mehreren Seiten angegriffen wurde.

Der Herr Geheime Rath Kohlrauſch ſchrieb am 2. September 1811 an den Herrn Staatsrath Langermann, daß er ſich nothgedrungen geſehen habe, ſich nach einigen in der Anſtalt circulirenden Gerüchten näher zu erkundigen, und beſchuldigt den Herrn ꝛc. Horn,

1. Daß er ſich von den Officianten der Anſtalt bedienen laſſe.

2. Daß ſein Kutſcher täglich $\frac{1}{8}$ Quart Brand-

wein aus der Apotheke der Anſtalt erhalte, wodurch ſelbige einen monatlichen Verluſt von 1½ bis 2 Rthlr. leide, die Nachſicht ungerechnet, die der Herr Hofrath Horn dem Apotheker Genthe erweiſen müſſe, von welchem es heiſſe, daß ſein monatlicher Aufwand einigemal mehr wie ſeine Gage betrage, und zu leugnen ſey es nicht, daß die Sauf- und Gaſtereyen, die bey ihm täglich exiſtirten, den Neid und die Aufmerkſamkeit des ganzen Hauſes erregten.

3. Daß der Herr Hofrath Horn Schuld an dem Tode einer am 1. September 1811 im Sack erſtickten Wahnſinnigen, Demoiſelle T... ſey, und

4. Daß es am allerſchrecklichſten auf der melancholiſchen Station zugehe, und nur ein Barbar dieſes anſehen und dazu ſchweigen kann, daher ſelbſt der alte Rittmeiſter Felgentreu, ein abgeſtumpfter Huſar, oft mit Thränen im Auge zu ihm getreten, um ihm ein oder das andere neue Greuel zu erzählen.

Zu gleicher Zeit berichtete, und zwar am 5. September 1811, der Polizeypräſident von Schlechtendal an das allgemeine Polizey-Departement, daß er ſchon früherhin dem Polizey-Phyſiko und mehreren Polizey-Officianten den Auftrag ertheilt, die öffentliche Heilungs-, Verpflegungs- und Gefangenanſtalten von Zeit zu Zeit zu beſuchen, und ihm von ihren Bemerkungen und entdeckten Mängeln Anzeige zu machen, welcher allgemeine (alſo nicht ſpezielle) Auftrag die Veranlaſſung eines Berichts des Herrn Ober-Medizinal-

raths von Könen und des Polizey=Inſpektors Holthoff über den Zuſtand der Charité geworden ſey, worin mehrere Mängel gerügt würden, die in polizeylicher Hinſicht eine Remedur erforderten.

Insbeſondere erwähnt der Herr Präſident von Schlechtendal, daß er bey Abfaſſung des Berichtes einen Vorfall in Erfahrung gebracht habe, der alles übertreffe, was man über die Behandlung der Melancholiſchen anführen könnte, daß er deßhalb den Polizey=Inſpektor Holthoff zur Charité geſandt, deſſen abſchriftlicher Bericht beygelegt werde.

Nach dem Inhalte dieſes Berichts ſoll die Demoiſelle T... in einem Sacke durch die Schuld des Herrn Hofraths Horn erſtickt ſeyn.

Dieſe Anſchuldigungen gaben Veranlaſſung, Polizey-Officianten in die Charité zu ſenden, die Officianten der Anſtalt gegen den dirigirenden Arzt zu vernehmen, ja ſogar am 8. September im Angeſicht der ganzen Anſtalt, die bereits begrabene und in Verweſung übergegangene Leiche der T... wieder ausgraben zu laſſen, um die Urſachen ihres Todes zu ergründen, bey welcher Unterſuchung, auf den Antrag eines Verwandten der Verſtorbenen, der Herr Geheime Rath Kohlrauſch zugezogen wurde.

Ich werde unten zu dieſen Gegenſtänden ſpezieller zurück kehren, und führe hier nur zur Vollſtändigkeit der Geſchichtserzählung an, daß der Herr Geheime Staatsrath Sack ſich unterm 8. September 1811 veranlaßt fand, den Herrn Kammer=Gerichts=Präſidenten Wol-

dermann um Eröffnung der Unterſuchung gegen den Herrn Hofrath Horn mit dem Erſuchen zu requiriren, einen vorzüglich zu ſolchen Sachen geeigenſchafteten Commiſſarium mit der Führung der Unterſuchung zu beauftragen, dieſen anzuweiſen, mit dem Herrn Geheimen Staatsrath Sack perſönlich näher zu conferiren, jedoch nicht eher ein gewiſſes Aufſehen zu machen, bis die Sache ſo weit ſubſtantiirt ſey, um allenfalls über die vorläufige Suspensio ab officio des Horn beſchließen zu können, für welchen Fall vorher mit dem allgemeinen Polizey=Departement zu conferiren ſeyn würde, um wegen der Suſpenſion das Nöthige einzuleiten.

Fol. 2 und 3 der Unterſuchungs=Akten.

Das Praeſidium des Kammergerichts ernannte hierauf den Herrn Kammergerichtsrath Skalley zum Inquirenten, der erſt nach Berlin gekommen, hieſelbſt ganz fremd, und in gar keinen Verhältniſſen ſtand, wodurch es einen Beweis der hohen Gerechtigkeitsliebe, welche das Kammergericht beſeelt, an den Tag legt.

Der Inquirent erhielt den Auftrag, nach geſchehener Einſammlung aller zur Einleitung einer Unterſuchung erforderlichen Notizen über die geſetzliche Nothwendigkeit der Unterſuchung, ſeinen gutachtlichen Bericht abzuſtatten.

Fol. 1 der Unterſuchungs=Akten.

Dieſer Bericht fiel nach einem aus den Akten entworfenen räſonnirenden Denunciations=Protokoll dahin aus, daß die Einleitung einer Unterſuchung gegen den Horn geſetzlich nicht begründet ſey, und der Criminal=

Senat des Kammergerichts genehmigte dieſe Meinung durch den von ihm gefaßten Beſchluß; derſelbe wurde aber auf Veranlaſſung des Herrn Geheimen Staatsraths Sack vom Königl. Juſtiz-Miniſterio nicht gebilligt, ſondern vielmehr mittelſt Reſcripts vom 26. Oktober 1811 befohlen:

die gegen den Hofrath Horn gemachten Beſchuldigungen im Wege eines förmlichen Criminal-Prozeſſes zu unterſuchen, und darüber ein Erkenntniß abzufaſſen.

Fol. 80. 81 der Unterſuchungs-Akten.

Wie empfindlich die Einleitung dieſer Unterſuchung dem Herrn Horn, der an der zarteſten Seite eines ehrliebenden Mannes angegriffen wurde, ſeyn mußte, wird jedem einleuchten, in deſſen Bruſt das Gefühl für Ehre nicht erſtickt iſt. Bey dem beſten Willen, dem regſten Eifer, dem tadelloſeſten Betragen, mußte er dem herben Schmerze unterliegen, nicht nur ſeine Verdienſte als Arzt und Diener des Staats verkannt zu ſehen, ſondern auch als Menſch entehrender Handlungen beſchuldigt zu werden, des Eigennutzes des Betruges öffentlich angeklagt zu ſeyn, Er, der ein Muſter war und iſt, wie der Arzt einer öffentlichen Krankenanſtalt ſeyn und handeln ſoll, Er, der aus eigenen Mitteln die Kranken erquickte, ihrer Pflege die Zeit ſeiner Erholung, ſeine häusliche Bequemlichkeit opferte. Es iſt wahrlich ein ſehr wehmüthiges Gefühl für einen Mann, wie Horn iſt, geweſen, Werke der Liebe und Uneigennützigkeit, die er im Stillen übte, er-

wähnen zu müſſen, um die niederbeugende Beſchuldigung des Eigennutzes zu vernichten. Es iſt drückend, daß man unter Verhältniſſen, wo man Lob und Dank verdiente,

in den Fall kömmt, beweiſen zu müſſen, daß man nicht unrechtlich, nicht eigennützig, nicht ſchlecht ſey.

Eine bittere Zeit des Duldens war dieſe Periode für den Inculpaten, während welcher dieſer zart-fühlende Mann nur durch die feſte Ueberzeugung aufrecht erhalten werden konnte, daß das Ende der Unterſuchung ihn in ſeiner Klarheit darſtellen; die ihn umgebenden Nebel zerſtreuen, und die Hochachtung des verehrten Gerichtshofes, der in dieſer Sache das Endurtheil fällen wird, und aller derer, welche Kenntniß der Akten erhalten, erwerben müſſe, da nicht nur die Unſchuld des Inculpaten, ſondern auch deſſen hohe Verdienſtlichkeit zur evidenteſten Gewißheit gebracht iſt.

Die einzelnen Anſchuldigungen concentriren ſich auf drey, auch von dem Herrn Inquirenten in der aktenmäßigen Erörterung der Reſultate der Unterſuchung abgeſonderte Hauptgegenſtände:

I. der Amtsverletzung aus Eigennutz,

II. der Vernachläßigung der techniſch-mediziniſchen Polizey,

III. der ſchuldbaren Veranlaſſung des Todes der wahnſinnigen Demoiſelle T.

Was nun

I. die angeſchuldigte Amtsverletzung aus Eigennutz betrift, ſo ſteht

1) die Denunciation oben an,

daß Hofrath Horn eine pflichtwidrige Verbindung mit dem Hauslieferanten Protzen (in der Anſtalt) dadurch unterhalte, daß er ſich von demſelben Victualien in ſeine Küche liefern laſſe, und pflichtwidrig ſey dieſe Verbindung, weil daraus Colliſionen zum Nachtheil der Anſtalt entſtehen könnten.

Es iſt nun auch richtig, und nicht in Abrede geſtellt worden, daß Horn Suppenfleiſch, Butter, Speck in kleinen Quantitäten, nach dem darüber ſeit langer Zeit geführten, mit jedem Monate abgeſchloſſenen Conto-Buche, gegen Bezahlung nach dem gewöhnlichen Marktpreiſe dieſer Artikel von Protzen gekauft hat. Es iſt mir aber unbegreiflich,

a) wie Herr Geheime Rath Kohlrauſch dieſes zur Sprache bringen konnte, da er ſelbſt, nach der gerichtlichen Ausſage des ꝛc. Protzen manchmal einige Kleinigkeiten (Butter, Eyer ꝛc.) gegen ſofortige Bezahlung von demſelben erkauft hat;

b) wie dieſer Umſtand ein Gegenſtand der Anſchuldigung gegen Herrn Horn habe werden können;

Selbiges läßt ſich nur dadurch erklären, daß

α) das allgemeine Polizey-Departement das eigentliche Verhältniß des Herrn Horn nicht gekannt und nicht gewußt habe, daß die Adminiſtration der Anſtalt in ökonomiſcher Hinſicht nicht zu den Functio-

nen des Herrn ꝛc. Horn, ſondern ausſchließlich zu den Amtspflichten des der Oekonomie vorgeſetzten Ober-Inſpektors, Herrn Rittmeiſters Felgentreu, und des Oekonomie-Secretairs und Inſpektors Marquardt gehöre, und eine Concurrenz von Seiten des Herrn Horn nur in ſofern ſtatt finde, als über die Zuträglichkeit der Speiſen für die Kranken die Meynung des Arztes nothwendig wird; wie aus dem Schreiben des Herrn Staatsraths Langermann vom 26. September 1810 hervorgeht.

β) Das allgemeine Polizey-Departement, welches dieſen Gegenſtand zur Sprache brachte, keine Kenntniß von der uneigennützigen Handlungsweiſe des Herrn D. Horn habe, welche jede Beſchuldigung eines ſchmutzigen Eigennutzes ſofort in ihrer Blöße darſtellen mußte. Soviel iſt indeſſen gewiß, daß die ganze Anſtalt und das vorgeſetzte Armen-Directorium die uneigennützigen Handlungen des Herrn Horn hinreichend kannte.

γ) Das allgemeine Polizey-Departement auch davon keine Kenntniß hatte, daß die der Charité vorgeſetzte Behörde (das Armen-Directorium) es wußte, daß Protzen Kleinigkeiten an Horn, ſo wie an Kohlrauſch und an die Officianten der Anſtalt verkaufe, und ſolches nie gemißbilligt habe.

c) Iſt es mir nicht minder unerklärbar, wie dieſer Punkt zur rechtlichen Unterſuchung gezogen werden konnte, weil

aa) keine causa criminalis in medio verſirte, und

bb) der Herr Hofrath Horn kein Mann war, zu dem man ſich eines verbotenen Eigennutzes verſehen konnte.

Wie wenig letztere Vorausſetzung eintreten konnte, ergiebt die im Eingange dieſer Schrift enthaltene Darſtellung des aktenmäßigen Wandels des Inculpaten.

Daß keine causa criminalis vorhanden war, ergiebt die Betrachtung, daß auch nicht die geringſte Anſchuldigung einer Colluſion des Herrn Horn mit dem Protzen obwaltete. Zwar wird der Kauf der Lebensmittel von dem Protzen deßhalb als pflichtwidrig aufgeſtellt, weil daraus Colluſionen zum Nachtheil der Anſtalt hätten entſtehen können. Daß dieſe Möglichkeit indeſſen nicht eintreten konnte, liegt ſchon darin, daß der Lieferant wegen der Oekonomie mit dem Horn in gar keiner Berührung ſteht. Wäre aber auch dieſes der Fall geweſen, ſo iſt immer noch nicht abzuſehen, wie der Kauf der Lebensmittel nach dem Marktpreiſe von dem Lieferanten ein Vergehen deßhalb involviren könne, weil daraus eine Colluſion möglich ſey. Keiner iſt mehr verpflichtet, ein Verhältniß zu meiden, woraus ein, Hinſichts des Amtes, möglicher Nachtheil entſtehen könnte, als eine richterliche Perſon. Wer wird aber je die Behauptung aufſtellen, daß ein Richter ſtrafbar handle, wenn er Waaren für ſeinen Haushalt von einer Privat-Perſon kauft, weil dieſe in den Fall kommen kann, Prozeſſe vor derſelben zu führen, oder weil gar wirklich Prozeſſe obwalteten, und die-

ſerhalb eine Colluſion möglich ſey. Wollte man dieſes zu einem Vergehen ſtempeln, ſo müßte man den Officianten zuerſt zu einem geiſtigen Weſen erheben, das mit ſeinen Umgebungen in keiner Berührung zu ſtehen braucht.

Bey dem Hofrath Horn tritt noch der beſondere adminiculirende Umſtand hinzu, daß er, wie auf dem Lande wohnt, und mancher Dinge bedarf, deren tägliche Herbeyſchaffung aus der Stadt mit großen Schwierigkeiten verknüpft ſeyn würde, welches Veranlaſſung genug für ihn iſt, einige Victualien von dem Lieferanten Protz zu erkaufen. Er thut dieſes unter Vorwiſſen und Genehmigung des Armen-Directorii, vor welcher Behörde die Oekonomie der Charité-Anſtalt zunächſt reſſortirt, und welches in dem Schreiben vom 29. Januar 1812. officiell darüber folgendes ſagt:

„Es iſt bey uns zur Sprache gekommen, daß der Hauslieferant Protz, dem Horn zuweilen Victualien verkauft, dagegen iſt es aber dem Protzen in dem mit ihm abgeſchloſſenen Lieferungs-Contract nicht unterſagt, an Officianten und andere in der Charité wohnende Perſonen zu verkaufen, ſo wie es im Gegentheil den Officianten nicht verwehrt worden iſt, von ihm zu kaufen. Dazu hat beſonders die weite Entfernung des Charité-Gebäudes von den hieſigen Märkten die Veranlaſſung gegeben. Uebrigens iſt bis Michaelis 1811. noch ein beſonderer Victualienladen in der Charité geweſen, und haben wir es einem Jeden überlaſſen zu kaufen, von wem oder wo er ſonſt

gewollt. Ob der Protz dieſem oder jenem Victualien verkaufe, davon hat die Charité ſelbſt keinen Schaden, und das Intereſſe der Anſtalt konnte dadurch in keinem Falle gefährdet werden, da ſie dem Lieferanten nur die wirklich gelieferten, und in Hinſicht der richtigen Lieferung von der Adminiſtration beſcheinigten Quantitäten nach den Marktpreiſen und minder bezahlte.“

Fol. 160. der Unterſuchungs-Akten.

Dieſe officielle Anzeige erhebt das Verfahren des Herrn Horn über allen Tadel, und es iſt nur zu bedauern, daß man nicht früher officiell über dieſen Gegenſtand, bey der die Oekonomie der Charité-Anſtalt leitenden Behörde, Erkundigung eingezogen hat, ehe man über einen ſolchen Gegenſtand eine, einen angeſehenen Officianten kränkende, und ſeinen Amts-Credit compromittirende Unterſuchung veranlaßte.

2) Iſt der Hofrath Horn beſchuldigt,

daß er, der ausdrücklichen Feſtſetzung des Armen-Directorii entgegen, ſich von wohlhabenden Kranken einen Friedrichsd'or monatliches Honorar zahlen laſſe, ungeachtet er nur zur Annahme eines halben Friedrichsd'or berechtigt ſey;

daher hier nur die Frage zur Erörterung geſtellt werden kann, ob die Beſchuldigung in der Wahrheit beruhe?

Horn behauptet, nie mehr, als einen halben Friedrichsd'or, vielmehr oft weniger durch den Charité-Caſ-

ſen=Rendanten Heller, dem er die Einziehung dieſes Honorars ein für allemal überließ, eingezogen zu haben. Der Rendant Heller, welcher über dieſen Gegenſtand eidlich vernommen worden iſt, bekundet darüber folgendes:

„Der Geheime Rath Fritze ließ ſich für ſeine Bemühung von wohlhabenden Kranken monatlich einen halben Friedrichsd'or zahlen, und ich beſorgte die Einziehung. Nachmals wurde Horn dem Fritze adjungirt, und ich behielt das Einziehungsgeſchäft auch für dieſen bey. Ich habe daher allerdings für denſelben von wohlhabenden Kranken ½ Friedrichsd'or monatlich eingefordert, niemals mehr, wohl aber in manchen Fällen, mit Horn's Bewilligung, weniger. Mehreren hat er (Horn) ſogar das Honorar ganz erlaſſen; und ſoviel ich weiß, ſein Recht, dieß Honorar zu fordern, niemals gemißbraucht. Ueberhaupt war in dieſem Punkte Fritze weit ſtrenger, als Horn iſt.“

Es ſind nun auch, wie der Herr Inquirent bezeugt (Fol. 201. der Unterſuchungsakten), weder ſolche Fälle ausgemittelt, noch angezeigt, wo Horn mehr, als einen halben Friedrichsd'or monatlich genommen hätte, vielmehr ſprechen die Demoiſelle B. und der Geldwechsler W. von ſeiner Uneigennützigkeit, indem ſie bekunden,

daß Horn von ihnen nicht das mindeſte für ſeine Bemühung gefordert oder angenommen habe.

Fol. 154 und 157. der Unterſuchungs=Akten und die Mundkoch R. Eheleute beſcheinigen daſſelbe

durch ihre Ausſage, durch deren Inhalt ſogar die Wohlthätigkeit des Horn gegen unvermögende Kranke in ein glänzendes Licht geſtellt wird.

3) Ein anderer Vorwurf iſt,

daß Horn für ſeine Perſon Medicamente aus der Charité-Apotheke, für deren Rechnung und auch ſchwarze Seife zu 1, 2, 3 Pfunden auf ſchriftliche Anweiſungen entnommen habe.

Der Hofrath Horn räumt die Wahrheit dieſer Thatſache ein, ſo wie der Ober-Proviſor Penthe es beſtätigt, ihm und dem Herrn Geheimen Rathe Kohlrauſch Medicamente für Rechnung der Apotheke verabfolgt zu haben.

Horn führt jedoch zu ſeiner Rechtfertigung an:

„daß alle Officianten der Anſtalt für ſich und ihre Familien freye Arzney haben. In meiner Beſtallung — ſagt er — wird zwar weder der Arzney, noch der ſchwarzen Seife erwähnt, allein dennoch glaube ich, daß beydes mir zukommt; ich genieße, als dirigirender Arzt der Anſtalt, gleich meinem Vorgänger, noch andere Emolumente, welche in meiner Beſtallung gleichfalls nicht aufgezeichnet ſtehen. So wird z. E. die Laterne meines Flurs auf Koſten der Anſtalt erleuchtet, ſo habe ich freye Schreibmaterialien, und mehr dergleichen, welche mir von dem Königl. Armen-Directorio bewilligt worden ſind.“

„Da manche ſehr verunreinigte Kranke oft ſchon vor ihrer Aufnahme auf meinen Flur und in meine

Zimmer geführt werden, und alles, was mit ihnen in Berührung kömmt, verunreinigen, ſo iſt nichts nöthiger, als daß die Thüre, der Flur u. ſ. w. meiner Amtswohnung öfters gewaſchen und geſcheuert werden, indem ich ſonſt Gefahr laufe, mich ſelbſt und meine Familie angeſteckt und verunreinigt zu ſehen. Dieſes iſt die Veranlaſſung, zu einer dem Arzt ſchon ſeit vielen Jahren gegebenen Erlaubniß, ſeinen Bedarf von ſchwarzer Seife gegen Beläge, aus der Apotheke frey zu entnehmen."

„Ohne Bewilligung des Königl. Armen-Directorii, würde dieß nicht geſchehen ſeyn, und daß ſolches öffentlich und immer geſchehen iſt, iſt den Officianten der Anſtalt nicht unbekannt."

Das Königl. Armen-Directorium ſchreibt über dieſen Gegenſtand, daß dem Geheimen Rath Fritze und dem Hofrath Horn, zwar nicht aus den Oekonomie-Vorräthen ſelbſt, aber wohl aus den von der Oekonomie zur Charité-Apotheke gelieferten Quantitäten, grüne Seife auf beſondere Beläge verabfolgt ſey, und ſolche wahrſcheinlich zur Reinigung der Thüren, Zimmer und Fluren benutzt worden, welche durch das häufige Beſuchen der Kranzen und deren Angehörigen, ſo wie der Wärter ſehr beſchmutzt würden; und deßhalb einer öfteren Reinigung bedürften.

Fol. 160. der Unterſuchungs-Akten.

Auch der Staatsrath Herr D. Langermann, giebt in ſeinem officiellen Schreiben vom 26.

September 1811 in Rückſicht der Medikamente zu erkennen:

„daß zwar den Aerzten für ihre Perſon und Familie nicht ausdrücklich freye Medizin bewilligt worden, daß dieß aber in ſolchen Krankenanſtalten, wie die Charité, ganz gewöhnlich ſey, und eine ausdrückliche Bewilligung auch hier keine Schwierigkeiten haben würde.“

Wie kann man es nun dem Herrn Hofrath Horn zu einem Vergehen anrechnen wollen, daß er, gleich ſeinem Vorfahren, Medikamente und grüne Seife

a) als ein Emolument,

b) gegen Beläge, und

c) mit Vorwiſſen der Behörden,

aus der Apotheke entnommen habe?

Wie kann man hieraus einem ſolchen Manne das Vergehen des verbotenen Eigennutzes imputiren wollen, der nach den Ausſagen ſo vieler Zeugen mit ſo ſeltener Uneigennützigkeit die Pflichten der Menſchenliebe übet; als durch ſo viele Perſonen in dieſen Akten ausgemittelt iſt.

Iſt es möglich, iſt es glaublich, daß ein Mann, der durch außerordentliche Sorgfalt binnen einigen Jahren dem Königl. Fonds eine Summe von 30,000 Rthl. baar erhielt, der das Beſte der Charité-Apotheke, wie das eines eigenen Beſitzthums, wahrnahm, eben dieſes Inſtitut jährlich um ein paar Thaler betrügen werde?? —

Hat ſich je einer uneigennützig gezeigt, ſo hat ſol-

ches der Hofrath Horn, der nicht Rüge, wohl aber Belohnung verdient.

4. Endlich gehört unter die oben aufgeſtellte Kategorie der Amtsverletzung aus Eigennutz die Beſchuldigung:

„daß Hofrath Horn die Charité-Aufwärter zu ſeinem Privatdienſte gebrauche.“

Dieſe Anſchuldigung originirt, nach Lage der Akten, aus dem unter dem 22. September 1811 von dem Herrn Geheimenrath Kohlrauſch an den Herrn Staatsrath Langermann erlaſſenen Schreiben. In demſelben heißt es Hinſichts dieſes Gegenſtandes:

„das eine derſelben (scilicet Gerüchte) betrifft die Bedienung des Herrn Hofraths Horn, die meiſtens nur aus den von der Anſtalt beſoldeten Wärtern, der melancholiſchen Station beſtehen ſoll. Dieſes iſt, wie die Anlage beweiſen wird, durchaus wahr; denn ſo lange man weiß, iſt der Bediente und Kutſcher des Herrn Hofraths Horn, ein Aufwärter eines dort befindlichen Kranken, und hat den Herrn Hofrath Horn ſogar auf ſeiner dießjährigen Reiſe begleitet, und ſeinen eigentlichen Herrn ohne alle Bedienung der Nebenbeſorgung eines Wärters von einem benachbarten Zimmer überlaſſen. Der Herr Hofrath Horn giebt dieſem Manne eine monatliche Zulage von ein paar Thalern und einige andere Emolumente, unter denen ich täglich ein Achtel Quart Brandwein nennen will, welches ſich derſelbe ſelbſt

aus der Apotheke holt, und was in den Defect=Büchern der melancholiſchen Station mit aufgeführt wird.“

„Abgeſehen von der anderweiten unerhörten Unanſtändigkeit dieſes Betragens, welches dem Herrn Hofrath Horn nothwendig alle Achtung nehmen muß, ſo leidet die Anſtalt bloß durch dieſen Brandwein einen monatlichen Verluſt von einem und einem halben bis zwey Thalern ꝛc.“

Der Polizey=Inſpektor Holthoff beſtätigt dieſe Anzeige, und führt außerdem noch an, daß Horn den ꝛc. Hohenſchild, Aufwärter eines andern Gemüthskranken, wöchentlich zweymal in die Stadt ſende. Beyde Umſtände ſind deßhalb ein Gegenſtand der richterlichen Unterſuchung geworden.

Was nun

1. die Anſchuldigung betrifft, daß Horn den Aufwärter eines Melancholiſchen, Namens — e —, zu ſeinem Privatdienſte gebrauche, ſo iſt in den Akten vollſtändig ausgemittelt,

a) daß der — e — mit Vorwiſſen des Armen=Directorii ein Penſionair des Herrn Horn ſey, daß er ſich in deſſen Hauſe den Tag über aufhalte, und von den Domestiquen des Herrn Horn bedient werde.

Fol. 52 und 53 der Unterſuchungs=Akten.

b) Daß Herr Horn insbeſondere ſeinen Kutſcher zur Aufwartung des — e — gebrauche.

c) Daß dieſer Kutſcher zwar ſeine Beköſtigung mit

Einſchluß des quaest. Achtel Brandweins von der Anſtalt empfange, dafür aber von dem Herrn Horn monatlich 8 Rthlr. und Ein Thaler Waſchgeld zur Charité-Caſſe gezahlt werden.

Fol. 53 und 59 der Unterſuchungs-Akten.

Da dem Armen-Directorio dieſes ganze Verhältniß nicht fremd iſt, ſo iſt in demſelben auf keine Weiſe etwas Unerlaubtes erfindlich, und es iſt unerklärbar, wie der Herr Geheime Rath Kohlrauſch dieſes Verhältniß zur Rüge aufſtellen konnte.

Für das Zimmer, welches — e — in der Charité bewohnt, zahlt er nach Fol. 52 und 53 der Unterſuchungs-Akten Wohnungsmiethe zur Caſſe der Anſtalt. Wollte man dem Herrn Hofrath Horn den Vorwurf machen, daß dadurch, daß er den — e — durch ſeinen Kutſcher bedienen ließ, deſſen Wartung zu der Zeit, wo er den Kutſcher anderweitig brauchte, gelitten haben müſſe, ſo hat Inculpat mit Recht erwiedert, daß man bey einem ſolchen Vorwurfe vergeſſen würde, daß eben dieſer Penſionair, in ſeinem Hauſe erzogen, einen Theil ſeiner Familie ausmache, von ſeinen übrigen Domeſtiken bedient werde, und in ſeinem Hauſe die vollſtändigſte Aufwartung genieße, ſo wie ich meiner Seits auch noch bemerke, daß Horn bey der Behandlung eines Privat-Penſionairs in keiner åmtlichen Beziehung ſtehe.

Was

2. die Beſchuldigung betrifft,

daß Horn den Aufwärter Hohenſchild wöchentlich zweymal in die Stadt ſende,

ſo hat ſich auch hier Horn vollkommen gerechtfertigt, ſo geringfügig dieſe Anſchuldigung auch iſt, und ſo wenig geeignet ſie zu einer Criminal-Unterſuchung auch ſeyn könnte.

Je mehr indeſſen dieſe Beſchuldigungen ins Kleinliche gehen, und dadurch ſchon an und für ſich klar gemacht wird, daß keine Anſchuldigungen vom erheblichen Belange gegen den Horn formirt werden können, deſto mehr wird ſeine Amtsführung über allen Tadel erhoben, wie auch die hier in Rede ſtehende Anſchuldigung lehrt. Gegen dieſelbe läßt ſich Horn dahin aus:

„Den Aufwärter Hohenſchild habe ich freylich manchmal in die Stadt gehen laſſen; die Wartung ſeines Kranken hat jedoch dadurch nicht im mindeſten gelitten, und ich verdiene dafür keinen Tadel, ſondern Lob.“

„Der Kranke, den dieſer Aufwärter bedient, iſt ein ſeit 15 Jahren abſolut unheilbar Wahnſinniger, welcher gar keinen beſondern Wärter haben würde, wenn ſolches nach frühern Beſtimmungen nicht ausdrücklich vorgeſchrieben wäre. Eben dieſer Kranke iſt der ſchmutzigſte, der unreinlichſte in der ganzen Anſtalt. Es vergeht kein Tag, wo er nicht mit Stuhlgang und

Urin ſeinen ganzen Körper beſchmutzt, der faſt immer unbekleidet iſt, da er ſeine unzähligemal neu angeſchafften Kleidungen ſtets wieder zerreißt. Die Luft ſeines Zimmers wird dadurch ſo verpeſtet, daß der ſtärkſte und roheſte Aufwärter dabey nicht aushalten möchte, wenn ihm nicht erlaubt würde, dieſen ekelhaften Behälter dann und wann zu verlaſſen, um friſche Luft zu genießen. Die meiſten Krankenwärter bekommen wöchentlich ein= oder ein paarmal Erlaubniß in die Stadt zu gehen, oder die freye Luft zu genießen, weil ſie ſonſt nothwendig der Luft=Verpeſtung unterliegen würden. Hohenſchild würde ſeinen Poſten nicht vierzehn Tage lang behalten, wenn ich ihm dieſen Urlaub verſagen wollte. Inzwiſchen ſorge ich dafür, daß die während ſeiner Abweſenheit etwa noch nöthige Aufſicht auf den Kranken, von einem Nachbar=Aufwärter geführt werde, der dann wieder auf die Unterſtützung jenes Wärters rechnen kann und muß, wenn er ſelbſt ſich Urlaub nimmt, um einige Stunden in die Stadt zu gehen. Wenn nun ein ſolcher Aufwärter, da er doch einmal zur Stadt geht, vielleicht ein=, zweymal in der Woche auch einen Weg für mich, für meinen Haushalt beſorgt, wofür er ſich ein gutes Douceur, nicht ſelten auch einige Koſt aus meiner Küche verdient, ſo wird man mir deßhalb mit Recht keinen Vorwurf machen können.“

„Es iſt übrigens nicht gegründet, daß Hohen=

ſchild's Ausgänge mir nur allein privatim nutzen, denn manche Wege und Beſorgungen, die ich Wärtern übertrage, durch deren kurze Wachſamkeit die Kranken durchaus nicht leiden können, beziehen ſich auf meine Amtsgeſchäfte, zu deren Verrichtung mir billig von der Anſtalt ein beſonderer Bote gehalten werden ſollte."

Wie gegründet dieſes alles, was der Herr Hofrath Horn anführt, ſey, leuchtet von ſelbſt ein. Wer kann es ihm verargen, daß er die Wärter, wenn ſie zu ihrer Erholung in die Stadt gehen, gelegentlich dazu braucht, gegen Bezahlung eine Beſtellung für ihn auszurichten, welches ihm bey dem Hohenſchild zum Vorwurfe gemacht iſt, der nach ſeiner gerichtlichen Ausſage Fol. 54. der Unterſuchungs-Akten, für die gelegentliche Beſorgung eines Auftrages 2 gute Groſchen von dem Herrn Hofrath Horn empfängt.

Wie will ſich auch Horn bey der großen Entfernung von der Stadt, bey den oft ſcheußlichen Wegen zwiſchen der Charité und dem Brandenburger Thore, anders helfen, wenn er manche Sachen, die auf ſeinen Dienſt ſich beziehen, z. B. eilige Berichte und Gutachten an das Königl. Armen-Directorium, an das Königl. Polizey-Präſidium, Briefe zur Poſt, an die Verwandten der hieſigen Kranken, (welche bey vorkommenden plötzlichen Verſchlimmerungen die Ihrigen ſchleunigſt zu ſprechen wünſchen,) beſorgen zu laſſen hat? Wer kann von ihm verlangen, daß er zur Erreichung aller dieſer Zwecke ſich

nur ſeiner eigenen Leute bedienen ſollte? deren er drey zu ſeiner eigenen Bedienung hat. Man verlangt doch nicht, daß er mehrere Domestiquen anſchaffe? Mit Unrecht würde man ſolches begehren. Das Königl. Armen-Dire torium, als diejenige Behörde, welcher hierüber die nächſte Cognition zuſteht, iſt von einem ſolchen Verlangen weit entfernt. Selbiges ſagt in ſeinem Schreiben vom 29. Januar 1812 über dieſen Gegenſtand wörtlich folgendes:

„Ob, und in wiefern der Horn der Krankenwärter zur Ausrichtung von Aufträgen im Dienſte in ſeinen Privatgeſchäften ſich bedient, iſt uns officiell nicht bekannt; wir glauben jedoch, daß dieß in Dienſtſachen gar kein Bedenken hat, da ihm nicht anzumuthen iſt, ſeine eigenen Domestiquen dazu zu gebrauchen, auch wird ihm dieß in ſeinen eigenen Angelegenheiten nicht ſtrenge zu verwehren ſeyn, da die Wärter und Wärterinnen doch Urlaub zur Stadt bekommen, wo ſie gelegentlich Privataufträge mit ausrichten können.“

Durch dieſes officielle Zeugniß des Armen-Directorii ſchwindet jeder Schein, auch in Hinſicht dieſes Punktes, gegen den Inculpaten, und iſt alſo auch nicht der entfernteſte Grund vorhanden, ihn auch nur des geringſten Eigennutzes verdächtig zu halten?

Ob dazu überhaupt je ein Grund geweſen, darüber mag ich mich hier, wo es nicht ſtrenge zur Sache gehört, nicht auslaſſen, ſondern überlaſſe die Beurtheilung deſſen jedem unpartheyiſchen Leſer dieſer Schrift und der Akten,

welche hinreichende Thatſachen zu einem vollſtändigen Urtheile enthalten.

Ich gehe nunmehr zum zweyten Hauptgegenſtande, der dem Horn gemachten Anſchuldigungen, über.

II. Vernachläßigung der techniſch-medizíniſchen Polizey.

Der Ober-Medizinalrath Doctor von Könen unterſuchte im vorigen Jahre dieſen Verwaltungszweig in der Charité, mit Zuziehung des Polizey-Inſpektors Holthoff, und ſtattete mit demſelben gemeinſchaftlich über das Reſultat einen Bericht ab, in welchem mehrere Mängel und Mißbräuche gerügt werden, welche einzeln der gegenwärtigen Unterſuchung als Vorwurf gegen Horn zum Grunde gelegt ſind.

Fol. 16. 17. 18. 19. 20 der Unterſuchungs-Akten.

1) Gehört dahin die ſchlechte Reinigung der Charité-Krankenwäſche, und der daraus herzuleitende Nichtgebrauch zweckmäßiger Laugen.

Es iſt in der That merkwürdig, daß hieraus dem Horn ein Vorwurf gemacht wurde, da er ſelbſt ſchon ſeit Jahren über die ſchlechte Reinigung der Wäſche Beſchwerde führt, und vergebens um Abſtellung der Veranlaſſungen gebeten hat. Als vor 1½ Jahren das Königl. Armen-Directorium ihm über die Reinigung der Wäſche eine Art von Aufſicht anvertrauen wollte, ſo erklärte er mit Beſtimmtheit, daß eine ſolche Aufſicht zu nichts führen könne, ſo bald dem Hauptübelſtande, dem gar zu großen Mangel an

Leib= und Bettwäſche in der Anſtalt nicht abgeholfen werde. Dieſer Uebelſtand exiſtirte, nach der Verſicherung Horn's, bey der Einleitung der Unterſuchung, und der Beſtand der Krankenwäſche war ſo dürftig, daß viele Kranke, z. B. Krätzige und Veneriſche, bey denen Reinlichkeit die halbe Kur iſt, mit einem und demſelben ſchmutzigen Bettlaken, Ueberzuge und Decke, Monate lang ſich behelfen müſſen, welches denn die natürliche Folge hat, daß die Wäſche ſo verunreinigt wird, daß ihre gründliche Reinigung gar nicht möglich iſt; zu welchem Zwecke zwar verſchiedene Laugen gebraucht worden ſind, wovon aber der Erfolg zeigte, daß ſolche die Wäſche ſehr angriffen, und gar zu bald unbrauchbar machten, welches die Abſtellung des Gebrauchs von Laugen bewirken mußte, weil kein Ueberfluß an Wäſche vorhanden iſt, und man mit dem wenigen Vorrath ſo haushälteriſch, als möglich, umgehen muß.

Alles dieſes iſt aktenmäßig ausgemittelt.

Der Hausvater Liebenow deponirte eidlich Fol. 151. der Unterſuchungs=Akten:

„Die Anſtalt habe an Leib= und Bettwäſche für die Kranken gar keinen Ueberfluß, vielmehr leide ſie Mangel daran, denn wenn er (Liebenow) z. B. Bettlaken und Ueberzüge reinigen laſſen wolle, ſo müßten die Kranken, bis nach vollendeter Wäſche, ohne Ueberzüge ſich behelfen.“

Nicht minder übereinſtimmend iſt hiermit die Anzeige

des Armen-Directoriums Fol. 169. der Unterſuchungs-Akten.

„Es ſey leider gegründet, daß in dem Drang der kriegeriſchen Umſtände, aus den daher veranlaßten Verhältniſſen, wo ſo viele ſonſt ſichere Einnahmen der Charité, theils ganz wegfielen, theils ins Stocken geriethen, die Charité nicht gehörig mit Leibwäſche habe verſorgt werden können, daß davon auch jetzt noch kein Vorrath vorhanden ſey.“

„Horn habe dieſen Uebelſtand öfters gerügt, da aber der Leinwandhändler Thicke in Cottbus, welcher ſonſt der Anſtalt Credit gegeben, und daher noch 5000 Rthl. zu fordern habe, ein Mehreres zu creditiren ſich geweigert, und die Leinwand daher für baares Geld angeſchafft werden müſſe, daran aber faſt immer Mangel ſey, ſo hätte das Armen-Directorium beym beſten Willen, für den Leinwandsbedarf nicht gehörig ſorgen, und mithin zur Zeit dieſem Mangel nicht abhelfen können.“

Auch bekundet der Ober-Proviſor Genthe eidlich Fol. 155. der Unterſuchungs-Akten:

„Daß er auf Anordnung des Doctor Horn mancherley Laugen zur Reinigung der Charité-Krankenwäſche präparirt und angewendet habe, beſonders die ſogenannte Kali-Lauge in verdünntem Zuſtande, weil dieſe bey ſolcher Wäſche, die von Salben u. dergl. verunreinigt ſey, den beſten Erfolg zeige. Späterhin wäre indeſſen der Gebrauch der Lauge wieder eingeſtellt worden, weil man ſelbige der Wäſche ſelbſt nachtheilig ge-

halten habe, und er könne dieſes ſeiner Seits ebenfalls nicht in Abrede ſtellen.“

Wie iſt es bey dieſem Zuſtande der Dinge möglich geweſen, gegen den Herrn Hofrath Horn bey dieſem Punkte eine Anſchuldigung zu formiren? Wie kann man den Mangel mehrerer Erforderniſſe eines Spitals, nach idealen Anſichten beurtheilt, dem ꝛc. Horn vorwerfen? Heißt dieſes nicht eben ſo viel, als ihm die Beſchränktheit der Fonds Schuld geben? welche unmöglich machte, in medizinisch-polizeylicher Hinſicht und namentlich in Rückſicht der Reinigung und des öftern Wechſelns der Wäſche im Charité-Krankenhauſe das zu leiſten, was unter günſtigern Zeit-Verhältniſſen wohl geleiſtet werden konnte?

Ich unterdrücke jede Bemerkung hierüber, und gehe zu den weitern Gegenſtänden über.

Hier folgt zunächſt

2) die Rüge, daß die Krätzigen von den Nichtkrätzigen, die Mannsperſonen von den Weibsperſonen, und namentlich von den Freudenmädchen nicht gehörig abgeſondert gehalten werden;

welche Rüge in dem von dem Herrn Ober-Medizinal-Rathe von Könen erſtatteten Bericht ihren Grund hat.

Die Einlaſſung des Herrn Hofraths Horn über dieſen Gegenſtand enthält hierüber die vollkommenſte Rechtfertigung. Er ſagt:

„Die veneriſchen ſind durch beſondere verſchließbare Gitter von den übrigen Kranken völlig getrennt. Ja,

es iſt ſogar die Vorſicht gebraucht worden, an dem Ausgange dieſes verſchloſſenen Gitters einen beſondern Thürſteher zu ſtellen, welcher die Inſtruction hat, keines dieſer Mädchen hinaus zu laſſen. Eine gleiche Maßregel iſt bey den krätzigen Weibern getroffen, indem auch hier ein verſchließbares Gitter das Locale von dem der übrigen Kranken trennt. Ferner ſind die veneriſchen und krätzigen Kranken männlichen Geſchlechts, von denen des weiblichen ebenfalls durch beſondere Gitter getrennt, und die veneriſchen Kranken des männlichen Geſchlechts, ſind von den Krätzigen deſſelben Geſchlechts dadurch völlig abgeſondert, daß ſie nicht bloß beſondere Zimmer und beſondere Wärter, ſondern auch beſondere Abtritte haben. Wie viel übrigens der Anſtalt in Hinſicht der medizíniſchen Polizey noch fehle, kann niemand weniger wie ich verkennen, da ich ſeit Jahren mit deren Vervollkommnung beſchäftigt bin, und da, wie das Königl. Armen-Directorium weiß, die Beſchränktheit der Fonds auch hier die Hände binden. So würde in mancher Hinſicht vieles beſſer ſeyn, wenn wir z. E. beſſere und geübtere Krankenwärter hätten. Die meiſten ſind zuſammengelaufene, rohe, ja gemeine Menſchen, durch deren Schuld täglich die gröbſten Verſehen gemacht werden, auch häufig ſolche, welche die mediziniſche Polizey der Anſtalt berühren. Es iſt unmöglich, die Aufſicht über ſolche Menſchen mit Erfolg zu führen, und wollte man darauf erwiedern, warum denn dergleichen, und nicht beſſere Subjekte

angeſtellt werden? ſo liegt die Antwort darauf nahe genug, nemlich in der Geringfügigkeit des Lohns, deſſen Höhe dem Lohne einer Kindermagd oder Köchin in einer bürgerlichen Haushaltung nicht einmal gleich kommt.“

Conf. das officielle Verzeichniß hierüber Fol. 163. 164. der Unterſuchungs-Akten.

In Betreff der Bemerkung des ꝛc. von Könen, daß er krätzige Waiſenmädchen in einem Verſchluß mit veneriſchen Frauen angetroffen habe, muß ich freylich die Thatſache einräumen, allein ſie waren doch durch ein beſonderes Zimmer von denſelben getrennt, und unter beſondere Aufſicht geſtellt. Es anders zu machen, gebrach es damals am Local, und täglich ereignet ſich's, daß mir vom Polizey-Präſidio und von andern Behörden Kranke in ſolcher Maaße zugeſandt werden, daß ich ſie unmöglich gleich im erſten Augenblick zweckmäßig vertheilen und abſondern kann. Sobald es daher nur der Raum verſtattete, wurden jene Waiſenmädchen auch wirklich anders placirt, es könnte ſich aber ſehr wohl ereignen, daß in 14 Tagen die Frequenz zwiſchen Krätzigen und Veneriſchen ſich dergeſtalt wieder vermehrte, daß auch dieſe Einrichtung nicht beyzubehalten wäre. Denn da ich niemals wiſſen kann, wieviel Kranke aufgenommen werden, ſo bin ich verpflichtet, jederzeit einige Plätze den Neuankommenden zu reſerviren. Es hat ferner ſeine Richtigkeit, daß vom Herrn von Könen zwey Melancholiſche in der Nähe der krätzigen Kranken an-

getroffen worden ſind, indeß waren und ſind dieſelben durch beſondere Zimmer von den Krätzigen ſelbſt getrennt, haben jeder ihren beſondern Wärter, und leiden ſeit 15 und mehreren Jahren an einem durchaus unheilbaren Blödſinn; doch würde ich ſie auf dieſes Locale nicht gelegt haben, wenn ich nur anderswo Platz für ſie hätte. Uebrigens befindet ſich unter dieſen beyden eine K. R. K., welche auf Bitten ihrer Verwandten, und auf beſondere Veranlaſſung des Präſidenten von Scheve aus der Nähe der übrigen Gemüthskranken entfernt, und dort allein gelegt werden ſollte.

Da nun der Herr Inquirent zur Ausmittelung der im vorſtehenden aufgeſtellten faktiſchen Behauptungen des Doctor Horn den Augenſchein eingenommen, und Fol. 206. auf ſeinen Amtseid verſichert hat, daß die erwähnten Einrichtungen wirklich und ganz genau ſo ſtatt finden, wie Horn angegeben, ſo iſt es nicht der Mühe werth, über dieſen Gegenſtand noch ein Wort zu verlieren.

3) Iſt dem Horn zum Vorwurf gemacht,

daß zur Sicherung der Wahnſinnigen die Einrichtung beſonderer Vorſchläge noch nicht getroffen, obwohl ſolches ſchon durch die Verfügung vom 22. Jul. 1811 dem Armen-Directorio injungirt worden ſey.

Was ſoll man von ſolchen im September 1811 gemachten Anſchuldigungen denken, wenn es aktenmäßig iſt, daß Horn erſt im Auguſt 1811 von der erwähnten Verfügung Kenntniß erhalten, und gleich darauf auch ſeine Vorſchläge, wo und wie dieſe Behältniſſe am beſten

eingerichtet werden können, dem Armen=Directorio eingereicht habe, bis heute aber zur Einrichtung derſelben keine Anweiſung erhalten hat. Ich für meine Perſon begnüge mich nur, die Auskunft zu extrahiren, welche das Armen=Directorium Fol. 16. über dieſen Gegenſtand zu den Akten ertheilt hat. Selbiges ſagt über dieſen Gegenſtand folgendes:

„Auf ein Reſcript vom 22. July 1811, wegen Anlegung beſonderer Zellen, zur Abſonderung wüthender Wahnſinnigen, haben wir den gutachtlichen Bericht des Horn erfordert, und nach deſſen Eingang iſt an Ort und Stelle im Monat November 1811 mit dem Rathszimmermeiſter Stendtner, dem ꝛc. Horn und der Charité=Adminiſtration eine Conferenz veranſtaltet worden. Es konnte aber eines Theils kein paſſendes Locale dazu ausgemittelt werden, und andern Theils wurde dem Zimmermeiſter aufgegeben, mit dem Staatsrath Langermann, der dazu die erſte Idee gehabt, Rückſprache zu halten. Da dieſer indeß krank geworden, und dadurch dieſe Angelegenheit verzögert iſt; ſo wird dieſer Gegenſtand zum Frühjahr wieder in Anregung gebracht, und über die Ausführung entſchieden werden.“

Fol. 161. der Unterſuchungs=Akten.

4) Eine andere Beſchuldigung iſt:

daß Fremde oftmals nur in Begleitung eines Hausvaters in der Station der Wahnſinnigen umhergeführt werden, und merkwürdige Kranke ihnen dann ihre Künſte vormachen müßten.

Dieſer Vorwurf enthält zwey Gegenſtände:

a) daß Fremde oftmals nur in Begleitung eines Hausvaters in der Station der Wahnſinnigen umher geführt werden, und

b) daß merkwürdige Kranke ihnen dann ihre Künſte vormachen müßten.

ad a) Iſt es nun zwar gegründet, daß angeſehenen Fremden, vorzüglich durchreiſenden Aerzten und Gelehrten, der Beſuch der Irrenanſtalt, jedoch nur bey ſolchen Kranken erlaubt worden, auf welche ſelbige keinen ſchädlichen Einfluß hat, und bey denen ſonſt kein Hinderniß obwaltete. Es iſt auch gegründet, daß der Hausvater Liebenow abwechſelnd mit den andern Hausvätern die Fremden herumführe, wie kann man dieſes aber dem Hofrath D. Horn zum Vorwurfe machen? Verlangt man etwa, daß er ſelbſt ſeine übrigen wichtigen Amtsgeſchäfte vernachläſſigen und ſelbſt der Begleiter ſolcher Beſuchenden ſeyn ſolle? Oder ſoll in dem humanen Berlin, angeſehenen Beamten und Fremden, vorzüglich durchreiſenden Aerzten, der Beſuch der Irrenanſtalt unterſagt werden?

Würde das gebildetere Publikum aus einer ängſtlichen Verſchließung der Anſtalt nicht Folgerungen ziehen, welche dem Credit derſelben ſchaden müßten?

Genügt es nicht, daß der Beſuch zu den Wahnſinnigen nicht geſtattet wird, denen ein ſolcher nachtheilig ſeyn könnte, und hat Horn nicht alles

gethan, was man nur irgend verlangen kann, daß er, durch Anordnung einer beſondern chirurgiſchen Wache gleich beym Eingange, den Beſuch neugieriger und überläſtiger Menſchen, die etwa bloß zur Beluſtigung ſich hinein drängen möchten, abzuhalten ſucht?

Daß die in dieſen Fragen enthaltenen Vorausſetzungen nicht leere Behauptungen, ſondern in den Akten ausgemittelte Thatſachen enthalten, darüber beziehe ich mich auf den Inhalt der Unterſuchungsakten Fol. 151. und Fol. 153. und wende mich zu dem zweyten untergeordneten Gegenſtande dieſer Anſchuldigung, daß

ad b) bey dem Herumführen der Fremden merkwürdige Kranke denſelben Künſte vormachen müßten.

Wäre ſolches auch geſchehen, ſo könnte man Horn dieſerhalb nur dann einen Vorwurf machen, wenn er darum gewußt hätte, dieſes iſt aber nicht einmal behauptet worden, ſo wie auch der Nachforſchung des Herrn Inquirenten ungeachtet das Factum an und für ſich nicht erwieſen, vielmehr durch die eidlichen Zeugniſſe der Hausväter, Liebenow und Klaer widerlegt.

Fol. 151. und 153. der Unterſuchungs-Akten.

Auch hier bleibt alſo die Anſchuldigung in ihrer Blöße ſtehen.

5) Wird gerügt:

daß nicht jedes Zimmer ſeinen beſondern Wärter hat,

vielmehr hie und da für zwey Zimmer nur ein Wärter exiſtire.

Horn ſagt darüber Folgendes:

Dieß iſt ganz richtig; allein es rührt daher, weil es ſehr ſchwer hält, nur erträgliche Wärter in der hinreichenden Zahl anzuſchaffen, indem weder der für ein ſolches Subjekt beſtimmte Lohn, noch andere Vortheile Jemand zur Annahme einer ſolchen Stelle reizen können, und ich bin manchmal in der größten Verlegenheit, wo ich einen durchaus nothwendigen Wärter hernehmen ſoll.

In jedem Zimmer einen beſondern Wärter anzuſtellen, in ſofern nicht bloß von der melancholiſchen Station die Rede iſt, iſt auch ganz unnöthig, weil z. B. Krätzige, ſelbſt leicht Veneriſche, die zu ihrer Kur nöthigen Handreichungen ganz gut ſelbſt verrichten; mithin zwey Zimmer von einem Wärter füglich beſorgt werden können.

Wie ſchwer es halten mag, einen auch nur erträglichen Krankenwärter zu erhalten, leuchtet aus der Betrachtung hervor, daß ein ſolcher Wärter, auſſer der höchſt magern Mittagsbeköſtigung, an Lohn und Buttergeld monatlich nur 1 Rthlr. 8 gr. erhält, (des Abends erhalten ſie Etatsmäßig nichts,) wofür ſich wahrlich wenige zu den Dienſten in der Charité hergeben werden.

Ueberdieß iſt nicht abzuſehen, wie der Mangel mehrerer Wärter dem Hofrath imputirt werden könne, der wahrlich für die Pflege der Kranken mehr ſorgt, als

ſtrenge Amtspflicht von ihm heiſcht; da er ſogar nach eidlichen Ausſagen aus ſeiner Taſche Belohnungen für diejenigen Krankenwärter, welche ſich in ihren Dienſten auszeichnen, ertheilt.

Endlich wird es

6) als Vernachläßigung der techniſch-mediziniſchen Polizey gerügt,

daß die Irren nicht gehörig beſchäftigt, ſondern nur in ſofern gebraucht werden, als es zu ökonomiſchen Bedürfniſſen nothwendig ſey, eine eigentliche Beſchäftigung nach den individuellen Verhältniſſen eines jeden, aber gar nicht ſtatt finde.

Es ſoll alſo nicht wahr ſeyn, was in dem General-Rapport über den Zuſtand des Charité-Krankenhauſes vom Jahre 1809, welcher unter Autorität des Herrn Staatsraths Ritter D. Hufeland erſtattet, und in deſſen mediziniſchem Journal (III. Stück März 1810) abgedruckt iſt, und welcher ſich Fol. 127. ff. der Unterſuchungs-Akten befindet; über die Verbeſſerungen der Irren-Anſtalt in der Charité geſagt worden!

Der Inhalt dieſes General-Rapports hätte doch wenigſtens einige Rückſicht verdienen ſollen, da der Herr Staatsrath Hufeland, doch wohl eine, in jeder Hinſicht achtungswerthe, Autorität bildet.

Daß die vorgeſetzte Medizinalbehörde dieſen Rapport nicht gekannt hätte, darf ich nicht vorausſetzen. Da ſelbige aber den Zuſtand der Irren-Anſtalt

ſelbſt nicht kannte, geht aus dem Inhalte der Akten zur Genüge hervor, woraus ſich die hohe Verdienſtlichkeit des ꝛc. Horn in Rückſicht dieſes Zweiges der Heilkunde ergiebt, zu welchem Ende ich nur das Reſultat der gerichtlichen Ausmittelung darzuſtellen brauche.

a) Das Königl. Armen-Directorium ſagt in ſeinem Schreiben Fol. 161.:

Es iſt nicht zu läugnen, daß ſeit dem Tode des Fritze die melancholiſchen Kranken einer menſchenfreundlicheren Behandlung genießen, da ꝛc. Horn dieſer Art Kranker eine beſondere Sorgfalt widmet; ſie fleißiger, als ſonſt geſchehen, beſucht, und verſchiedene neue Mittel zu ihrer Wiederherſtellung in Vorſchlag gebracht hat. So iſt auf ſeinen Vorſchlag eine Drehmaſchine angeſchafft, welche nicht ohne Nutzen gebraucht worden. Er hat Vorleſungen unter den Melancholiſchen von gebildetem Stande ſelbſt veranlaßt, ſorgt dafür, daß ſie die Kirche beſuchen, und nachher die gehörte Predigt ausarbeiten. Er läßt ſie oft in die friſche Luft führen, und einige, wie z. B. den v. A., hat er mit in die Comödie genommen.

Er beſchäftigt ſie ohne Unterſchied des Standes mit körperlichen Arbeiten, als: Graben im Garten, Holzhauen und Holzſägen. Mit ſehr gutem Grunde kann daher wohl behauptet werden, daß dieſer Theil der Krankenpflege gegen die vorigen Zeiten ſich ſehr ver-

beſſert hat, und darin vielleicht noch mehr geleiſtet ſeyn würde, wenn die kriegeriſchen Umſtände nicht eingetreten, und die Anſtalt dadurch nicht in große Verlegenheit und Noth gerathen wäre.

b) Der Penſionair-Chirurgus D. Spaltholz bekundet Fol. 149. eidlich:

Der Hofrath Horn nimmt ſich mit allem Eifer der Kur der Wahnſinnigen an. Er läßt es ſich ſogar angelegen ſeyn, die dazu qualificirten Kranken mit ſich in nähere geſellſchaftliche Verbindung zu bringen. So weiß ich z. B. daß er dieſen und jenen zu ſich zum Eſſen einladete, z. E. mit dem L. B. ausfährt, reitet u. ſ. w.

Die Wahnſinnigen werden übrigens zu mancherley Beſchäftigungen angehalten, die ihrer Krankheit und ihrer Geiſteskraft gemäß, bald körperlich, bald geiſtig ſind. Es werden einige zur Lektüre unter gehöriger Aufſicht, andere zum Schreiben und Memoriren, noch andere zum Holzhauen, zur Gartenbeſtellung u. ſ. w. angehalten, und daß dieſer Theil der Irrenkur niemals vernachläßigt werde, iſt ein ganz beſonderes Augenmerk des Hofraths Horn.

c) Der Charité-Chirurgus Müller bekundet Fol. 150.

„Der Hofrath Horn hat die Beſchäftigung der Irrenkranken als nothwendiges Heilmittel des Wahnſinns eingeführt, und er hält auch mit Strenge auf die Befolgung dieſer Vorſchrift. Die Beſchäfti-

gungen ſelbſt richten ſich nach den Fähigkeiten eines jeden Kranken, ſo wie nach andern Umſtänden. Leſeübungen, Copiren, Holzhauen, Arbeiten im Garten, Waſſertragen, gehören hieher.

Ein beſtimmter Aufſeher iſt den Kranken bey einer jeden ſolchen Beſchäftigung beſtellt, und auch die Leſeübungen geſchehen unter Aufſicht eines Chirurgi.

Auch die wahnſinnigen Frauen werden unter Aufſicht einer Wärterin, mit Leſen, Waſchen, Platten, Rollen, Zeuglegen und dergleichen weiblichen Arbeiten beſchäftigt.

Es beſtätigt ferner

d) der Chirurgus Beyer Fol. 151. der Unterſuchungs-Akten vorſtehende Ausſage überall, und hiemit vergleiche man endlich

e) die Ausſagen mehrerer vom Wahnſinne geheilten, aus der Charité entlaſſenen Perſonen, welche ſchon im Eingange dieſer Schrift extrahirt ſind.

So kann man die hohe Verdienſtlichkeit des Horn nicht genug erkennen, und er wird und muß unſtreitig die Theilnahme eines jeden Biedermanns erwecken, der im edlen Sinne des Worts, partheyiſch werden muß, partheyiſch für die Sache der Wahrheit und des Rechts, das in dieſer Sache nur auf der Seite Horns gefunden werden kann.

Wären die Ausſtellungen, welche den zweyten Haupttheil der gegen den ꝛc. Horn formirten Anſchuldigungen ausmachen, gegründet, und zu einer Criminal-Unterſu-

chung geeignet, ſo müßte man gleich ihm, den erſten dirigirenden Arzt der Anſtalt, den als Schriftſteller ſo berühmten, als Arzt ſo verdienten, und als Menſch ſo verehrungswürdigen Staatsrath, Herrn Hufeland, man müßte das Armen-Directorium, die höhere Medizinal-Behörde ſelbſt, wegen Vernachläßigung der Oberaufſicht, zur Verantwortung ziehen.

Solche Reſultate würden und müßten aus Anſchuldigungen dieſer Art entſpringen, die indeſſen den Keim der Nichtigkeit in ſich ſelbſt tragen, daher ich keine weitere Bemerkung hinzufüge, ſondern zu dem 3ten Hauptgegenſtande der Unterſuchung übergehe, der, kaum ſollte man es glauben,

auf einer phyſiſchen Unmöglichkeit beruht.

Es iſt dieſer:

III. die dem Horn angeſchuldigte culpose Veranlaſſung des Todes einer Wahnſinnigen (der Demoiſelle T.).

Louiſe T., 21 Jahr alt, die Tochter eines Geheimen Sekretairs aus Berlin, wurde am 21. Auguſt 1811 zur Heilung ihres Wahnſinns in die Charité aufgenommen, und ſtarb daſelbſt am 1. September 1811.

Sie war von ſchwächlichem Körperbau, und in frühern Jahren genoß ſie, im Verhältniß zu ihrem Körper, eine ziemlich dauerhafte Geſundheit. Ihr Vater iſt vollkommen geſund, aber ihre Mutter ſchwächlich, wie ſie, und leidet zuweilen an hyſteriſchen Beſchwerden. Die Maſernkrankheit im 7. Lebensjahre ließ bey ihr einen Ausfluß aus dem Ohre zurück, ohne Nachtheil für das Gehör

ſelbſt, welcher eine mehrjährige Intermiſſion machte, und erſt ſeit ihrer Gemüthskrankheit recidivirte.

Schon früh zeigte die T. einen ſehr regen Geiſt und ſehr viel Faſſungsgabe. Jeder Zweig des (in einer Schule genoſſenen) Unterrichts hatte für ſie Reiz, doch beſonders der Religions-Unterricht, welchen ihr Lehrer vielleicht zu ſorgfältig genährt hat. Ueberhaupt waren Eltern und Lehrer gleich bemüht, die Ausbildung der Seele, der, des Körpers vorzuziehen, weil ſie an ihrer Lernbegierde, und an den Produkten ihres Geiſtes, Freude hatten.

So erreichte ſie die Jahre der Mannbarkeit, doch leiſtete ihr Körper die hierzu nöthigen Proceſſe nicht, ſie verfiel in ein Fieber (welcher Natur? iſt unbekannt), welches ſehr bald in eine Geiſteszerrüttung überging, die ſich durch folgende Momente offenbarte.

Es wurde bey ihr zur fixen Idee, daß ſie nicht kauen könne, und alle Mittel, ihr feſte Speiſen beyzubringen, waren vergebens, und ihr fortgeſetztes Sträuben dagegen endete jederzeit mit einem Geſchrey. Der General-Chirurgus D. Völtzke war bis zum Jahre 1806 ihr Arzt; er behandelte ſie „reizend-ſtärkend." Ihr zweyter Arzt, der Geheime Rath D. Stoſch, wandte Drastica an, um mehr Thätigkeit in dem Cerebro abdominale und einen ſchnellern Kreislauf im Unterleibe zu bewirken, und dieſe Methode brachte die T. allmählig auf einen gewiſſen Grad von Geſundheit zurück. Allein bald wirkten der Tod ihres Bruders, der im Waſſer erfolgte, und andere Umſtände auf ſie ſo heftig, daß ſie ſehr lange allen Freu-

den entſagend, die Einſamkeit ſuchte, und in dieſer nur mit dem Beſuch des öffentlichen Gottesdienſtes und mit der Lektüre religiöſer Bücher ſich beſchäftigte. Ihres Vaters Umſtände, der durch den Krieg einen ziemlich guten Poſten verlohr, verſchlimmerten ſich — ihre Mutter ward krank — Umſtände von der nachtheiligſten Wirkung für die T., und die nächſte Veranlaſſung eines abermaligen Rückfalls in die vorige Gemüthskrankheit. Alle mögliche Mittel blieben dagegen ohne Erfolg, und erſt als alles vergeblich verſucht war, ward die T. in die Charité gebracht.

Fol. 46 und 48. der Unterſuchungs-Akten.

Hier äußerte ſich der Wahnſinn der T. vorzüglich durch anhaltendes heftiges Schreyen, und der Hofrath Horn verordnete, außer dem Gebrauche innerer Mittel, warme Bäder mit kalten Uebergießungen, ein Haarſeil im Nacken der Kranken und endlich den Sack. Noch am letzten Tage ihres Lebens (am 1. September 1811) wurde die T. in dieſen Sack geſteckt, weil ſie unabläßig heftig ſchrie. Davon überzeugte ſich der Hofrath Horn ſelbſt, und er hielt es für nothwendig, ſie durch den Sack in eine ruhigere Stimmung zu verſetzen. Demnach lag die T. von 11 Uhr Morgens bis 12 Uhr in einem doppelten Sacke, nachher in demſelben nur einfach bis nach 3 Uhr Nachmittags, allein unter unaufhörlichem Geſchrey, welches endlich nachließ, worauf die T. von dem Sack befreyt zu werden verlangte, Trinken forderte, auf ein Bett gelegt wurde, und bald darauf ſtarb.

Gleich am folgenden Tage darauf, den 2. Septbr. 1811, erhielt der bey der Section des allgemeinen Polizey-Departements angeſtellte Staatsrath Herr D. Langermann, ein Schreiben von dem Herrn Geheimen Medizinalrath Kohlrauſch, worin außer andern oben dargeſtellten Beſchwerden, über den Herrn Hofrath Horn, auch des Todes der T. auf folgende Art erwähnt wird:

Der Herr Hofrath Horn will allein regieren, und verſteht durchaus nichts davon. Noch geſtern Morgens früh hat er z. E. eine mit dem Tode ringende Kranke, die Demoiſelle T., die in der Herzensangſt fortdaurend ſchrie, nicht nur in die Zwangsweſte, ſondern in einen Sack ſtecken, und darin auf die Erde legen laſſen und verordnet, ſie nicht früher, bis zu ſeiner Zurückkunft, heraus zu laſſen. Da er aber dabey nicht an das menſchliche Bedürfniß des Eſſens und Trinkens gedachte, ſo fand er die Perſon ſchon vier Stunden vor ſeiner des Abends erfolgten Rückkunft verſtorben, und alle Umgebungen ſagen aus, daß man ſchon den Tag vorher allerley, auf dieß Evenement, deutende Zeichen wahrnahm. Im Rapport ſteht ſie als an apoplexia post maniam Verſtorbene. Eine Wiederholung der ſo häufig vorkommenden falſchen Benennungen von Krankheiten, die niemals nach der Natur der Fälle, ſondern immer nach dem eigenſinnigen Willen des Horn, und häufig um Fehler zu decken, fabricirt werden, und

das letzte, was ſie that, war noch, daß ſie ihre Wärterin um Erbarmen flehte, ihr einen Trunk Waſſer zu reichen, weßhalb dieſe auch den Sack aufband, ſie aber ſchon zuſammen geſunken, und ſterbend antraf. Mit der Hornſchen Diagnoſtik ſteht es überhaupt ſchrecklich! u. d. m.

Fol. 9. 10. 11. 12. der Unterſuchungs-Akten.

Zu dieſer Anzeige lieferte der Polizey-Inſpektor Holthoff ebenfalls einen Beytrag, in dem officiellen Berichte, vom 4. September 1811, worin dieſer ſich ein ihm wahrlich nicht competirendes Urtheil über medizinische Gegenſtände anmaßt, und in einem abſprechenden Tone die Verfahrungsart des D. Horn, bey Heilung des Wahnſinns nicht allein hart tadelt, ſondern auch keck behauptet,

„daß die T. in dem Sack rein erſtickt ſey; der Arzt möge es nun Apoplexia nennen oder nicht, und dieß unmenſchliche, beyſpielloſe Verfahren verdiene eine ſtrenge Unterſuchung und Beſtrafung.

Fol. 23. 25. der Unterſuchungs-Akten.

Der Leichnam der T. war am 2. September 1811 von dem Penſions-Chirurgus D. Spaltholz, und Subchirurgus Beyer obducirt, und dadurch folgendes ausgemittelt:

Aeußerlich.

Der ganze Rücken vom Nacken an, war blau, und die untere Extremitäten an einzelnen Stellen ebenfalls.

Innerlich

fand man nach geöffneter Bauchhöhle das Peritoneum geſund, das Omentum, wie das Mesenterium ohne alles Fett mit von Blut ſtrotzenden Gefäßen. Der Magen war normal; aber das Jejunum und Ileum waren mit Ausnahme einiger Stellen ſtark entzündet, an einzelnen Stellen auch mißfarbig. In dieſen Intestinis wurde nur weniger Schleim, mit Blut gefunden, die Villosa ſtark entzündet.

Die Leber hatte die gehörige Textur und Färbung, war jedoch ſehr blutreich, die Gallenblaſe enthielt wenig, aber gute Galle, die Milz war klein, ſehr mit Blut gefüllt, und ſo auch die Nieren. Die Urinblaſe enthielt wenig Urin. Uterus war jungfräulich, klein, tief im Becken, geſund, eben ſo die Ovaria, welche indeß im Verhältniß zum Uterus größer, als gewöhnlich, ſchienen.

Bey Eröffnung der Bruſthöhle ſah man ſehr marmorirte, an mehreren Stellen blaßroth gefärbte, kleine Lungen, vor denen die linke mit dem Diaphragmate annectirte. Sie waren ſehr mit Blut überfüllt. Der Herzbeutel war geſund. In dem kleinen Herzen war der rechte Ventrikul voll Blut, der linke leer, ſo auch die großen Gefäße.

Im caro cranii fand ſich folgendes vor. Die dura mater hatte ihre natürliche Beſchaffenheit, und ließ ſich leicht trennen. In der Mitte des Randes des linken lobi cerebri befand ſich ein Knochenſtück von der Länge eines Nagels am Finger und der Dicke einer Stecna-

del, deſſen basis im lobo feſtſaß, und deſſen Spitze dem Sinu falciformi zugekehrt war. Nicht weit davon entfernt ſaß ein ähnliches Stück an der dem lobo zugekehrten Fläche des sinus falciformis mit der Spitze das Gehirn berührend. Dieſes war in Rückſicht ſeiner Färbung und Conſiſtenz normal, und die Gefäße der piae matris nur wenig mit Blut gefüllt. Die ventriculi laterales enthielten ein blutiges Serum, und die plexus choroidei hatten viel Blut. Zwiſchen dem Cerebello und der dura mater war auch etwas blutiges Serum befindlich.

Nach dieſem Befunde erklärte man die Todesart für apoplexia Fol. 49. der Unterſuchungs-Akten.

Da die Leichenöffnung von dem Penſionair-Chirurgus D. Spaltholz und dem Chirurgus Beyer ſchon außergerichtlich vorgenommen war, ſo konnte die Obduction mit Zuziehung des Richters nicht mehr geſchehen. Inzwiſchen haben die Obducenten die Richtigkeit des vorſtehenden Obductions-Befundes im Laufe der Unterſuchung eidlich erhärtet.

Fol. 149. 151. der Unterſuchungs-Akten.

Der Obermedizinalrath und Stadtphyſikus D. von Könen, (ſchon bey der vorläufigen Nachfrage zur Erſtattung eines Gutachtens aufgefordert) erklärte annehmen zu können:

daß die T. am Schlagfluß durch Erſtickung ihren Geiſt aufgegeben habe.

Fol. 69. der Unterſuchungs-Akten.

Allein nach ſeiner Meynung ſind die Urſachen einer

ſolchen Erſtickung, und ob äußere Gewalt oder eine innere Krankheit ſie veranlaßt habe, durch Leichenöffnungen und Beſichtigungen nicht mit Gewißheit auszumitteln, ſondern nur muthmaßlich zu behaupten.

Fol. 70. der Unterſuchungs-Akten.

Im concreten Falle glaubt von Könen die Erſtikkung einer innern Urſache mit Wahrſcheinlichkeit zuſchreiben zu müſſen, weil die Kranke eine geraume Zeit gemüthskrank geweſen, und ſelbige bey den gefährlichſten Paroxysmen dieſer Krankheit leicht am Stick- oder Schlagfluß ſterben konnte.

Fol. 71. der Unterſuchungs-Akten.

Darüber, ob durch die der T. widerfahrene techniſche Behandlung, deren Tod verſchuldet ſey, könne (ſo erklärt von Könen weiter) er nicht urtheilen, da er die näheren Umſtände dieſer Behandlung nicht kenne, ohne Zweifel rühre ſie aber von D. Horn's Anordnung her, welcher ſeinen Beruf als Gelehrter und Schriftſteller längſt bewährt; und alſo auch die Vermuthung für ſich habe. Den Sack kenne er gar nicht; da jedoch der Gebrauch derſelben im Journal als ein ſehr gewöhnliches und bekanntes Verfahren erwähnt werde, ſo müßten wohl zahlreiche Erfahrungen ſeinen Werth oder doch ſeine Unſchädlichkeit erwieſen haben.

Fol. 71. der Unterſuchungs-Akten.

In dieſen Vorausſetzungen liegt nun die dem Horn gemachte Anſchuldigung:

daß er den Erſtickungstod der T. durch den von ihm verordneten Gebrauch des Sacks veranlaßt habe.

Der Sack ſelbſt beſteht aus gewöhnlicher, grober, ſogenannter Sackleinwand, und der, in welchem die T. ihren Tod gefunden haben ſoll, iſt vom Polizey-Inſpektor Holthoff in Beſchlag genommen, und dem Inquirenten ausgeliefert worden.

D. Horn hat ſich umſtändlich auf die erwähnte Beſchuldigung eingelaſſen, und drey Hauptmomente zu ſeiner Rechtfertigung aufgeſtellt, nemlich

A. Die Unmöglichkeit, daß die T. in dem Sack von grober Leinwand erſtickt ſey.

B. Die Behauptung, daß die ſupponirte Todesart der T., eine Erſtickung nemlich, nicht vorhanden, ſondern daß ſie vielmehr am Schlagfluß geſtorben.

C. Die Unzuläßigkeit, einem Arzte, ſelbſt wegen Anwendung heroiſcher Mittel, gerichtlich Rechenſchaft abzufordern.

Jedes dieſer Momente iſt einzeln zu erörtern.

A. Es iſt unmöglich, daß die T. in dem Sack von grober, ſogenannter Sackleinwand erſtickt ſey.

Horn erklärt ſich darüber wörtlich alſo:

Ein ſolcher Sack beſteht aus einem Gewebe, welches überall die Luft durchläßt, und ſo undicht iſt, daß es unmöglich wird, ihn aufzublaſen. Er iſt ſo durchſichtig, daß, wenn man ihn überzogen, man ſogar eine kleine Druckſchrift in demſelben leſen kann, dieß wäre aber nicht möglich, wenn die Oeffnungen zwiſchen den

Fäden des Gewebes nicht eine bedeutende Größe hätten. Die bisherigen Erfahrungen beſtätigen dieß. Seit Jahr und Tag iſt ſein Gebrauch in der hieſigen Charité-Anſtalt eingeführt, und in mehr als Hundert Fällen, als ein treffliches Mittel benutzt. Mehrere Kranken verdanken ſeinem Gebrauch den größten Theil ihrer Heilung. Manche von dieſen Kranken bekamen einen doppelten Sack, andere einen dreyfachen, und ich würde gar kein Bedenken tragen, einen ſolchen loſen, durchſichtigen Beutel vier- oder fünfmal über einander ziehen zu laſſen, wenn ſolches nöthig wäre, ohne durch die durchaus irrige Idee, daß ein ſolches Mittel Erſtickung hervor bringen könne, mich abhalten zu laſſen.

Noch in dieſer Zeit habe ich bey zwey wahnſinnigen Kranken, namentlich bey der Amtmannin R. aus Pommern, und bey der Demoiſelle P. aus Berlin, bey welchen die übrigen Zwangsmittel und Arzneyen, welche die Erfahrung in dieſen Fällen empfohlen, ohne Nutzen gebraucht waren, einen doppelten Sack mit ſichtbarem Erfolge anwenden laſſen, von denen der eine ganz einfach, der andere an ſeinem Kopfende mit gewöhnlichem Wachstuch gefüttert waren. Die verſtorbene T. hat etwa nur eine Stunde den doppelten Sack, den einfachen bis kurz vor ihrem Tode nur ungefähr vier Stunden getragen. Zwey Tage vor ihrem Tode befand ſie ſich ſechs Stunden und länger darin, und wurde dieſelbe ſichtbar dadurch gebeſſert.

Viele andere Kranke, vor und nach ihr, haben 10,

20 und 30 Stunden und länger mit entſchiedenem Nutzen den doppelten Sack getragen.

Wer durch Entziehung der äußern (reſpirablen) Luft erſtickt wird, iſt auſſer Stande zu ſchreyen. Sein Athemholen wird allmählig geſchwächt, vermindert; er kann nicht mehr ſprechen, die Stimme wird immer leiſer, und ſo geht ein ſprachloſer Zuſtand der allmählig zu Stande kommenden Erſtickung voraus.

Bey der T. fand gerade das Gegentheil ſtatt, welche ganz kurz vor ihrem Tode laut und fortdaurend ſchrie. Endlich geht auch aus ihrer Krankheitsgeſchichte, aus ihrem Benehmen, und ſelbſt aus der Section der Leiche hervor, daß ſie ſich keinesweges in einem körperlichen Zuſtand befand, welcher die Action des Athemholens überhaupt erſchwerte.

Denn, wer wie ſie mehrere Wochen hinter einander, und noch bis zum Augenblick der tödtlichen Lähmung und des Schlagfluſſes in einem fortdaurenden Paroxysmus der Raſerey mit der ſtärkſten Stimme ſchreyen kann, von dem kann man nicht behaupten, daß ſeine Lunge ſich in einem geſchwächten Zuſtande befunden, der den Gebrauch des Sackes contraindicirte.

Die Section zeigte durchaus geſunde und den Eingeweiden des Bauchs gleich, mit Blut überfüllte Lungen, welches nach einer ſolchen Anſtrengung dieſer Organe, nach einem mehrere Wochen ununterbrochen fortdaurenden Schreyen ſehr natürlich, und bey denen am wüthenden

Wahnſinn Verſtorbenen eine ſehr gewöhnliche Erſchei- nung iſt.

Dieſe Rechtfertigung des Herrn Hofraths Horn zer- fällt in zwey untergeordnete Sätze:

a) daß es an und für ſich abſolut unmöglich, daß ein Menſch in einem ſolchen Sacke erſticken, und

b) daß nach dem Reſultate der Obduction der T. und der ihrem Tode vorhergegangenen und denſelben be- gleitenden Umſtänden, der Erſtickungstod derſelben auch relativ unmöglich geweſen ſey.

a. Es iſt an und für ſich unmöglich, daß ein Menſch in einem poröſen Sack von grober Leinwand er- ſticken könne.

Die Wahrheit dieſes Satzes geht ſchon aus der Natur der Sache hervor, da es unmöglich iſt, ei- nen ſolchen Sack aufzublaſen, oder mit demſelben Waſſer zu ſchöpfen, daher es über die phyſiſche Unmöglichkeit des Erſtickungstodes durch einen ſol- chen Sack nicht erſt der Einforderung des Gut- achtens ſachverſtändiger Perſonen bedurft hätte, in- dem die erkennenden Richter in dieſer Sache nur aufgefordert zu werden brauchten, den Verſuch zu machen, den quaest. in gerichtlichem Verwahrſam ſich befindenden Sack aufzublaſen, oder Waſſer da- mit zu ſchöpfen. Sie werden weder das Eine noch das Andere vermögen, wodurch ſchon die Be- hauptung, daß jemand durch dieſen Sack erſtickt ſey, ſich ſelbſt als eine Abſurdität darſtellt, und

die durch die eidlich bekräftigten Gutachten des Herrn Ober-Bergraths D. Reil, des Herrn Profeſſor Errmann, des Herrn D. Merzdorff, des Herrn Regiments-Chirurgus D. Schilling, und des Herrn Penſions-Chirurgus D. Spaltholz außer allem Zweifel geſtellt iſt. Dieſe bekunden,

1) Reil, deſſen Name nur genannt zu werden braucht, um Achtung für ſeinen Ausſpruch einzuflößen. Die T. ſtarb zwar in einem Sacke, wie andere in ihrem Hemde ſterben, aber daraus folgt noch nicht, daß ſie durch denſelben ſtarb. Ich könnte daher dieſen Punkt mit Stillſchweigen übergehen, wenn nicht der Polizey-Inſpektor Holthoff, Fol. 25., geradezu ausgeſagt hätte, ſie ſey rein in dem Sacke erſtickt, der Arzt möchte dieſes nun Apoplexia nennen oder nicht, der Prediger Goſſauer, Fol. 32. b, und andere dieſe Ausſage im Zeugenverhör beſtätigt hatten. Doch dieſe Anſchuldigungen möchten nicht von beſonderer Erheblichkeit ſeyn, da ſie von Layen ſind. Aber ſelbſt ein Rath des Medizinal-Departements erklärt in ſeinem Schreiben an einen andern Rath deſſelben Departements, den Sack für verdächtig, und nennt ihn, Fol. 11. b, einen Sterbeſack. Herr Geheime Rath Kohlrauſch ſagt nemlich, Fol. 10., der Hofrath Horn habe die T. in einen Sack ſtecken laſſen, und weil dabey nicht an das menſchliche Bedürfniß des Eſſens und Trinkens gedacht ſey, ſie ſchon

4 Stunden vor ſeiner Abends erfolgten Nachhauſe-kunft verſtorben gefunden. Wie bösartig die Säcke in manchen Fällen, nach Herrn Kohlrauſch Erfahrungen, auch ſeyn mögen, ſo wird doch jeder Laye die Beſchuldigungen zu hart finden, daß ſie durch Hunger in der kurzen Zeit von einigen Stunden einen Menſchen vernichten können. Eben ſo wenig konnte der Sack, wie der ꝛc. Holthoff Fol. 236. meynt, durch eine tranſitoriſche Unterbrechung des Sehens und der Bewegung der Hände dem Leben gefährlich werden. Und endlich ſteht nicht zu erwarten, daß die moraliſche Seite eines Aktes, wo Einer den Andern in den Sack zu ſtecken ſucht, durch Indignation auf eine Verrückte hat einwirken können, die vermöge ihrer Krankheit auf die Stufe der Thorheit zurück getreten iſt.

Es bleibt alſo bloß noch die Möglichkeit übrig, daß der Sack theils durch Mangel, theils durch Carboniſirung der in ihm enthaltenen Luft ſuffocatoriſch auf die T. eingewirkt habe. Allein der in Frage ſtehende Sack beſteht aus Commißleinwand, iſt im eigentlichen Sinne ſackgrob, und dann am wenigſten gefährlich, ſo hohl, daß man durch ihn leſen, die Flöhe ſich durch ihn quer durch begatten können, der alſo in jedem Punkte ſeines Weſens noch Zugänge genug behält, wenn er auch ſehr feſt (was der Herr Prediger Goſſauer bedenklich gefunden) ſollte zugebunden ſeyn. Es iſt ein Sack, der ſeit geraumer Zeit in

der Charité im Gebrauch iſt, ohne daß noch jemand darin erſtickt wäre, in welchem die T. während ihres 11tägigen Aufenthalts in der Charité viermal, zweymal eine Stunde, einmal fünf Stunden, und das letztemal, als ſie ſtarb, nur drey Stunden, nach den Ausſagen ihrer Wärterin Fol. 33. ſich befunden hat; ein Sack endlich, in welchem, nach der Ausſage derſelben Perſon, der Herr von B. einmal 2 Tage lang geſteckt hat. Ich habe durch dieſen vierfach und achtfach zuſammen gefalteten Sack mit Leichtigkeit athmen können, Möhrenſaft hinein gegoſſen, der augenblicklich, wenn gleich langſam, durchfloß, wie er, wegen ſeiner Zähigkeit, langſam aus der weiten Mündung eines Gefäßes fließt. Ich habe ein Huhn in einen Zipfel deſſelben geſteckt, ihn dicht über daſſelbe zuſammen gebunden, und es nach 12 Stunden ganz friſch heraus genommen, obgleich die Vögel weit empfindlicher gegen Stickgas, als die Säugthiere ſind, auch eher verhungern. Nach allem dieſem beruht die Anklage auf einer phyſikaliſchen Nullität, daß ein poröſer Sack ohne Poren ſey, oder ſeine Poren zwar eingekochte Pflanzenſäfte, aber keine Luft durchlaſſen, was nicht einmal die Bauern glauben, die ihre Färkel in Säcken zu Markte tragen. Man ſollte daher faſt glauben, daß man eher auf den Bäumen erſaufen, und im Brunnen verdurſten, als in einem ſolchen Sacke erſticken könnte. Doch hat ein Rath der erſten

Medizinalbehörde der Monarchie auf eine ſolche Nullität einen Theil ſeiner Denunciation gegründet, der zweyte ſie nicht geprüft, und den Chef des Departements veranlaßt, deßhalb gegen einen angeſehenen Officianten eine Criminal-Unterſuchung anhängig zu machen.

2) Herr Erxmann, ordentlicher Profeſſor der Phyſik der Univerſität zu Berlin, hat mit dem quaest. Sacke mehrere Verſuche angeſtellt, und darauf ein ſo erſchöpfendes Gutachten geſtützt, daß der aufgeſtellte Satz unmöglich fernerhin in Zweifel gezogen werden kann.

Er ſagt:

Fol. 191 bis 193. der Unterſuchungs-Akten.

„Dieſer Sack iſt fünf Fuß 8 Zoll lang, die Peripherie des Cylinders, den er bildet, wenn man ihn in der Rundung ausdehnt, iſt von ſechszehn Zoll Durchmeſſer. Er beſteht aus ſogenannter Sackleinwand, von einem ſo lockern Gewebe, daß, wenn man ſich den Zeug über das Geſicht zieht, man jeden Gegenſtand durch das Gewebe hindurch, wie etwa durch einen Flohr, ganz deutlich ſieht, und nur Abnahme der Helligkeit wahrnimmt. So konnte ich nicht bloß die Knöpfe, und andere noch kleinere Parthien an der Kleidung der auf der Straße Vorübergehenden erkennen und ſehen, ſondern auch bey gehöriger Beleuchtung Nonpareille und geſchriebene Tertia beyliegender Schriftprobe faſt in derſelben Entfernung leſen, wie mit bloßen Augen. Und dieß nicht

etwa bey einzelnen Stellen des Gewebes, ſondern continuirlich, während der Zeug vor den Augen hin und her gezogen wurde. Durch den doppelt genommenen Zeug iſt die Trübung der Gegenſtände größer, aber das deutliche Erkennen derſelben immer noch ungehindert, ſelbſt während man das doppelt genommene Gewebe continuirlich vor den Augen hin und herſchiebt. Aus dieſer großen Lockerheit des Gewebes entſpringt nothwendig eine überaus große Permeabilität für Luftſtrömungen. Als ich den Zeug 8 fach zuſammenlegte, und ihn überall feſt an den Mund anlegte, konnte ich nicht nur ganz gemächlich athmen, ſondern auch durch ein mäßiges Blaſen leichte Gegenſtände, (z. B. Fenſtergardinen,) in Bewegung ſetzen. Daſſelbe gelang bey ſechszehnfacher Verdoppelung der Lage des Zeuges. Der Sack wurde nun durch einige Reifen ausgeſpannt gehalten, und ſenkrecht aufgehängt. Eine ſehr große das Oel ſchnell verzehrende Argandiſche Lampe wurde in der Axe des Cylinders, der den Sack bildete, aufgehängt, und nach Anzündung derſelben die Mündung des Sacks dicht zugebunden. Wenn der Sack eine für dieſen Fall wahrnehmbare Impermeabilität gehabt hätte, ſo hätte ſich dieſelbe an der comparativ geringeren Lebhaftigkeit der Flamme ausſprechen müſſen, und wenn dieſe Impermeabilität einen ſolchen Grad hätte, daß ſie auf den Verbrennungsprozeß (und folglich auch auf das Reſpirationsgeſchäft) einen am Ende ganz hemmenden Einfluß haben könnte, ſo hätte ſehr bald

die Flamme merklich abnehmen, und endlich erlöſchen müſſen.

In dieſem Falle hätte man durch Berechnungen der chemiſchen Bedingungen, wie ſie ſich quantitativ verhalten, beym Verbrennen einer abgewogenen Menge Oel in einer gegebenen Zeit und bey der Reſpiration eines Menſchen in derſelben Zeit ausmitteln können, wie lange ein Menſch, ohne zu erſticken, in dieſem Sacke athmen könne.

Der Erfolg des Verſuches war aber der Art, daß eine ſolche Berechnung nicht nur unnöthig, ſondern auch unmöglich wird: denn es zeigt ſich, daß die Permeabilität des Sackes als unendlich groß anzunehmen ſey, und weder dem Verbrennen, noch dem Athemholen ein wahrnehmbares Hinderniß darbietet.

In der That die erwähnte Lampe brannte im beſagten Raume mit großer Flamme von X U. 48. M. bis XI. U. 48. M., ohne daß man durchaus irgend eine Modification in ihrer Helligkeit und Größe und freyen Undulation wahrnehmen konnte. (Die Durchſichtigkeit des Gewebes iſt ſo groß, daß die Wahrnehmung ganz ungehindert, ſelbſt in einem hellen Zimmer und in jeder Entfernung durch die Wände des Sacks hindurch geſchehen konnte.) Als ich nach Ablauf der Stunde den Sack aufband, konnte ich trotz der geſpannteſten Aufmerkſamkeit nicht die mindeſte Zunahme an Lebhaftigkeit des Verbrennens wahrnehmen. Unmittelbar darauf ſchloß ich den Kopf in dieſen Raum ein, wo ſo

eben 341 Gran Oel verbrannt waren, und der folglich überſchwenglich mit irreſpirablen Gasarten angefüllt ſeyn müßte, wenn nicht der freye Luftwechſel ſtets ſtatt gefunden hätte. Aber es war mir unmöglich, nur eine Spur von Erſchwerung der Reſpiration wahrzunehmen, wie denn auch das ruhige ungeſtörte Fortbrennen einer ſo viel Sauerſtoffgas verzehrenden Lampe zur Genüge erwarten ließ.

In Ermangelung einer genauen Berechnung, die, wie geſagt, unmöglich wird und unnöthig, weil uns die Permeabilität des Sackes als relativ unendlich groß gegeben wird, diene folgender Gegenverſuch, um die behauptete, als unendlich groß anzunehmende Permeabilität des Sacks für den Luftwechſel anſchaulich zu machen. Dieſelbe große Flamme der Lampe, die ohne irgend ein wahrnehmbares Hinderniß im Sacke fortbrannte, wurde in eine ſehr große Glasglocke, von beyläufig 1152 Cubiczoll-Inhalt geſperrt; ſchon nach 20 Sekunden ward die Flamme ſehr merklich dunkel und mißfarbig, nach 30 Sekunden war das Hemmen des Verbrennungsprozeſſes ausgezeichnet ſtark, und noch vor Ablauf der erſten Minute, erloſch die Flamme.

Denſelben Erfolg erhielt ich, als 480 Gran Weingeiſt in dem zugebundenen Sacke verbrannte. Der Prozeß war beendigt in 39 Minuten, die Flamme erhielt ſich vom Anfange bis zum Ende durchaus gleichförmig, und erloſch nicht eher, als nach Verzehrung alles Weingeiſtes. Als ich nach der Herausnahme die Lampe mit

neuem Weingeiſte verſah, und Luftdicht unter die beſagte Glocke ſperrte, war nach $1\frac{1}{2}$ Minute die Flamme ausnehmend ſchwach geworden, und gleich nach Ablauf der zweyten Minute erloſch ſie.

Meine feſt gegründete Ueberzeugung iſt hiernach:

„daß es abſolut unmöglich iſt, daß ein Menſch durch Einſperrung in dem beſagten Sack erſtickt werden könne,“

denn ſelbſt, wenn man annehmen wollte, es haben ſich durch gewaltſame Bewegungen des Individuums im Sacke mehrere Lagen des Zeuges feſt an die Reſpirationswerkzeuge angeſchloſſen, ſo iſt die abſolute Weite und Länge des Sacks doch nur ſo, daß man zwei- drei-, oder höchſtens vier-doppelten Zeug für dieſen außerordentlichen Fall annehmen darf. Aber ſelbſt dieſe und noch eine viel größere Vervielfältigung der Lagen, würde bey der gegebenen Lockerheit des Gewebes, welches man, ſechzehnfach genommen, noch leicht durchblaſen kann, die Erſtickung nicht bedingen können.

Fol. 191. und 193. der Unterſuchungs-Akten.

3) Der Herr D. Merzdorff, praktiſcher Arzt in Berlin, iſt mit dieſem Gutachten überall einverſtanden.

Fol. 190. der Unterſuchungs-Akten.

Hiernach wage ich es nicht, es noch für möglich zu halten, daß ein Zweifel dagegen aufkommen könnte:

daß es abſolut phyſiſch unmöglich geweſen, daß

die T. durch den Sack von grober Leinwand erſtickt ſey.

So überflüßig es nun auch iſt über dieſen Gegenſtand nur noch ein Wort zu verlieren; ſo kann ich doch nicht umhin, auch den zweyten Satz zu erörtern:

b. Daß nach dem Reſultate der Obduction der T. und der ihrem Tode vorhergegangenen und denſelben begleitenden Umſtände, der Erſtickungstod derſelben auch relativ unmöglich ſey.

Reil ſagt hierüber in ſeinem Gutachten Fol. 180. wörtlich folgendes:

Und ich füge noch folgende aus der Geſchichte ſelbſt genommene Momente hinzu, aus welchen hervorgeht, daß der Sack ſelbſt dann, wenn man auch zugeben müßte, daß er jemanden erſticken könne, es wenigſtens in dem gegenwärtigen Falle nicht gethan habe.

a) Die T. ſteckte in der erſten Hälfte in einem doppelten, und in der zweyten, in welcher ſie ſtarb, in einem einfachen Sack. Die Voigt ſagt Fol. 33. aus: daß ſie nach einer Stunde ihr den einen Sack abgezogen habe, und die Scheidling fand ſie ſchon nur mit einem Sack bedeckt. Fol. 39.

Wenn man nun auch dem Sack es zumuthen mag, daß er durch Entziehung oder Verderbniß der Luft ſuffocativiſch eingewirkt habe, ſo müßte er dieß zur Zeit ſeiner Verdoppelung, und nicht ſpät nachher, als das Hinderniß um die Hälfte vermindert war, gethan haben, wie man einen Waa-

gebalken, der bey dem doppelten Gewicht nicht ſinken will, dadurch nicht zum Sinken bringen kann, daß man die Hälfte des Gewichtes wegnimmt.

b) Der Sack hätte die Reſpiration, da er ſie nicht auf einmal ganz aufhob, und einen augenblicklichen Tod verurſachte nur geniren, und ſie allmählig unterdrücken können. Er hätte alſo vom Moment zu Moment proportional der Zeit, in welcher, und der Intenſität, mit welcher er wirkte, die Lebensäußerungen vermindern müſſen. Dieß geſchah aber nicht; die T. hat fortgeſchrien und fortgetobt, und noch nahe vor ihrem Tode zu trinken gefordert.

Fol. 39. der Unterſuchungs-Akten.

c) Als ſie ruhig wurde, band man den Sack auf, und fand ſie faſt (alſo noch nicht ganz) leblos; ſie wurde ins Bette gebracht, und zuckte ſelbſt im Bette noch einigemal und verſchied dann erſt.

Fol. 49. der Unterſuchungs-Akten.

Warum kam ſie unter dieſen Umſtänden nicht von ſelbſt und in demſelben Augenblicke wieder zu ſich, in welchem man die angebliche Urſache ihrer Krankheit wegnahm, wie es bey Erſtickung von äußerer Urſache gewöhnlich iſt, wie Kite (F. 20.) ſich augenblicklich erholte, als er wieder Luft bekam, wie Lichter, die in einem mephitiſchen Gas erlöſchen wollen, in demſelben Augenblick wieder hell zu brennen anfangen, wo die Atmoſphäre neuen Zutritt zu ihnen gewinnt?

Bey der T. wurden augenblicklich von den herbey-

eilenden Penſionair- und Sub-Chirurgen Mittel zu ihrer Herſtellung angewandt, Fol. 49., ſo, daß die Hülfe bey Scheintodten nicht ſchneller herbey geführt werden kann, als es hier geſchah. Warum wurde ihr nicht geholfen, da ſelbſt nach mehreren Stunden, nach dem eingetretenen Scheintode, ſich Erſtickte erholen, und der Erfolg der Kur in dieſer Krankheit um ſo gewiſſer iſt, als die Mittel zur Herſtellung ſchnell angewandt werden. Kite. S. 45.

d) Es fehlten an der T. ſowohl gleich, als ſie aus dem Sacke genommen wurde, wie bey der Obduction, die eigentlichen und anſprechenden Zeichen einer Erſtikkung von äußern Urſachen; der aus Naſe und Mund dick hervorgebrochene klebrige Schaum, das aufgeſchwollene Kirſchbraune, ins Blaue fallende Geſicht, die hervorgetriebenen, und mit einer zähen Materie überzogenen Augen, die dicke, aus dem Munde hervorgetriebene Zunge, die blaue Farbe des Körpers. Es fehlte der Grad der Ueberfüllung des venöſen Herzens und ſeiner Gefäße, der allein beweiſend iſt, und die Menge von der ſchaumigten Flüßigkeit, welche ſich in den Lungen aus den einheimiſchen Säften bildet, und nach Goodweyns (S. 17.) Verſuchen ſchon bey einer Katze, die etwa ſechs Pfund wiegt, ein paar Loth beträgt. Es fehlten dieſe Erſcheinungen in einem Falle, wo die erſtikkende Urſache langſam gewirkt hatte, und ſie deßwegen vorzüglich ausgebildet, und in ihrem voll-

ſtändigen Maaße vorhanden ſeyn ſoll. Au contraire, ſagt Bichat 265., faites tenir dans un animal les phénomènes chimiques de la respiration, d'une manière lente et graduée; noyez-le en le plongeant dans l'eau et l'en relixant alternativement, asphixiez-le en le plaçant dans un gaz où vous laisseres d'instant en instant pénétrer un peu d'air ordinaire pour en soutenir, ou en ne formant, qu'un complétement un rabinet adapté à sa trachée-artere; en un mot, en faisant durer le plus long-temps possible, cet état de gêne et d' angoisse, qui dans l'interruption des fonctions du poumon, est intermediaire à la vie et à la mort; toujours vous observerés cet organe (coeur) extremement engorgé par le sang, ayant un volume double, triple même. De celui qu'il présente dans le cas précedent.

6) Der D. Merzdorff ſagt über dieſen Umſtand Fol. 194. der Unterſuchungs-Akten Folgendes:

„Wenn der Tod durch Erſtickung erfolgt, es ſey nun, daß der Zugang der reſpirablen Luft zu den Lungen durch äußere Hinderniſſe, wo bey gewaltſamer Zuſammenſchnürung der Luftröhre, Verſtopfung der Mund- und Naſenöffnung, Einſperrung in irreſpirable Gasarten, u. d. m. unmöglich wird, oder daß von innen her wie beym primären Stickfluſſe, Krampf oder Lähmung, das Spiel der Lungen, von dem die nöthige Erneuerung der geathmeten Luft bedingt wird, paſſiren macht, ſo iſt in beyden Fällen die nächſte Folge

davon, die dem Tode vorangeht, und denſelben vermittelt, eine Stockung und Anhäufung des Bluts in den Lungen, im Herzen und in dem Gehirne. Obductionen und mit Thieren angeſtellte Verſuche beweiſen aber, daß dieſe Stockungen und Anhäufungen des Blutes ſich in den Leichnamen ſelbſt unter anſcheinend gleichen Umſtänden, auf ſehr verſchiedene und inconſtante Weiſe manifeſtiren. Sogar der Befund des Herzens, worauf man ſoviel giebt, war nicht immer der nämliche. Pyl fand bey einem Erdroſſelten beyde Herzkammern voll Blut, da doch gewöhnlich nur die rechte damit angefüllt gefunden wird. (vid. Pyl's Beobachtungen 3. S. p. 54.) Am allerconſtanteſten war aber immer, und hiervon kenne ich keine Ausnahme, der Befund des Gehirns, deſſen Blutgefäße niemals ohne auffallende Ueberfüllung angetroffen worden. Wo man aber bey einer Ueberfüllung der Blutgefäße des Gehirns zugleich ſtarke Blutanhäufungen in den Lungen und in dem rechten Herzen antrift, da kann man den gegründetſten Verdacht einer ſtattgehabten Erſtickung hegen; wo man aber bey aller Ueberfüllung des Herzens und der Lunge das Gehirn nicht zugleich von Blut ſtrotzend findet, da iſt man nach aller Erfahrung nicht berechtigt, den Erſtickungstod vorauszuſetzen."

Letztere iſt die Beſchaffenheit des vorliegenden Falles. Die Gefäße der pia mater, die bekanntlich das Vehikel aller Blutführenden Gefäße des Gehirns, gleich-

ſam ſein Mesenterium iſt, waren nur wenig mit Blut angefüllt. Ohne Ueberfüllung dieſer Gefäße beweiſet die des plexus choroidei und das blutige Serum gar nichts; denn wie wenig gehört dazu, das zarte Gewebe dieſer Gefäßchen mit Blut zu füllen, ſey es durch eine geringe Congeſtion oder durch Lähmung dieſer Canälchen ſelbſt. Wie wenig Blut gehört dazu, die in den Gehirn-Höhlen, faſt bey jedem Leichname anzutreffende Feuchtigkeit roth zu färben; daher auch dergleichen Abnormitäten zum öftern den Obduzenten vorgekommen ſind, wo weder Erſtickung, noch blutiger Schlagfluß den Tod veranlaßt hatte.

Aus dem Obductionsbefunde erhellet alſo, nach meiner Anſicht keinesweges, daß die T. an Erſtickung oder an apoplexia sanguinea geſtorben ſey; es erhellet vielmehr, daß beydes unmöglich der Fall geweſen ſeyn konnte.

Die Frage, ob die T. erſtickt ſey, wird auch, ohne die ſtringenten Beweiſe der Obduction, darum verneinend zu beantworten ſeyn, weil

1) „die Kranke noch Lebenszeichen von ſich gegeben hat, nachdem man ſchon mit ihrer Rettung beſchäftigt war, (denn ſchon das Entfernen der ſupponirten Erſtickungsurſache, indem man die Kranke aus dem Sakke auf das Bette brachte, iſt der erſte, und Hauptact des Rettungsverſuchs). Mir iſt kein Beyſpiel bekannt, daß eine Perſon dem Erſtickungstode hätte unterliegen müſſen, die während des ſchon begonne-

nen Rettungsverſuches noch einigemale gezuckt hat. Käme dieſer unwahrſcheinliche Fall wirklich vor; ſo würde man gewiß die Gefäße der pia mater nicht, wie hier, ohne Blutanhäufung und die Gehirnmaſſe nicht ohne die deutlichſten Zeichen des Blutſchlages vorfinden.

2) Weil weder eine äußere, noch eine innere genügende Veranlaſſung zur Erſtickung dem Tode der T. vorangegangen war. Die Abweſenheit der im Gehirn nie fehlenden Zeichen des Stickfluſſes, ohne die von innen her dieſe Todesart nicht möglich iſt, erhellet aus dem wiederholentlich Beygebrachten.

Von äußeren Veranlaſſungen finde ich ebenfalls keine; daß die in Verdacht gezogene Sackſteckung keine ſolche ſey, wiſſen alle Chirurgen, Wärter und Wärterinnen der Charité aus vielfältiger Erfahrung. Auch beweiſet es das mehr als 3ſtündige Schreyen der eingeſackten Kranken, welches auch nach Removirung des äußeren Sackes an Kraft und Intenſität ſich gleich blieb. Noch mehr! Die Kranke lebte und athmete ungeſtört mit 2 Säcken umgeben, und kam erſt lange nach Wegnahme des 2. Sackes dem Tode nahe. Auch war das Experiment mit dem Sacke am Tage des Todes der T. weder zum erſtenmale, noch die längſte Zeit mit ihr vorgenommen worden; ſie iſt ſogar dadurch einmal beruhigt worden; es war ihr alſo dieſer Verſuch nicht einmal neu, vielweniger konnte er ſie heftig frappiren. Wahrſcheinlich hat eben deswegen

dieſsmal der Sack weniger auf ſie gewirkt, weil ſie ſchon daran gewöhnt war, mithin ihre Aufmerkſamkeit nicht genugſam dadurch fixirt, und von ihren irrigen Vorſtellungen abgelenkt wurde.“

Daſs die Vorausſetzungen, worauf dieſe Aerzte ihr Gutachten geſtützt haben, faktiſch richtig ſeyen, ergiebt der eidlich beſtätigte Obductions-Befund, und die Ausſagen der Aufwärterinnen, Marie Voigt, Beate Scheidling und der Wittwe Güllen.

Fol. 33. 34. 39. 40. 152. 153. der Unterſuchungs-Akten.

Zwar weicht das Gutachten der Herren Reil und Merzdorff von dem des Herrn Ober-Medizinal-Raths von Könen darin ab, daſs dieſer den Tod der T. einem Schlagfluſſe, durch Erſtickung, jene aber einem unmittelbar entſtandenen Schlagfluſſe zuſchreiben.

Die Beurtheilung dieſes Gegenſtandes hängt aber ſo weſentlich mit dem zweyten Hauptmomente der Rechtfertigung des H. R. Horn bey dieſem Punkt zuſammen, daſs ich ihn damit vereinige, und zur Erörterung des zweyten Hauptmoments der Rechtfertigung ſchreite.

B. Die Todesurſache der T. iſt Schlagfluſs.

Herr von Könen ſagt hierüber in ſeinem Gutachten Fol. 69.

„Der in dem Obductions-Protokolle enthaltene Leichen-Befund, ſetzt die Todesurſache des Schlagfluſſes durch Erſtickung hervorgebracht, auſſer Zweifel. Sowohl der Zuſtand der Kopfhöhle, als

auch der Zuſtand der Eingeweide, der Bruſthöhle, beweiſen es. Die Gefäße des Gehirns waren mit Blut angefüllt gefunden, die plexus choroidei enthielten viel Blut, und die ventriculi laterales enthielten ein blutiges Serum, zwiſchen dem Cerebellum und Dura mater war auch etwas blutiges Serum. Dieſe Anfüllung der Gefäße mit Blut, dieſe Anſammlungen von blutigem Serum in den Höhlen des Gehirns, ſind unwiderlegbare Beweiſe von einem ſtattgehabten Andrange des Blutes nach dem Kopfe, wodurch die Hirngefäße mit Blut überfüllt wurden, daher Zerplatzung oder Zerreißung derſelben, Symptome des blutigen Schlagfluſſes.

Dieſer Schlagfluß iſt in dem obigen Falle durch Erſtickung hervorgebracht worden, dafür ſprechen die in der Bruſthöhle mit Blut überfüllt gefundenen Lungen, ferner die Völle des rechten Ventrikels im Herzen voll Blut, und daß der linke Ventrikel, nebſt den großen Gefäßen, leer gefunden wurde. So lange der Menſch athmet, circulirt das Blut aus dem rechten Ventrikel des Herzens, durch die Lungen, nach dem linken Ventrikel des Herzens hin; ſobald ein Hinderniß im Athemholen ſtatt findet, ſo häuft ſich das Blut in den Lungen an, der rechte Ventrikel des Herzens kann ſich des Blutes nicht mehr entleeren, es muß auch hier ſich anhäufen, und da es nun durch die großen Venen aus dem Gehirn nicht zurückfließen kann, ſo iſt der Mangel des Athemholens Urſache des Schlagfluſſes;

denn Hemmung deſſelben kann nicht lange ohne tödtlichen Erfolg ſtatt finden.' "

Horn läßt ſich hierüber folgendergeſtalt aus:

„Da die am 1. September 1811 verſtorbene T. plötzlich, und nachdem ſie kurz vorher noch ſehr lebendig geweſen war, verſtorben iſt, ſo muß ich die Urſache ihres Todes in einem plötzlichen Entweichen des Lebens-Princips ſuchen, was entweder von einer ſuspendirten Hirn-, oder von einer ſuspendirten Lungen-Function ausgehen kann. Im vorliegenden Falle iſt das Entweichen des Lebens-Princips urſprünglich von dem Hirn, und nicht von den Lungen ausgegangen, der Tod der T. muß alſo durch Lähmung des Gehirns (Schlagfluß, Apoplexia) abgeleitet werden, und dieß aus überwiegenden Gründen, mit dem höchſten Grade der Wahrſcheinlichkeit.

Denn

a) es fehlen alle äußeren und inneren Urſachen der Erſtickung. Innere fand man bey der Section nicht, äußere waren nicht vorhanden; der deshalb angeſchuldigte Sack iſt völlig ſchuldlos. Der Herr Ober-Medizinal-Rath, Doctor von Können, behauptet zwar, daß der Schlagfluß durch Erſtickung hervorgebracht ſey, allein es liegt am Tage, daß er in ſeinem Gutachten theils von dem Fundſcheine abgegangen iſt, theils aus demſelben Reſultate gezogen hat, die daraus nicht gezogen werden können.

Im Obductionsbericht heißt es nemlich ausdrücklich:

die dura mater hatte ihre natürliche Beſchaffenheit, das Gehirn war in Hinſicht ſeiner Färbung und Conſiſtenz normal, die Gefäße der pia mater waren nur wenig mit Blut angefüllt.

Daß die Gefäße des Gehirns mit Blut angefüllt gewesen wären, wie Herr von Kōnen in ſeinem Gutachten ſagt, iſt daher eine irrige, dem Obductionsbericht widerſprechende Behauptung. Die Anfüllung des plexus choroidei, und die Anſammlungen des blutigen Seri in den Ventrikeln des Gehirns und unter dem Gezelte des kleinen Gehirns ſind übrigens Erſcheinungen, welche bey ſehr vielen Leichen vorkommen, bey denen weder Schlagfluß, noch Stickfluß vorherging, ſo wie die Behauptung, daß hierbey eine Zerplatzung oder Zerreiſſung der Gefäße ſtatt gefunden haben müſſe, eine ganz unerwieſene Hypotheſe iſt.

Die Beſchaffenheit der Eingeweide der Bruſt zeigte ſich übrigens in der T—ſchen Leiche höchſt verſchieden von der, wie ſie in den Leichen ſolcher Individuen angetroffen wird, welche durch Erſtickung ihr Leben verloren. Im Obductionsbericht der T. ſteht,

die geöffnete Bruſthöhle zeigte ſehr marmorirte, an mehreren Stellen blaßroth gefärbte, kleine Lungen.

Wer hat je in der Leiche einer Erſtickten einen ſolchen Zuſtand der Lungen gefunden!?

In den Leichen der Erſtickten ſind die Lungen dun-

kelblau und von Luft und Blut ſo ſtark ausgedehnt, daß ſie die Bruſthöhle anfüllen, mithin nicht klein, ſondern groß erſcheinen müſſen. Beym Zerſchneiden ſolcher Lungen dringt ein ſchäumendes Blut hervor, und ſelbſt in den Lungenzellchen befindet ſich ein blutiger Schaum.

Der Behauptung, daß kleine, blaßroth gefärbte, ſehr marmorirte Lungen einen vorausgegangenen Erſtikkungszuſtand bewieſen, wird ſchwerlich ein gerichtlicher Arzt beytreten. — Bey Erſtickten findet man ferner die großen Gefäße am Herzen, beſonders die Hohl-Adern, mit Blut angefüllt, nun heißt es jedoch im Obductionsbericht ganz beſtimmt:

„Man fand den linken Ventrikel leer, ſo auch die großen Gefäße.“

Auch findet man bey Erſtickten die Bruſthöhle, und die Höhle des Herzbeutels mit vieler, oder gar mit blutiger Feuchtigkeit angefüllt, und dieſer Zuſtand wurde in der T—ſchen Leiche ebenfalls nicht wahrgenommen. Wahr iſt es, daß man außer den obgenannten, höchſt wichtigen Merkmalen der Erſtickung, auch dieß (die Erfüllung des rechten Ventrikels des Herzens mit Blut) bey den durch Erſtickung Umgekommenen findet; aber ein Merkmal entſcheidet nichts, und das um ſo weniger, als man eben dieſen Zuſtand der Lungen und des Herzens wenigſtens bey dem dritten Theil aller Leichen findet, bey denen an einen Erſtickungstod nicht zu denken iſt.

Bey ſolchen, welche an Zehrungen, Waſſerſuchten,

Blutflüſſen, hitzigen Fiebern und vielen äußerlichen Krankheiten ſterben, findet man die nämliche Beſchaffenheit der Lungen und des Herzens, wie man ſie in der T—ſchen Leiche gefunden hat.

b) Für den Tod der T. durch Schlagfluß ſprechen mehrere Thatſachen.

Sie litt an einer Tobſucht, welche ſehr häufig durch Schlagfluß endet, welche mit einem wichtigen organiſchen Fehler im Gehirn (einem ſpitzigen Knochen-Concrement) complicirt war. Dieſe Species der Tobſucht bringt den Tod durch Schlagfluß noch leichter zuwege. Die Tobſucht der T. nahm während der letzten Wochen ihres Lebens die Form an, daß ſie, von den Gefühlen der heftigſten Angſt gepeinigt, mehrere Wochen hinter einander mit lauter Stimme rief und ſchrie. Anfälle dieſer Art und dieſer Dauer erſchöpfen endlich die Hirn- und Nerventhätigkeit des ſtärkſten Körpers, und dieß Maximum der Erſchöpfung heißt — Schlagfluß.

Endlich beweiſt die Art des Sterbens der T. gleichfalls den Tod durch Schlagfluß; denn nachdem ſie noch kurz zuvor heftig gerufen und geſchrieen hatte, ſtarb ſie plötzlich, unter Erſcheinungen, welche das endliche Erlöſchen der Nerventhätigkeit (Schlagfluß) begleiten.

Fol. 115. 116. der Unterſuchungs-Akten.

Mit dieſer Einlaſſung ſtimmen Doctor Reil und Doctor Merzdorff in ihrem Gutachten vollkommen überein. Der erſtere entwickelt dieß ſo:

„Die T. ſtarb plötzlich, ohne vorhergegangene Zeichen einer Verderbniß des Wegbaren der Organiſation, da ſie noch kurz zuvor durch Bewegung, Reden und Schreyen, Merkmale des vollen Lebens von ſich gegeben hatte. Sie ſtarb alſo durch ein Entweichen des Lebensprincips. In ſolchen Fällen geſchieht der erſte Angriff auf eins der Hauptheerde des Lebens. Hirn, Herz oder Lungen, und der Tod erfolgt durch Schlag, Aſphyxie, oder Erſtickung, geht aber ſchnell von dem urſprünglich afficirten Organ auf die beyden andern über."

Toute espèce de la mort subite commence en effet par l'interruption de la respiration ou de l'action du cerveau.

Bichat Recherches sur la vie et la mort, p. 196.

Da ſich nun nichts findet, was auf urſprüngliche Aſphyxie hinweiſt, ſo habe ich bloß zu erörtern, für welche Todesart, durch Suffocation, oder durch Schlag, die meiſten Gründe ſprechen.

1. Hat die Todesurſache urſprünglich auf die Lungen, d. h. ſuffocatoriſch auf die T. eingewirkt?

Für dieſe Todesurſach finde ich auſſer der, bey der Obduction gefundenen Anfüllung des rechten Herzventrikuls und des Adergeflechts im Gehirne, keinen einzigen, auch nicht einmal ſcheinbaren Grund. Jene Anfüllungen beweiſen aber in dem geringen Grade, in welchem ſie ſtatt fanden, nichts für eine urſprüngliche Erſtickung, ſondern waren Erſcheinungen, die dem Wahn-

ſinn ſchlechthin, dem heftigen Anfall deſſelben, in welchem ſie ſtarb, und den durch den Schlag auf das Herz und die Lungen ſekundär übertragenen Tode angehören.

Fol. 178. der Unterſuchungs-Akten.

Sie ſtarb zwar in einem Sack u. ſ. w.

cf. der obige Extrakt.

2. Hat die Todesurſache urſprünglich auf das Gehirn der T. eingewirkt, und iſt ſie am Schlagfluß geſtorben?

Dieſe Frage muß ich bejahend beantworten, in Gemäßheit der Gründe, die ich aufſtellen werde.

a) Wenn nach der Vorausſetzung die Urſache des plötzlich erfolgten Todes der T. entweder nur in einem urſprünglichen Angriffe auf die Lungen oder das Hirn geſucht werden darf, ſich aber keine Gründe für Erſtickung finden; ſo muß man auf Schlagfluß ſchließen.

b) Die T. hatte die volle Anlage zu einem Schlagfluſſe, und war ganz vorbereitet, daß eine plötzliche Aſthenie und Lähmung des Gehirns bey ihr eintreten konnte. Ihre Mutter hatte, als ſie mit ihr ſchwanger ging, ſich fortwährend unglücklich gefühlt, und oft geweint und ohne Grund, das heißt, wegen innerer phyſikaliſcher Beſchaffenheit ihrer Organiſation.

Sie ſelbſt war zart gebaut, zeigte früh einen regen Geiſt, eine große Faſſungsgabe, lernte gern, und ihre Eltern waren mehr bemüht, ihren Geiſt, als ihren Kör-

per zu bilden. In der Epoche der Pubertät, nahm ihre Natur eine falſche Richtung gegen den Kopf, und ſtörte die normalen Geſchäfte des Seelenorgans. Eine Menge von unglücklichen Ereigniſſen ſtürmten auf ſie ein, ihr Bruder ertrank, die Mutter wurde krank, der Vater verlohr im Kriege ſeinen Poſten, und die Familie war deßwegen um ſo weniger im Stande, den Drangſalen deſſelben einen Gegendruck entgegen zu ſtellen. Fol. 46. 48.

Abgemagert und entkräftet kam ſie in die Charité, mit einem Geſichte, auf welchem ein innerer Kummer ruhte, und wahrſcheinlich machte dieſe Translocation aus dem älterlichen Hauſe, in ein Tollhaus, einen neuen Angriff auf ihr depotenzirtes Gehirn. Hier dauerte ihre Exaltation nicht allein fort, ſondern ſtieg höher, ſie wehklagte, tobte fort, ſchrie, ſchlief des Nachts nicht, und wollte am Tage keine Nahrungsmittel zu ſich nehmen.

Kann es bey dieſer Concurrenz von Umſtänden noch wunderbar ſcheinen, daß ihr ſchon geringer Vorrath disponibler Erregbarkeit, auf welche die ſtarken und ununterbrochenen Anſtrengungen immer loszehrten, ohne daß ſie, durch Nahrung erſetzt, im Schlaf einen Punkt der Ruhe fand, plötzlich ganz erſchöpft wurde.

c) Ihr Gehirn war in einem ſo hohen Grade krank, daß ſelbſt die niedrigſte Aeußerung des Lebens, die Vegetation nicht mehr in demſelben beſtand, ſondern ſich Knochenfragmente in demſelben in einer

ſo frühen Periode des Alters, wo dieß gewöhnlich nicht geſchieht, gebildet hatten, die wiederum durch ihre Richtung und ſpieſſigte Form, das abgemattete Gehirn reizen und direkt zum Schlagfluß führen können.

Nec tamen negaverim, ſagt Morgagni III. 22., eiusmodi aut alia ossa praeter naturam aut genita, aut etiam aucta posse interdum morbis capitis internis, et apoplexia nominatim, si aliae accedunt causae, occasionem praebere.

d) Allen Anſtrengungen folgt eine Erſchöpfung, und das Leben beſteht nur aus dem Wechſel von Ruhe und Thätigkeit. Das Wachen endet mit dem Schlaf, der fallſüchtige Anfall mit einem ſinnloſen Zuſtand, und Anſtrengungen, die das Maaß überſchreiten, keine Ruhepunkte des Nachlaſſes haben, wie in dem anliegenden Fall, um ſo eher mit dem ewigen Schlaf, als ſie bey einem ſchon erſchöpften Zuſtande der Kräfte ſtatt fanden. So bringen atoniſche Gicht, Fallſuchten, hyſteriſche Anfälle durch Zerſtreuung des Lebensprincips den Schlag hervor.

Cullen T. III. p. 148.

e) Endlich ſterben alle Maniaci, allen Erfahrungen zufolge, zwar am Schlagfluß. Mente capti et vehementer furiosi apoplexia moriuntur. (Walter de apoplx.)

Hier komme ich nun an ſeinen Ort, auf den Befund der Leichenöffnung. Nach dem Obductions-Pro-

tokoll waren die Lungen ſehr mit Blut überfüllt, doch auch marmorirt, klein, und an manchen Stellen blaßroth gefärbt. Vom Herzen wird bloß geſagt, daß ſein rechter Ventrikul voll Blut geweſen ſey. Des Vorhofes des rechten Herzens und der obern und untern Hohlader geſchieht keine Erwähnung, da doch gerade dieſe Höhlen bey urſprünglichen Suffocationen von äußern Urſachen am ſtärkſten um das Doppelte und Dreyfache überfüllt ſind. Die Voigt ſagt zwar aus

Fol. 33.

die T. habe ein rothes Geſicht gehabt, als man ſie aus dem Sack genommen,

allein die Scheidling behauptet Fol. 40. das Gegentheil: ſie ſey ſo blaß geweſen, daß ſie dieſelbe für eine Ohnmächtige gehalten habe.

Hieraus geht wenigſtens ſoviel hervor, daß die wahre braunblaue, ſuffocativiſche Farbe gefehlt haben muß, die jeden ſo ſtark anſpricht, daß in Betreff ihrer keine Doppelſeitigkeit der Ausſage ſtatt finden kann.

Die Gefäßhaut des Gehirns (pia mater) war wenig mit Blut angefüllt, hingegen enthielt das Adergeflecht vieles Blut. Endlich war noch in den großen Hirnhöhlen, wie zwiſchen der harten Hirnhaut und dem kleinen Gehirn, ein blutiges Serum vorhanden. Die Anfüllungen des venöſen Herzens gehören den Zuſtänden an, welche jede Apoplexie herbey führt, die ſich augenblicklich den Lungen mittheilt, und ſie in eine ſolche Aſthenie verſetzt,

daß die Apoplexie mit einem röchelndem und ſchnarchendem Athem verbunden iſt.

Desque le cerveau de l'homme cesse d'agir, le poumon interrompt subitement toutes les fonctions. Bichat. 370.

Die Lebensprozeſſe ſind durch Zufluß des Bluts bedingt, und wo ſie verlöſchen, tritt das Waſſer hervor. Daher ſind Anfüllungen der Gefäße des Gehirns, und Anſammlungen von Waſſer in ſeinen Häuten ſo gewöhnliche Erſcheinungen in den Leichen ſolcher Perſonen, die unmittelbar im Anfall eines Wahnſinns oder Schlags geſtorben ſind, daß ſie den Sachverſtändigen nicht in Verwunderung ſetzen, und zu falſchen Schlüſſen verleiten können.

Waſſer von allen Farben und Waſſerblaſen, ſagt Faner 2. 59. findet man faſt bey allen Wahnſinnigen irgendwo im Kopf und in der Bruſt. Noch häufiger ſind Ergießungen von Blut und Waſſer in Leichen, die am Schlage geſtorben ſind, daß man ſie gar als konſtant angenommen, und demnach den Schlag in den ſeröſen und blutigen eingetheilt hat.

Morgagni Epist. II. III. IV.

Cullen III. 151.

In den urſprünglichen Erſtickungen ſind dieſe Anfüllungen des venöſen Herzens, ſeiner Gefäße und der Gefäße des Gehirns, allerdings auch vorhanden, aber meiſtentheils in einem weit ſtärkern Grade, und können eben nur in dieſem ſtarken Grade als Zeichen

einer vorhergegangenen gewaltſamen Erſtikkung angeſehen werden.

Wenn daher Herr von Könen ſagt:

„Der im Obductions-Protokoll enthaltene Leichenbefund, ſetzt die Todesurſache des Schlagfluſſes, durch Erſtickung hervorgebracht, außer Zweifel;“

ſo möchte das wohl ein ὑστερον προτερον, und die Erſtickung dahin geſtellt ſeyn, wo der Schlagfluß hätte ſtehen ſollen. Denn es iſt bereits oben bemerkt, daß die bloße Anfüllung des rechten Ventrikuls, und ein mäßiger Grad derſelben, beym Mangel aller Anfüllung des rechten Herzohrs und der obern und untern Hohlader, (wovon das Obductions-Protokoll Fol. 49. ſchweigt) nicht zureichen, um daraus auf eine urſprüngliche Erſtickung ſchließen zu können. Herr ꝛc. v. Könen kann mir hier zwar entgegen ſetzen, daß auch Suffocationen vorkommen, in welchen die Merkmale derſelben nach dem Tode nicht in dem von mir verlangten hohen Grade vorhanden ſind, und für dieſe Behauptung Thatſachen aus Bichats Unterſuchungen über dieſen Gegenſtand anführen, die mir ſehr wohl bekannt ſind. Aber gerade dann, wenn dieſe objectiven Merkmale nicht ſichtbar ſind, auf welche allein ſich unſer Urtheil ſtützen muß, dürfen wir nicht poſitiv urtheilen, nicht mit unſerm ſubjektiven Fürwahrhalten über die Objectivität hinaus greifen.

D. Merzdorff iſt überall gleicher Meynung. Dieſer ſagt Fol. 195. folgendes:

Die weitere Frage des Inquirenten iſt die:

„ob die T. am Schlagfluſſe geſtorben ſey?“ worauf ich unbedenklich mit Ja antworte. Nur verſteht es ſich, daß ich darunter keine Apoplexia sanguinea meyne, keine ſolche Vernichtung der Gehirn= d. h. Lebens=Funktion, die von mechaniſcher Compreſſion des Gehirns durch Blutandrang zu derſelben und Ueberfüllung ſeiner Gefäße vermittelt wird. Daß eine ſolche hier nicht ſtatt fand, lehrt die Obduction, lehrt auch das, was im Krankenberichte von der körperlichen Conſtitution der Kranken gemeldet wird. Ein abgemagertes blutleeres Geſchöpf, wie die T. geweſen seyn muß, hat keine Disposition zu einer Apoplexia sanguinea. Wohl aber iſt es begreiflich, und in der Erfahrung, ſo wie in der Theorie, gegründet, daß Patienten an einer Apoplexia nervosa, d. h. an einer ſchnellen Erſchöpfung des vom Gehirne ausgehenden Lebensprincips geſtorben iſt.

Alle bisher aufgeſtellten Theorien des thieriſchen Lebens kommen, was den Moment ſeines Aufhörens, d. h. den Tod, betrift, damit überein, daß derſelbe nur auf zweyerley Weiſe erfolgt, entweder nämlich durch wahre Erſchöpfung und Verzehrung der dem Gehirn= und Nervenſyſtem einwohnenden Lebenskraft, oder aber durch mechaniſche Hinderniſſe, die da verurſachen, daß die noch nicht erſchöpfte, ja oft noch unbeeinträchtigte Lebenskraft ſich auf den Organismus nicht mehr thätig beweiſen kann. Auf dieſe Art erfolgt der Tod nur durch ſolche innere oder

äußere Urſachen, die den Kreislauf des Blutes plötzlich hemmen, alſo durch Stickfluß und Erſtickung.

Dem vorliegenden Fall kann, wie aus dem Frühergeſagten erhellt, nur die erſte Todesart zum Grunde liegen, nämlich Erſchöpfung, Verzehrung der Lebenskraft. Oft geht eine ſolche Erſchöpfung nur langſam von ſtatten, wie bey Abzehrungen, beym Maraſmus ſenilis u. ſ. w. Nicht ſelten aber erfolgt ſie mehr oder weniger ſchnell, und dann pflegt eine ihrer gewöhnlichen Urſachen zu ſeyn, eine übermäßige Anſtrengung der Gehirnthätigkeit. Noch ſchneller, wenn einem raſtloſen Operiren der Gehirnthätigkeit eine fixe Idee zum Grunde liegt, wie bey Paroxysmen der Tobſucht; und am allerſchnellſten, wenn bey dieſen Paroxysmen das Gehirn- und Nervenſyſtem ſich bereits vor dem Anfalle in einem Zuſtande von bedeutender Schwäche befunden. Maniaci, die ſich unter dieſen Umſtänden in einem Anfall von Tobſucht befinden, ſind wie Nervenfieberkranke zu betrachten, die man zuweilen unmittelbar nach einem Anfalle von Raſerey, bey dem ſie, wie ſchwach ſie auch ſchon vorher waren, dennoch die heftigſte, von den Umſtehenden kaum zu zügelnde Muskelkraft äußere, augenblicklich ihren Geiſt aufgeben ſieht. Wer erkennt nicht hier den Platz, der dem vorliegenden Falle anzuweiſen iſt? Die T. befand ſich in einem bedeutenden Grade von körperlicher und geiſtiger Schwäche, veranlaßt durch vielfältige, erſchöpfende Paroxysmen der Tobſucht, durch Mangel an Schlaf und an Nahrung. Was Wunder, daß ein ſo

wüthender und andaurender Anfall, wie der letzte war, die Erſchöpfung ihrer Gehirn=, d. h. Lebenskraft vollendete. Nichts anders verſteht man unter Apoplexia nervosa, und ſo muß ich mit Herrn Horn die nächſte Urſache des Todes der T. bezeichnen, woraus zugleich erhellet, daß es überflüßig iſt, den letzten Theil der vorſtehenden Frage des Inquirenten, ob nämlich der Schlagfluß, an welchem die T. verſtorben iſt, von äuſſern Urſachen, oder durch die Krankheit ſelbſt veranlaßt ſey, mit mehrerem zu beantworten.

Ein gleiches sentiment haben der Penſionair=Chirurgus D. Spaltholz und der Sub=Chirurgus Beyer, gleich nach dem Tode der T. und bey ihrer erſten Vernehmung geäußert.

(Fol. 149. und 151. der Unterſuchungs=Akten.)

Der Meynung des Herrn Horn,

daß die T. durch einen vom Hirn unmittelbar ausgegangenen Schlagfluß geſtorben ſey,

treten alſo vier vereidigte Sachverſtändige bey, mit denen jedoch das Gutachten des Herrn Ober=Medizinal=Raths von Könen, der den Schlagfluß einer Erſtickung als Urſache beymeſſen will, nicht harmonirt.

Die dießfallſige Differenz kann indeſſen juridiſch nicht von dem mindeſten Einfluſſe auf die Hauptſache ſeyn, da es hier nicht ſowohl auf die innere Beſchaffenheit der Todesurſache der T., als vielmehr auf die etwanige Veranlaſſung derſelben durch äußere Urſachen

ankommt, und ſelbſt der Ober-Medizinal-Rath D. von Kônen einräumen muß,

„daß man nicht annehmen könne, daß der Tod der T. durch äuſſere Urſachen veranlaßt, ſondern es höchſt wahrſcheinlich ſey, daß derſelbe, (den er für einen Erſtickungstod hält,) durch eine innere Krankheitsurſache erzeugt wäre, und auch er dahin ſachverſtändig ſentiren müſſe.

Fol. 70. 71. der Unterſuchungs-Akten.

Vergleicht man nun hiermit die obige Ausführung über die phyſiſche Unmöglichkeit des Erſtickungstodes durch einen Sack, ſo kann es juriſtiſch nicht in Zweifel gezogen werden,

„daß der Tod der T. nur durch eine innere in dem Körper ſelbſt gelegene Urſache entſtanden, und nicht durch eine äußere Urſache zu Wege gebracht ſey.

cf. Criminal-Ordn. Tit. 2. Sect. II. §. 389.

Eventualiter kann es keinem Bedenken unterliegen, daß das Gutachten des Herrn Ober-Medizinal-Raths D. von Könen, der Entſcheidung nicht zur Baſis dienen könne, weil

1) die Prüfung der Gründe des Gutachtens, in Vergleichung mit denen von Reil und Merzdorff aufgeſtellten, darthut, daß daſſelbe nicht als vollſtändig zu betrachten ſey;

2) zwey andere angeſehene Aerzte, die, ein jeder für ſich, dem Herrn Ober-Medizinal-Rath von Könen wohl die Wagſchaale zu halten vermögen, an-

derer Meynung ſind, und für den Inculpaten ſprechen, aus welchem Grunde ſchon allein, wenn die Gründe pro und contra die Wagſchaale bloß gleich hielten,

3) nach Anleitung der Criminal-Ordnung Tit. 2. Sect. VI. §. 390. dem Gutachten dieſer Sachverſtändigen beyzutreten wäre, welches jetzt um ſo mehr ſtatt finden muß, als vier Aerzte der Meynung des Herrn von Kőnen nicht beypflichten, dieſe vielmehr mit überwiegenden Gründen widerlegen.

Hiernach ſteht alſo auch das zweyte Hauptmoment,

daß die T. nicht an einer Erſtickung, ſondern am Schlagfluſſe geſtorben ſey,

über allen Zweifel juridiſch feſt, und ſtellt ſolches daher eben ſo ſehr, wie das erſte Hauptmoment, die Nichtigkeit der dem Herrn Horn gemachten Anſchuldigung zur Genüge dar. So überflüßig es nun auch iſt, ſo gehe ich doch, um die Sache ganz zu erſchöpfen, zur Erörterung des 9ten Hauptmomentes, der Rechtfertigung des Herrn Hofraths Horn bey dieſem Punkte über, wobey ich mich zugleich über die gerichtlich feſtgeſtellte Zweckmäßigkeit ſeines in dieſer Sache angegriffenen Verfahrens ausbreiten werde.

C. Es iſt unzuläßig, einem Arzt, ſelbſt wegen Anwendung heroiſcher Mittel, gerichtlich Rechenſchaft abzufordern.

Horn äußert hierüber Fol. 114. 115. der Unterſuchungs-Akten:

„Die bisherigen Erfahrungen haben mich gelehrt, daß der Sack zu den heroiſchen Mitteln nicht gehört; aber angenommen, er wäre ein ſolches Mittel, könnte es mir dann zugeſichert werden, wenn er gegen meine Vorausſetzung, gegen mein Ermeſſen, nachdem er in 90 Fällen nutzte, im 91ſten ſchadete, ja ſelbſt den Tod, den er verſchieben ſollte, wenn auch nur auf kurze Zeit, auf Tage und Stunden beſchleunigte? Bey Beantwortung dieſer Frage darf ich nur daran erinnern, daß alle unſere beßten Mittel, z. E. Brechmittel u. d. g. mehr, ja ſelbſt das chirurgiſche Meſſer hievon nicht ausgenommen ſind. Kein Arzt kann für den Erfolg ſeiner Mittel haften. Man wendet ſie an, weil man ſie für nützlich hält. Iſt es möglich Jemand in Anſpruch zu nehmen, wenn ſie nichts nützen, wenn ſie ſo gar einmal ſchaden! Dann würde es wenige Wundärzte geben, welche ſich rühmen könnten, daß ihnen nicht Kranke während der Operation geſtorben ſeyen, welche ohne dieſe Operation vielleicht noch Jahre lang leben konnten?“

Die römiſchen Geſetzgeber haben es zwar für nothwendig geachtet, einen Medicum für die Folgen ſeiner Kunſt ausdrücklich geſetzlich verantwortlich zu machen, aber auch dieſes nur in ſo fern, als demſelben eine Fahrläßigkeit imputirt werden konnte, in welcher Hinſicht die Handlung des Arztes zu den delictis gerechnet ward.

Die Urſache dieſer ſtrengen geſetzlichen Berückſichtigung eines Medici iſt indeſſen in dem Zuſtande dieſer Kunſt der damaligen Zeit, welche von den Römern unter die Artes sordidas et illiberales gezählt worden, welche nach Seneca epist. 95. in scientia paucarum herbarum quibus sisteretur fluens sanguis, et vulnera coirent paullatim, beſtand und von Servis ausgeübt wurde, zu ſuchen. Die Heilkunde war damals nicht, was ſie jetzt iſt, eine Wiſſenſchaft, und der Name eines Medici wurde damals Leuten beygelegt, für die man ihn heutiges Tages etwas zu ehrwürdig findet. Nach dem Zeugniß des Ulpian L. I. §. 1. seq. D. de extraordin. cogn. gehörten ſogar Hebammen und diejenigen dahin, qui alicujus partis corporis vel certi doloris sanitatem pollicentur, ut puta si auricularius fistulae, vel dentium. Bey dieſem Zuſtande der Heilkunde, faſt nur ein Handwerk, war es nicht zu verwundern, daß der römiſche Geſetzgeber den Medicum, der ohnehin gewöhnlich nur zu den Servis gerechnet werden konnte, für die Ausübung ſeines Werks ausdrücklich geſetzlich verantwortlich machte. Von Seiten des Preußiſchen Geſetzgebers iſt ſolches indeſſen in dem allgemeinen Landrechte nicht geſchehen, und konnte auch wohl füglich nicht geſchehen, ohne die Grundgeſetze einer geſunden Rechtsphiloſophie anzugreifen.

Die Arzneykunde iſt eine Wiſſenſchaft, die nach verſchiedenen Syſtemen behandelt wird, und gehört als ſolche in ein Gebiet, welches außer dem Berührungspunkte des Richters liegt. Der Eine, ſagt Reil, laxirt

ſeine Kranken mit Rhabarber, der Andere mit Colloquinten. Wer vermag zu beſtimmen, welche Kurmethode die richtige ſey? Einem Layen kann hierüber kein Urtheil competiren, und ein Sachverſtändiger vermag kein gültiges Urtheil zu fällen, weil er immer nur nach ſeinem Syſteme, alſo einſeitig, ſprechen wird. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß der Staat, in Rückſicht der Ausübung der Arzneywiſſenſchaft, nur durch gehörige Prüfung bey Anſtellung der Aerzte, und durch Poenal-Geſetze gegen Diejenigen, welche unbefugt dieſe Kunſt üben, für ſeine Unterthanen ſorgen könne. Beydes iſt auch Augenmerk der Preußiſchen Regierung geweſen. Wie durch mancherley Prüfungen dafür geſorgt werden ſoll, daß keinem Unverſtändigen das Leben und die Geſundheit der Unterthanen anvertraut werde, iſt bekannt, und das allgemeine Landrecht, Th. II. Tit. 20. §. 702. seq. zeigt, wie Poenal-Geſetze es verhindern, daß keiner ohne vorhergegangene Prüfung und Anſtellung ſich mit Kuren befaſſen dürfe. Weitere Schranken laſſen ſich in einem Staate, der nur aus Menſchen, d. h. beſchränkten Weſen beſteht, nicht formiren, die auch nur dazu dienen würden, den Wirkungskreis der Aerzte zu beengen, und gerade das Entgegengeſetzte des Zwecks zu bewirken. Wie mancher Arzt mag erſt durch die Erfahrung kennen lernen, wie zweckwidrig ein von ihm angewandtes Mittel geweſen ſey, wer kann ihm aber daraus einen Vorwurf machen, und es ihm zum Verbrechen anrechnen wollen, daß er dieſes Mittel, und nicht ein anderes, angewendet habe? Wer dieſes begehrt, möge

zuerſt die Kennzeichen feſtſtellen, welche jede Krankheit untrüglich charakteriſiren, und die unfehlbaren Mittel gegen eine ſolche Krankheit anordnen. Vermöchte man ſolches, ſo würde das mediziniſche Wiſſen für geſchloſſen zu halten, und kein fernerer Gegenſtand wiſſenſchaftlicher Prüfung ſeyn. Wer iſt aber der Vielvermögende, der eine ſolche Behauptung aufzuſtellen vermag? So groß der Blödſinn und die Eitelkeit auch ſeyn mögen, womit ſo oft Ignoranten ſelbſtgefällig die eigene Ohnmacht anſtaunen, ſo läßt ſich doch nicht erwarten, daß ein Menſch, in dem noch ein Funken geſunden Verſtandes glimmt, ſein Wiſſen für geſchloſſen halten werde, wo die bewährteſten Männer der Kunſt erſt dadurch glänzen, daß ſie wiſſen, wie geringe ihre Kenntniſſe ſind, und deßhalb mit gigantiſcher Anſtrengung dahin wirken, fortwährend ein größeres Gebiet für ihre Wiſſenſchaft zu erobern. Wer wird es ihnen verargen, wenn ſie in ihrem regen Streben, da, wo ſie kein anderes Heilmittel kennen, ein heroiſches verſuchen? Wie kann der Staat hier Polizeygeſetze formiren? So ſehr dieſes in Thesi etwas Ungereimtes involviren würde, ſo wenig iſt ſolches auch in Hypothesi geſchehen.

Es exiſtirt kein Polizey-Geſetz, welches dem Arzte unterſagte, ein heroiſches Heilmittel da anzuwenden, wo er es zweckmäßig findet. Wäre alſo der hier als ſo berüchtigt dargeſtellte Sack auch wirklich ein heroiſches Heilmittel, wäre dadurch die T. auch wirklich erſtickt, ſo würde doch kein Polizey-Geſetz übertreten ſeyn. Wenn nun nach der Vorſchrift des allgemeinen

Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 770. Verletzungen aus Fahrläſſigkeit in der Regel nur in ſo fern beſtraft werden, als ein Polizeygeſetz übertreten worden, ſo leuchtet ein, daß aus dieſem Grunde der Hofrath Horn nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte. Indeſſen verordnet das allgemeine Landrecht §. 691.:

„ein jeder iſt ſchuldig, ſein Betragen ſo einzurichten, daß man weder durch Handlungen, noch durch Unterlaſſungen Anderer Leben oder Geſundheit in Gefahr ſetze,“

und ſetzt §. 779. auf die grobe Vernachläßigung dieſer allgemeinen, einem Jeden obliegenden Vorſicht eine verhältnißmäßige Strafe, daher die Frage entſtehen würde:

ob der Herr Hofrath Horn, falls

1) es möglich wäre, daß Jemand in einem Sacke von grober Leinwand erſticken könne,

2) die T. erſtickt wäre, und

3) dieſes durch den Sack geſchehen ſey;

durch Anordnung dieſes Heilmittels die allgemeine, einem Jeden obliegende, Vorſicht gröblich vernachläßigt habe.

Die Beantwortung dieſer Frage giebt ſich zur Ehre des Horn zur evidenteſten Gewißheit, abgeſehen von den übrigen oben dargeſtellten Hauptmomenten der Rechtfertigung dahin, daß er die T. nicht nur nicht vernachläßigt, ſondern vielmehr ſehr zweckmäßig, mit ganz vorzüglicher Sorgfalt und völlig ſchulgerecht behandelt habe, wodurch allein ſchon ſein Verfahren gegen jede Verant-

wortlichkeit geſchützt wird, wie ſelbſt ſchon in ältern Rechten der Satz aufgeſtellt iſt:

Securus est medicus et Chirurgus, si secundum praecepta sibi a praeceptoribus tradita versetur, licet mortem per illa promoveat, arg. cap. 7. X. de aetate et qual. Leyser meditat. ad pand. Th. II. pag. 491.

Um wie viel mehr iſt Horn in dem vorliegenden Falle gerechtfertigt, wo es dargethan iſt, daß der Sack ein höchſt zweckmäßiges, ſehr nützliches Mittel ſey.

Horn ſelbſt verdient als Irrenarzt wohl zunächſt ſelbſt hierüber gehört zu werden, da ſeine Gründe wohl immer einer vorzüglichen Berückſichtigung werth ſind. Er ſagt Fol. 170.:

„Iſt dieſer Sack vielleicht ein heroiſches, ein fürchterliches, ein an ſich bedenkliches Mittel, bey deſſen Anwendung, zur Verhütung der Gefahr, vielleicht große Vorſichts-Maaßregeln nothwendig ſind, und wenn dieß iſt, waren dieſe vielleicht hier vernachläßigt? Weder das Eine, noch das Andere iſt wahr. Nur ein Laye kann darüber ein anderes Urtheil fällen. Die Anlegung des Sacks, ſelbſt eines doppelten, und dreyfachen kann ohne alle Gefahr geſchehen; ja ſie iſt es gerade, welche die Gefahr verhütet, die es dem Kranken unmöglich macht, ſich und Andern zu ſchaden, da der Kranke verhindert wird an dem freyen Gebrauche ſeiner Glieder, da er dadurch gezwungen wird, da ruhig liegen zu bleiben,

wo man ihn hinlegt, wobey nicht bloß die Entziehung des Lichts ihm nützt und ihn beruhigt, ſondern auch die Empfindung des genirten Liegens auf plattem Fußboden, die Anfälle von Wuth bricht und mäßigt, ſeinen heftigen Actionen Schranken ſetzt, und ihn oft ſo glücklich zum Selbſtbewußtſeyn zurück führt.

Daß übrigens die verſtorbene T. mit ganz beſonderer Sorgfalt, Schonung und Vorſicht behandelt iſt, kann durch eine Menge von Zeugen über jeden Zweifel erhoben werden. Der damalige Staabschirurgus, jetziger Regimentschirurgus, Doctor Schilling, der Subchirurgus Beyer und der Subchirurgus Cabor waren zugegen, wie ich die Verſtorbene wenig Stunden vor ihrem Tode beſuchte, ihren Krankheitszuſtand von allen Seiten erwog, ihr Muth und Hoffnung einſprach, und in Bezug auf die ſpezielle Art der Behandlung und des dabey nöthigen Verhaltens, mich an die Krankenwärterinnen Wittwe Vogt und Wittwe Gillen wandte, ſie aufforderte, ihre Pflicht zu thun, und die Kranke ganz nach den Vorſchriften zu behandeln, die ich nochmals wiederholte.

Dieſe Ermunterungen gab ich nicht in Bezug auf das Mittel, da ſolches nicht ſelten bey den Wahnſinnigen angewandt wird, welche des Vortheils eines eigenen Wärters gar nicht genießen, da der Sack gar kein Mittel iſt, bey deſſen Gebrauche beſondere Vorſichtsmaaßregeln nothwendig wären. Dieß iſt keine willkührliche Anſicht, ſondern liegt ganz in der Natur der Sache. Man braucht nur ein einzigesmal geſe-

hen zu haben, wie ein Gemüthskranker in einem ſolchen Sacke ſich benimmt, ſich benehmen kann, darin redet, ſingt, lacht, ſchreyt, ſcherzt, um von der Wahrheit dieſer Behauptung überzeugt zu ſeyn. Die Heftigkeit des Paroxysmus war es, welche mich veranlaßte, in meinen Anordnungen bey denen den Stationschirurgen und den beyden Krankenwärterinnen ertheilten Vorſchriften mit ungewöhnlicher Sorgfalt zu verfahren; denn die Kranke befand ſich in einem ſolchen Zuſtande, daß ſie jeden Augenblick durch jedes mögliche Mittel einen Selbſtmord hätte verüben können. Ein Unglück, welches durch meine Procedur beſſer, wie durch jede Andere, verhütet werden konnte.

Hätte ich die Verſtorbene nach den officiellen Vorſchriften der Anſtalt behandeln wollen, ſo würde ſie nach dem von ihr bezahlten Satze kein beſonderes Zimmer, keine beſondere Krankenwärterin bekommen haben. Die Verwandten der Verſtorbenen verdanken es meiner beſondern Sorgfalt, daß ich ſie allein legte, daß ich der eigentlichen Krankenwärterin, zu noch beſſerer Aufſicht, noch eine Nebenwärterin beygab, wodurch es möglich wurde, dieſe gefährliche Kranke unter eine ſolche Aufſicht zu ſtellen, daß ſie auch nicht einen Augenblick ſich ohne Aufſicht befand. Es giebt hier in der Anſtalt Viele, welche die Wahrheit dieſer Behauptung erhärten können, unter andern die zweyte Aufwärterin, Wittwe Gillen, welche bis zum Tode der Kranken bey ihr blieb, und deren Vernehmung, bey der im

September vorgenommenen Unterſuchung, unterblieben iſt. Ich halte es für überflüßig, mehr wie dieß, hierüber zu ſagen.

Einer Rechtfertigung bedarf es nicht, es ſchien mir nur darauf anzukommen, die Sache ſo darzuſtellen, wie ſie ſich wirklich ereignete, und mein Benehmen darin kann wohl keinen Tadel verdienen, da das ganze Publikum weiß, mit welcher Sorgfalt und mit welchem Erfolge ich der Irrenanſtalt vorſtehe, welche des Königs Majeſtät meiner ſpeciellen Leitung anvertrauet haben.

Einem anerkannt zuverläßigen, vorſichtigen und erfahrnen Arzte muß man die Wahl ſeiner Mittel der eigenen, beſten Ueberzeugung überlaſſen. Die Opinion des nicht-ärztlichen Publikums kann hier nicht zur Richtſchnur dienen. Die meiſten, in einer Irrenanſtalt gebräuchlichen Verfahrungsarten haben die Meynung des Volkes gegen ſich. Das abſichtliche Schmerz- und andere widrige Empfindungen-Erregen, das Bilden der Geſchwüre, die bis zum Knochen des Schädels dringen, das Rotiren auf der Drehmaſchine, wobey die Luft vergeht, die Gefäße des Auges mit Blut unterlaufen; die Hungerkuren, die Eckelkuren, das Begießen des nackten Körpers mit 50, 60 bis 100 Eymer eiskalten Waſſers, das Brennen der Haut mit Brenncylindern ꝛc., alle dieſe und andere Mittel haben die Opinion des Volkes nicht weniger gegen ſich, wie unſer Sack! — Wäre es nicht thöricht, deßhalb zu verlangen, daß dieſe trefflichen, durch lange Erfahrung

als höchſt wirkſam bewährten Mittel, welche in einer großen Irrenanſtalt gar nicht entbehrt werden können, der öffentlichen Meynung wegen, nicht gebraucht werden dürften? —

Es mag achtungswerthe Aerzte geben, welche ihre Wahnſinnigen anders, wie ich, behandeln. Welche Behandlung die beſſere ſey, iſt ſchwer zu entſcheiden. Wer nach langen Vorbereitungen und Uebungen eine Reihe von Jahren hindurch in einer Irrenanſtalt ſelbſt wohnte, und der Behandlung dieſer Kranken mit beſonderer Neigung und Liebe ſich widmete, deſſen Meynung darf auf einiges Vertrauen Anſpruch machen.“

Reil ſagt Fol. 176. Folgendes:

„war die ärztliche Behandlung der T. zweckwidrig? Sie hat Fol. 49. warme Bäder mit kalten Uebergüſſen, ein Brechmittel, ein Haarſeil im Nacken, noch einmal kalte Uebergüſſe bekommen, iſt mit der allgemein üblichen Zwangsweſte angethan, und da ſie ihr Schreyen unaufhörlich fortſetzte, in einen Sack geſteckt. Mit Ausnahme des Sacks, von dem ich unten beſonders ſpreche, ſind alle dieſe Mittel vom grauen Alterthum her bis auf unſere Zeit von den erfahrenſten Aerzten des In- und Auslandes gegen Gemüthskrankheiten angewandt. Si vero, ſagt Celſus Lib. II. c. 18. consilium insanientem fallit, tormentis quibusdam optime curatur. Ubi perperam aliquid dixit aut fecit, fame, vinculis, plagis coercendus est. Praecipitatio in mare, behauptet Boerhave Aphor. §. 1123. submersio in eo continuata, quamdiu fieri potest, prin-

ceps remedium. Chiarugi S. 384. ließ die Tobſüchtigen mit Stricken in die Höhe ziehen, und ſie wurden dadurch zahm gemacht, daß ſie, wie der bibliſche Prinz, zwiſchen Himmel und Erde hängen mußten. Bey Narren, ſagt Lichtenberg, helfen Stockſchläge oft mehr, als andere Mittel, und nöthigen ſie, ſich wieder an die Welt anzuſchließen, aus der die Prügel kommen, und ein ſchottiſcher Pächter ſpannte die Verrückten an die Egge und den Pflug, nachdem er ſie vorher durch eine Tracht Schläge, mit der er ſie bey der erſten Widerſpenſtigkeit bediente, zum Gehorſam gebracht hatte, und war mit dieſer Methode ſo glücklich, daß er ſich einen großen Ruf in der Kunſt, Verrückte zu kuriren, erworben hatte." Pinel S. 407.

Dieſe Methode, durch ſtarke Eindrücke auf Irrende zu wirken, und ihren verkehrten Tendenzen durch heftige, oft ſchmerzhafte Gefühle eine andere Richtung zu geben, ſcheint in gewiſſen Zuſtänden des Wahnſinns ſo unumgänglich nothwendig zu ſeyn, daß Willis kein Bedenken trug, ſie ſelbſt bey einem mächtigen Monarchen anzuwenden, deſſen Wimpel in allen vier Welttheilen wehen, und ihn in den Anfällen ſeiner Krankheit ganz von ihm abhängig zu machen. Pinel S. 205. Der Hofrath Horn hat alſo die T. nicht zweckwidrig, ſondern vollkommen ſchulgerecht, und nach dem Vorbilde unſerer beſten Muſter behandelt! —

Die Epiſode (in dem Schreiben des Herrn Geheimen Ober-Medizinalraths Kohlrauſch an den Herrn Staatsrath Langermann) Fol. 11 und 12. —

„Am ſchrecklichſten geht es aber auf der melancho= liſchen Station zu, und nur ein Barbar kann dieß wiſſen und dazu ſchweigen. Sie werden getrillt in der engliſchen Schwungmaſchine, man begießt ſie mit kaltem Waſſer (100 Eymer pro dosi), man giebt ihnen emetica, man giebt ihnen pulvis relaxans, man reibt ihnen Autenrieths Märtyrerſalbe von Tartarus emeticus auf den Kopf ein, man ſetzt ihnen die Moxa, und macht ihnen einen Sterbeſack. Es iſt nicht meine Privat=Angelegenheit, warum ich Ihnen dieſes ſchreibe, mein wertheſter Herr Staatsrath ꝛc.“

in welcher es dem Herrn Hofrath Horn zum Verbre= chen gemacht wird, daß er Kurmethoden anwendet, die von den berühmteſten und erfahrenſten Aerzten Cox, Chiarugi, Pinel, Autenrieth, u. ſ. w. ſanctio= nirt ſind, möchte daher wohl nicht mit der Beſonnenheit geſchrieben ſeyn, mit welcher man in dergleichen Ver= hältniſſen billig ſchreiben ſollte.

Ueber die Frage: ob die Anwendung des Sacks zweck= widrig, oder vielmehr nützlich geweſen ſey, läßt ſich Reil Fol. 186. dahin aus:

„Der Polizey=Inſpektor Holthoff nennt den in Frage ſtehenden Sack ein ſchreckliches, und durchaus unpſychologiſches Mittel, dergleichen kein denkender Menſch, keine Nation gebraucht hat, Fol. 23., und die Anwendung deſſelben wider den Wahnſinn, ein unmenſchliches und beyſpielloſes Verfah= ren.“ Fol. 25.

Der Herr Polizey=Inſpektor Holthoff iſt hier

offenbar in den entgegengeſetzten Fehler gefallen, den er an dem Arzte tadelt, daß er nicht gedacht habe. Er hat zuviel gedacht, und iſt über die Sphäre ſeines Amts und ſeines Auftrages hinaus gegangen. Mit ihm ſympathiſirt der Ausſpruch des Herrn Geheimen Medizinalraths Kohlrauſch, der den Sack einen Sterbeſack nennt. Fol. 11. ꝛc.

Mag auch der Sack erſt hier von einem Chirurgus Sack erfunden ſeyn, Fol. 23.; ſo kömmt es in der Medizin nur auf die Begründung der Indicationen an, die Indicata variiren, wie die Aerzte; der eine laxirt ſeine Kranken mit Rhabarber, der andere mit Coloquinten. Hofrath Horn ſucht die wilden Ausbrüche der Wahnſinnigen durch einen Sack zu dämpfen; von Helmont band ihnen Gewichte an die Füße, und verſenkte ſie ſo lange ins Waſſer, als zur Herſagung des Pſalms Miserere Zeit erfordert wird. Doch iſt Hofrath Horn wirklich nicht der Einzige, der ſich des Sacks zur Kur des Wahnſinns bedient. Herr D. Mangold hieſelbſt, heilte durch ihn den Gaſtwirth N. hieſelbſt, der 7 Jahre epileptiſch war, und am 16. December 1809 plötzlich wahnſinnig wurde, auf der Straße herum lief und Feuer ſchrie. Er ließ ihn in einen Sack ſtecken, und in demſelben ſo lange ganze Ströme eiskalten Waſſers über ihn ausgießen, bis die Feuersbrunſt gelöſcht war. Der Kranke ſchlief nach dieſer gezwungenen Taufe ein, und als er nach acht Stunden erwachte, war er nicht allein frey vom Wahnſinn, ſondern hat, wenigſtens noch im März 1811 ſelbſt von der ſiebenjährigen Epilepſie keinen Anfall

wieder gehabt. Dieſe Obſervation, die eben gelegen kömmt, iſt gerade jetzt dem Medizinal-Departement zur Beurtheilung eingereicht. Sind wir nicht im Stande, im Wahnſinn und in der Tobſucht durch das Gefühlsvermögen dem verkehrten Willen eine andere Richtung zu geben; dem innern und gewaltigen Drang zur Ungebundenheit, Nothwendigkeit, der aufbrauſenden Kraft, die das Ufer überſchwellt, ein Gefühl der Ohnmacht und der Unterwürfigkeit entgegen zu ſetzen, ſo kann die Kur ſchwerlich gelingen. Die Mittel dazu ſind: das Stürzen ins Waſſer, das Untertauchen, das Aufziehen am Stricke, die Zwangsweſte, Cox Schaukel, das glühende Eiſen, Stockſchläge, die Autenriethſche Maske, Hungerkuren u. ſ. w. unter welchen der Sack das ſanfteſte iſt, und den Schein der Animoſität und Leidenſchaft, die anderen Mitteln, z. B. den Stockſchlägen, anhängen, nicht bey ſich führt. Er wirkt alſo ganz pſychologiſch, ſofern er das aufbrauſende animaliſche Leben in ſeiner doppelten Richtung als Motus und Sensus, in deren Ungebundenheit das Weſen des Wahnſinns hervorbricht, beſchränkt, alle Zugänge zu den Sinnen und beſonders zum Geſicht als dem Cardinal-Sinn verſperrt, und das Muskelſyſtem ohne Zwang feſſelt. Ich muß daher noch einmal der Originalität des Herrn Polizey-Inſpektors Holthoff, der den Sack ein unpſychologiſches Mittel nennt, und es tadelt, daß er die Bewegung und das Sehen hemme, Fol. 23. in den Weg treten, und ſeine Autorität durch eine andere des Coelius Aurelianus, den Haller unter die Artes

medicae principes ſetzt, zu temperiren ſuchen. Item, ſagt derſelbe edit. Haller. T. X. pag. 26. Aer nimium lucidus membranam percutit cerebri, immodici splendoris causa, (und Tit. XI. pag. 30.) maniaci, si visu hominum fuerint commoti, erit adhibenda ligatio sine ulla quassatione. Ac si etiam lucem, animo contraria commoventem, viderimus, erunt eorum oculi adumbrandi. Noch füge ich die Bemerkung hinzu: daß der vorliegende Fall nur an ſeinem Orte im rechten Lichte erſcheine, nicht für ſich, und herausgeriſſen aus dem Ganzen, ſondern im Zuſammenhang mit demſelben gehalten werden müſſe, wenn man ihn in ſeiner wahren Geſtalt erblicken will. Dieß geht aus den in den Akten enthaltenen Thatſachen hervor.

D. Merzdorff erklärt ſich über die Behandlung der T. Fol. 169. dahin:

„Die T. litt an einer Gemüthskrankheit, deren phyſiſche oder pſychiſche Urſach völlig im Dunkeln lag. Selbſt die Obduction hat nichts Genügendes hierüber ans Licht gebracht, denn die an der dura mater adhärirenden knöchernen Concremente (nach Bichat's Anſicht), offenbar krankhafte Productionen der die innere Fläche der dura mater conſtituirenden Arachnoideae, Verknöcherungen, wie ſie oft, nach den verſchiedenſten Krankheitserſcheinungen, den Obducenten vorkommen, berechtigen noch nicht vollſtändig dazu, in ihnen den ganzen Grund der Krankheit zu ſuchen. Kurz es war weder aus dem, was man von der vita ante acta der T. noch von der allmähligen

Entwickelung ihres kranken Gemüthszuſtandes zu dem Journal der Charité und zu den Akten bringen konnte, etwas Befriedigendes über die Urſache auszumitteln.“

„So oft dieß der Fall iſt, und die Krankheit nicht ohne große Beſchwerde für den Patienten, oder ohne Gefahr für ihn, ſich ſelbſt überlaſſen bleiben kann, wird der Arzt berechtigt und gezwungen empiriſch zu Werke zu gehen, das heißt, der Reihe nach alle Mittel zu verſuchen, die bey ähnlichen Fällen nützlich befunden wurden. Von dieſer Art ſind alle Mittel und Vorkehrungen, die D. Horn bey der T. angewendet hat, da ihr Werth durch die Erfahrung vieler Jahrhunderte beſtätigt iſt. Man ſchreyt zwar in der Denunciation gegen Horns grauſames Verfahren, wovon übrigens aus den Akten nichts conſtirt, und dennoch wünſchte ich, er hätte der T. die Autenriethſche Salbe einzureiben, Zeit gehabt, von deren wundergleichem Erfolge ihm ſelbſt ein Beyſpiel bey der Behandlung der wahnſinnigen Demoiſelle B. vorgekommen iſt, deren Wiederherſtellung ich lediglich den Einreibungen der ſo berüchtigten Tart. emet. Salbe zuzuſchreiben geneigt bin. Aber ich mache Herrn Horn keinen Vorwurf darüber, daß er dieß potente Mittel noch nicht bey der T. gebraucht hatte, vielmehr zeugt es von ſeiner Vorſicht und Menſchlichkeit, daß er nicht mit einem Heilmittel anfangen wollte, deſſen zweckmäßige Anwendnng nicht anders, als ſehr ſchmerzhaft, ſeyn kann.“

Die Erfahrung hat gleichfalls gelehrt, welchen Nutzen die Anwendung des Sacks in der Charité bewährt habe; wie aus den Ausſagen mehrerer darüber vernommenen Zeugen, namentlich des Herrn Regiments-Chirurgus D. Schilling, des Herrn Penſionair-Chirurgus D. Spaltholz, des Chirurgi Herrn Beyer, hervorgeht.

Der Herr Regiments-Chirurgus D. Schilling, der noch vor einiger Zeit der Irrenanſtalt der Charité als adſiſtirender Arzt vorſtand, deponirt Fol. 170. der Unterſuchungs-Akten Folgendes:

„Der Sack dient als Heilmittel bey Wüthend-Wahnſinnigen. Der Zweck ſeines Gebrauchs iſt: durch Entfernung aller äußern Gegenſtände die Wuth des Kranken zu mäßigen, ihn zu beruhigen, und dieſe Entfernung geſchieht durch Entziehung aller äußern Gegenſtände, die Wuth des Kranken zu mäßigen, ihn zu beruhigen, und dieſe Entfernung geſchieht durch Entziehung des Lichts, welche wiederum durch ein Stück am obern Ende befeſtigte Wachsleinwand bewirkt wird. Denn ein Raſender wird durch das Tageslicht und durch die ihn umgebenden äußern Gegenſtände nur noch mehr gereizt. Die Entziehung dieſer Gegenſtände wirkt alſo entgegengeſetzt auf ihn, und er wird dadurch beruhigt.“

Der Sack wird nun dem Kranken über den Kopf und ganzen Körper gezogen, und an den Füßen zugebunden. Er iſt, wie ſchon erwähnt, ſo weit, daß man ſich in demſelben ausdehnen, und nach allen Seiten ſich bewegen kann, und dieß zu verhindern, braucht man daher

noch die ſogenannte Zwangsjacke d. h. eine Bekleidung von Leinwand mit langen Ermeln, die hinten zugebunden, die Bewegung der Arme verhindern ſoll, und auch wirklich verhindert. Die Wachsleinwand am obern Theile des Sacks reicht zwar über das ganze Geſicht; da derſelbe aber einen weiten Umfang hat, ſo wird die Reſpiration dadurch keinesweges und um ſo weniger gehemmt, als die Qualität dieſer groben Leinwand von allen Seiten Luft durchläßt. Eigene öftere Erfahrungen haben mich nicht nur die völlige Unſchädlichkeit dieſes Mittels gelehrt, ſondern auch ſeine große Nützlichkeit bewährt, indem der Kranke jedesmal beruhigt verlaſſen wurde, und ſo öfters dem Arzt den ſichern Weg zu ſeiner Heilung gebahnt hat. Ich kann daher mit voller Ueberzeugung die Unmöglichkeit, in einem ſolchen Sacke (wie der in der Charité gebräuchliche iſt) zu erſticken, behaupten."

Hiermit harmoniren die Ausſagen der Herren D. Spaltholz und Beyer, welche zugleich mehrere Perſonen namhaft machen, bey denen der Gebrauch des Sackes von heilſamer Wirkung geweſen iſt. Mit welcher vorzüglichen Aufmerkſamkeit und Sorgfalt die T. behandelt worden iſt, geht aus den Ausſagen mehrerer Zeugen hervor, weßhalb ich mich auf die Fol. 149. 150. 151. der Unterſuchungs-Akten beziehe.

Welchen Erfolg die von dem Horn geleitete Irrenanſtalt habe, haben die Regiſter derſelben bewieſen. Sie thun dar:

daß in dem Jahre 1809 bey 120 neu aufge-
nommenen Gemüthskranken und Epileptiſchen 59.
in dem Jahre 1810 bey 144 Neuaufgenommenen 64.
und in dem Jahre 1811 bey 181 Neuaufge-
nommenen . . . . 83.
geheilt entlaſſen ſind.

Giebt es in den Königl. Preußiſchen Landen einen Irrenarzt, der mehr wie dieß, geleiſtet hätte, und muß es einen Mann von ſolcher Erfahrung, wie Horn iſt, nicht ſchmerzen, wenn man ihm vorſchreiben will, wie er ſie nicht zu behandeln habe??

Iſt es zweckmäßig, ihn in der Freyheit ſeines nützlichen Wirkens zu ſtöhren? Hat er die Kränkung verdient, die ihm durch dieß ganze Verfahren widerfahren iſt, wo bey der erſten Einleitung Polizey-Officianten in die Anſtalt geſandt worden, die hinter dem Rücken des dirigirenden Arztes Handlungen zu erſpähen bemüht waren, die ſeine Verantwortlichkeit nach ſich ziehen könnten? Ich will mich jedoch über dieſen Gegenſtand in keine weitere Erörterung einlaſſen, und den erleuchteten Richter nur bitten, den Stil und den Inhalt des von dem Herrn Polizey-Inſpektor Holthoff erſtatteten Berichts zu berückſichtigen, wodurch der ſo achtungswürdige Hofrath Horn ſchwer beleidigt iſt, und weßhalb ich ihm Competentia ausdrücklich reſervire. In dieſem Bericht wird unter andern die Behauptung der Demoiſelle B. hart getadelt, und Horn als ein Barbar dargeſtellt. Nun vergleiche man aber hiermit die gerichtliche Ausſage dieſer nemlichen Demoiſelle B.

und ihres Bruders, des Herrn Juſtiz-Commiſſair V., die bereits aber extrahirt iſt, und welche das Betragen des Herrn Horn nicht genug preiſen können, ſo wird man den gerechten Schmerz des ꝛc. Horn über ſolche Anſchuldigungen theilen müſſen.

Reil führt bey dieſer Gelegenheit Fol. 181. Folgendes an:

„Als die Mörder von der in den Gefängniſſen verübten Metzeley zurückkehrten, drangen ſie mit Gewalt in das Irrenhaus zu Bicetre, unter dem Vorwande, gewiſſe Opfer der Tyranney zu befreyen, die man daſelbſt als Wahnſinnige gefangen halte. Sie gingen von Zelle zu Zelle, befragten die Eingeſperrten und gingen weiter, wenn die Verrückung offenbar war. Dann ſtießen ſie auf einen, der in Ketten geſchloſſen lag, und durch ſeine Reden voll Sinn und Vernunft, durch ſeine Klagen über eine empörende Ungerechtigkeit, ihre Aufmerkſamkeit anzog, ſich darauf berief, daß er nie ausſchweifende Handlungen begangen habe, und ſie beſchwor, Rächer der Unterdrückung und Befreyer der Unſchuld zu werden. In dem Augenblick erhob ſich ein heftiges Murren gegen den Aufſeher, der ſich zu ſolchen Bedrückungen gebrauchen laſſe. Aller Säbel waren gegen ihn gerichtet, vergebens berief er ſich auf ſeine Erfahrung, daß es Kranke gebe, die nicht irre redeten, aber doch wegen ihrer blinden Wuth zu fürchten wären. Man antwortete ihm mit Schimpfreden, und ohne den Muth ſeines Weibes, die ihn gleichſam mit ihrem Körper bedeckte, wäre er durch die Waffen dieſer Rotte ge-

fallen. Der Kranke wurde losgelaſſen, und im Triumph unter wiederholtem Freudengeſchrey: Es lebe die Republik! fortgeführt. Allein noch in demſelben Augenblick ergriff den Kranken durch den Anblick ſo vieler bewaffneten Menſchen und ihres lärmenden Getöſes ſeine Wuth; er bemächtigte ſich des Säbels ſeines Nachbarn, haute rechts und links um ſich herum, vergoß Blut, und hätte dießmal die beleidigte Menſchheit gerächt, wenn man ſich ſeiner nicht ſchnell bemächtigt hätte. Die barbariſche Horde führte ihn in ſeine Kammer zurück, und mußte der Stimme der Gerechtigkeit und der Erfahrung nachgeben."

Die goldene, aus dieſer Anekdote entſpringende, Lehre ergiebt ſich von ſelbſt.

Ueberall keimen Glanz und Ehre für den Angeſchuldigten hervor. Jedes Blatt der Unterſuchungsakten iſt eine Trophäe für ihn, daher von einem hohen Gerichtshofe, der in dieſer Sache das Rechte und Wahre verkünden wird, mit Zuverſicht nicht nur die Freyſprechung des Inculpaten, ſondern auch die Eröffnung der Unterſuchung wegen falſcher Denunciation gegen Diejenigen zu erwarten ſteht, welche bey dem allgemeinen Polizey-Departement Anſchuldigungen formirt haben, deren Unwahrheit vollſtändig ausgemittelt iſt. Wegen Extrahirung dieſer Unterſuchung behalte ich dem Herrn Horn beſondere Anträge vor, und beſchränke mein auf Recht und Geſetz geſtütztes Begehren jetzt nur dahin:

den Hofrath D. Ernſt Horn wegen vollſtändig bewieſener Unſchuld völlig frey zu ſprechen.

Mit dieſem aus den Akten gerechtfertigten Antrage würde ich ſchließen können, wenn ſich nicht im Laufe der Unterſuchung eine Geſchichte ereignet hätte, die ich, wegen der hohen Pflicht eines Defensoris, nicht mit Stillſchweigen übergehen darf.

Sie iſt folgende:

Der Ober-Bergrath und Ritter Herr D. Reil, ward, wie die obige Darſtellung darthut, von dem Herrn Inquirenten aufgefordert, in dieſer Sache ein phyſiologiſch-pathologiſches Gutachten zu ertheilen. Er unterzog ſich dieſem Geſchäfte, er ſahe aus den Akten die ſchweren, dem verdienten Hofrath Horn zugefügten, Kränkungen, und fand ſich veranlaßt, dieſes in ſeinem Entwurfe hier und da näher aufzudekken. Er vergaß indeſſen hierbey die Sorge nicht, alles zu vermeiden, was die Schranken des ihm ertheilten Auftrages überſchreiten konnte, und ſandte daher zuvörderſt den Entwurf, ſo wie er aus ſeiner Feder gefloſſen war, an einen ſeiner Freunde, einen angeſehenen Rechtsgelehrten, den Herrn Geheimen Juſtizrath Schmalz mit einem Schreiben, worin er ihm den gerechten Unwillen über die dem ꝛc. Horn gemachten Anſchuldigungen eröffnete, ihm zu erkennen gab, daß er das Ungereimte derſelben an manchen Stellen in hellen Zügen aufzudecken ſich veranlaßt gefunden, jedoch nichts ſagen wolle, was die

Schranken ſeines Auftrages überſchritte, und ihn daher erſuche, diejenigen Stellen zu bezeichnen, welche aus dem Entwurfe wegzulaſſen ſeyen. Unter der Garantie des Siegels ſandte er dieſen Brief, mit der deutlichen Adreſſe an ſeinen Freund verſehen, ab. Dieſes Schreiben gerieth in die Hände des Herrn Geheimen Raths Kohlrauſch, der es erbrach, und ſolchergeſtalt Kenntniß von dem Inhalte des Schreibens und dem frühern Entwurfe des Reilſchen Gutachtens erhielt. Ich glaube deßhalb wohl vorausſetzen zu können, daß hieraus Ausſtellungen gegen das Gutachten des D. Reil ſelbſt hergenommen werden möchten, und finde mich für dieſen Fall veranlaßt, den Richter darauf aufmerkſam zu machen, wie ungegründet ſolche Ausſtellungen ſeyn würden, da nicht ſowohl die ſubjective Meynung des Herrn Reil, als die von ihm ſo klar dargeſtellte Objectivität der Sache entſcheidet, die auch zwey andere Sachverſtändige, die Herren Erman und Merzdorff dahin beſtimmen mußten, ein mit der ſubjectiven Anſicht des Herrn Reil übereinſtimmendes Gutachten zu ertheilen, daher ſchon, abgeſehen von dem Gutachten des Herrn Reil, die Entſcheidung der Sache kein Bedenken haben kann. Ich bin indeſſen weit von dem Glauben entfernt, daß ein hoher Richter wegen der von dem Herrn Reil zu einem ſeiner Freunde geäußerten Meynung über die dem Horn widerfahrnen Kränkungen und das Ungereimte der

ihm gemachten Anſchuldigungen nur irgend einen Zweifel gegen das, mit dieſer privatim geäußerten Meynung conforme, Gutachten hegen könne. Stünde auch die Uebereinſtimmung ſeiner Aeußerung mit ſeiner Ueberzeugung nicht ohnehin über allen Angriff erhaben feſt; ſo würde der Inhalt eines privatim, an einen Freund erlaſſenen Schreibens, ſelbſt erſt recht eigentlich die Wahrheit der geäußerten Meynung darthun, daher dieſer Umſtand das Gutachten nur corroboriren, auf keine Weiſe aber ſchwächen kann.

Daß Reil nach Leſung der Akten Gefühl für das dem Horn widerfahrne Unrecht gehabt, und dieſes einem Freunde geäußert, kann dieſen Mann von ächtdeutſchem Schrot und Korn, von einem glühenden Eifer für alles, was ſich als Recht, als wahr verkündet, beſeelt, auf keine Weiſe verdächtig machen. Wollte man dieſes annehmen, ſo würde ein Jeder, der die Akten geleſen hat, zu perhorresciren ſeyn, und kein Richter gefunden werden können, der ein Urtheil in dieſer Sache zu ſprechen vermöchte, da ein Jeder, im edlen Sinne des Worts, Parthey ergreifen muß, Parthey für die Sache der Wahrheit, und des Rechts, und für Horn günſtig fühlen und ſprechen wird, weil nicht nur ſeine vollkommenſte Unſchuld, ſondern auch ſeine hohe Verdienſtlichkeit beurkundet iſt, welche die Anerkennung einer höhern Intelligenz verdient.

Berlin, den 8. März 1812.

Bartels.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bartels, Friedrich

Rechtfertigungsschrift für den Herrn Dr. Ernst Horn

Freyburg 1812

Biogr. 538 x
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10063916-4